This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

378.43
L442

Eduard Gustav
Feller.

Wähle und das Gute
behalte.

—

Dies und das zum Andenken
von deinem Bruder
Friedrich. —

—

1822.

R. Hildebrand.
1870.

Das

Leben auf Universitäten

oder

Darstellung aller Sitten und Gebräuche der Studenten, ihrer Verbindungen und Comments bei Duellen u. s. w.

nebst

einem Verzeichniß

aller burschikosen Ausdrücke

und

einer Auswahl

der beliebtesten Burschenlieder.

THE
HILDEBRAND
LIBRARY

Sondershausen, 1822.
bei Bernhard Friedrich Voigt.

A

LELAND STANFORD JUNIOR
UNIVERSITY

A. 34072.

Allen

deutschen Musensöhnen

aus herzlicher Zuneigung

gewidmet

von

dem Verleger.

Vorwort.

Wenn der Verleger vorliegenden Werkchens durch selbiges alles dasjenige, was einem angehenden Studierenden von den auf allen deutschen Hochschulen unter

den Studenten herrschenden Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten u. s. w. zu wissen unumgänglich nöthig ist, von einem Manne zusammengestellt, der mehrere Jahre auf verschiedenen der vorzüglichsten Universitäten Deutschlands das Wesen des eigentlichen Studenten-Lebens genau erkannt hat, dem Publiko übergiebt, so hofft derselbe dadurch, besonders den jetzigen Musensöhnen einen Mangel zu ersetzen, der gewiß Vielen schon oft sehr fühlbar gewesen ist, und hält sich dessen überz

zeugt, daß es deshalb eben Jeden eine willkommene Erscheinung seyn, und Keiner von denen, für die es geschrieben, unbefriedigt aus der Hand legen werde.

Einleitung.

So wie gewiß ein jeder verständige Mensch, der im Begriff steht, ein Mitglied irgend eines Staates, einer Gesellschaft oder sonst einer Verbindung werden zu wollen, sich zuvor mit den Sitten und Gebräuchen, Gesetzen und Verordnungen derjenigen Verbindung, in die er eben treten will, bekannt machen wird, eben so möch-

te es wohl für jeden jungen Menschen, der die Schule verläſſet, um nun als akademiſcher Bürger ſeine begonnene Laufbahn im Reiche der Wiſſenſchaften fortzuſetzen, unumgänglich nothwendig ſeyn, ſich von denen allerdings oft komiſchen und ſonderbaren Sitten und Gebräuchen der Studenten auf Univerſitäten, die recht eigentlich ein Staat im Staate bilden, und welche erſtere gar oft nur zu ſehr von den Sitten und Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens abweichen, zuvor in Kenntniß zu ſetzen. Denn, wenn es ſchon für Jeden höchſt nachtheilig ſeyn muß, in irgend eine Geſellſchaft zu treten, deren Geſetze, Gewohnheiten, Art zu denken und zu handeln u. ſ. w. ihm unbekannt ſind, ſo kann es für jeden Jüngling, der in das ſtürmiſche Univerſitätsleben hineintritt, nur immer gefährlich ſeyn, dieſes in ſeinen ſonderbaren Eigenthümlichkeiten nicht zu kennen.

Ganz abweichend von dem bürgerlichen Leben ſind die Begriffe von Ehre, die auf allen deutſchen Univerſitäten unter den Studierenden gehegt werden; ganz anders

daher auch die Art und Weise, wie man dieselbe zu erhalten sucht. Nicht kommt es hier auf den Sinn an, der in einer Rede liegt, nicht auf die Art und Weise, wie man Etwas sagt, sondern lediglich nur auf das Wort. So kann daher Jeder, der die genauen Bestimmungen derjenigen Wörter, die, nach Burschenweise zu reden, ziehen, d. h. als Beleidigung aufgenommen werden müssen, nicht kennt, oft in der unbefangensten Rede, ganz absichtslos beleidigen, und dadurch bisweilen die traurigsten, ja tödtliche Folgen herbeiziehen. Hätte er den Studenten-Comment gekannt, so würde er das Wort vermieden haben, daß ihn nun vielleicht seinen ganzen Aufenthalt auf der Universität verleidet; nun aber ist es zu spät; denn die Unbekanntschaft mit dem sogenannten Comment entschuldigt keinen Student; und doch kann einer Jahre lang auf einer Universität seyn, ohne daß er noch eigentlich weiß, was Sitte und Gebrauch unter Studenten bei jeden vorkommenden Falle sey; wenn er nicht vielleicht gleich anfangs sich zu einer

landsmannschaftlichen Verbindung gesellt hat.

Gewiß, es ist auch für den Erfahrensten eine höchst schwierige Aufgabe, als Student unter Studenten zu leben, ohne genaue Kenntniß von dem zu haben, was unter ihnen Sitte und Gebrauch sey. Ueberall stößt ein solcher an, macht sich lächerlich, setzt sich dem Gespötte anderer aus, und verwickelt sich oft in die gefahrvollsten Mißverständnisse; wenn er nicht gleich vom Anfange seines Aufenthalts auf der Universität an, sich im scheuer Zurückgezogenheit von allem Umgange mit seinen Comilitonen entfernt hält; und dies ist dann wahrlich ein höchst trauriger Aufenthalt auf einer Universität! — Mancher angehende Studierende glaubt zwar Allem diesem dadurch zuvorzukommen, daß er sich alsbald unter die schützenden Fittige einer Landsmannschaft begiebt, für welche er vielleicht auch, schon auf der Schule von von seinen auf der Hochschule sich bereits befindenden Landsleuten angeworben worden; allein nur zu bald und nur zu oft bekommt dann ein solcher Gelegenheit, die-

sen voreiligen Schritt zu bereuen, sich in eine Verbindung eingelassen zu haben, deren Wesen, Streben und innere Verhältnisse ihm bis dahin gänzlich unbekannt waren. Hätte er sie gekannt, so hätte er sich vielleicht nicht binden lassen; allein nun ist es zu spät; denn aus einer solchen Verbindung wiederherauszutreten, ist nicht so leicht, als sich darin aufnehmen zu lassen. Wie zweckmäßig es daher sey, daß jeder der im Begriffe steht eine Universität zu beziehen, oder eine solche schon bezogen hat, sich zuvor von den innern Verhältnissen der Landsmannschaften genau unterrichte, ehe er unter eine dergleichen Verbindungen aufnehmen lasse, wird Keiner verkennen. Diese landsmannschaftlichen Verhältnisse nun wahrhaft und klar vor Augen zu stellen, ist ein Hauptzweck dieses Werkchens, welches wir zur bessern Uebersicht des Ganzen, nach Vorausschickung einer allgemeinen Uebersicht der Universitäten Deutschlands, in vier Haupt-Abschnitte getheilt haben, von denen der erste:

Die allgemeinen Sitten und Gebräuche der Studierenden auf Universitäten.

Hochschulen in der Folge sehr vermindert wurde, doch aber auch jetzt noch nicht unbedeutend ist. Es befindet sich hier, als zur Universität gehörig: eine Akademie der Wissenschaften und Künste, drei Gymnasien, eine Normal- und eine polytechnische Schule, mehrere beträchtliche öffentliche Bibliotheken, ein Naturalien-Kabinet, eine Sternwarte und ein botanischer Garten. —

Wien an der Donau, Haupt- und Residenzstadt des Kaisers von Oestreich, hat eine der besuchtesten Universitäten Deutschlands. Nachdem schon früher vom dasigen Stadtrathe der Grund dazu gelegt worden war, wurde sie im Jahr 1365 förmlich gestiftet. Sie hat eine Akademie der vereinigten bildenden Künste, eine Akademie der morgenländischen Sprachen, eine Forst-Akademie, eine Realakademie, ferner ein medicinisch-chirurchisches Institut, ein Institut der Thierarzneikunde, eine polytechnisches Institut und eine Normalhauptschule. —. Die Mittelzahl der Studierenden daselbst beträgt jetzt ohngefähr tausend. *)

*) Der Universitäts-Rector erhielt früher von

Heidelberg am Neckar, im Großherzogthum Baden. Die daſige Univerſität iſt vom Pfalzgrafen Rupprecht im Jahr 1387 geſtiftet worden, und hat nebſt einer proteſtantiſchen, auch eine katholiſch-theologiſche Fakultät, eine hohe Cameral-Schule und eine nicht unbedeutende Bibliothek. Rector Magnificus iſt der Großherzog ſelbſt. —

Leipzig im Königreich Sachſen, die hieſige Univerſität, welche im Jahr 1409 von dem Landgraf Friedrich dem Streitbaren von Meißen geſtiftet worden, iſt eine der vorzüglichſten deutſchen Hochſchulen. Denn nicht nur, daß hier alle Fakultäten mit ſehr ausgezeichneten Gelehrten aufs vollſtändigſte beſetzt ſind, ſondern es bietet auch faſt kein anderer Univerſitätsort ſo viele Mittel und Gelegenheiten zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung in allen Fächern dar, als gerade dieſer. Herzu

---

dem Wiener Stadtrathe den Titel: Durchlauchtigſter Meiſter der ſieben freien Künſte und oberſter Schulmeiſter zu Wien.

kommt, daß in Leipzig im Allgemeinen ein sehr fein gebildeter Ton herrscht, wodurch der barsche Studenten-Ton, der auf andern Universitäten so vorherrschend ist, sehr gemildert wird. Das Renomistenwesen ist den Leipzigern ganz verhaßt und wird allgemein verlacht; dagegen ein solides Betragen von Seiten der Studierenden die Leipziger außerordentlich an sie attachirt. — Unter den daselbst befindlichen wissenschaftlichen Anstalten zeichnet sich vorzüglich die Zeichnungs- Malerei- und Architectur-Akademie, die sehr schöne Rathsbibliothek, das klinische- und Hebammeninstitut aus. — Die Mittelzahl der Studierenden beträgt gewöhnlich 900.

Rostock im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; die hiesige Universität wurde von den Herzögen Johann und Albrecht von Mecklenburg gestiftet. Die Anzahl der Studierenden ist nicht sehr bedeutend, und beträgt selten über 200.

Greifswald an der Ostsee in Vorpommern, gestiftet im Jahr 1456 vom Herzog Wratislav; hat eine sehr ansehnliche Bi-

bliothek, ist aber in Hinsicht der Anzahl der dortigen Studierenden ebenfalls nicht sehr bedeutend. —

Freiburg im Großherzogthum Baden; das Stiftungsjahr der hiesigen katholischen Universität ist das Jahr 1457.

Landshut im Königreich Baiern; die hiesige Universität wurde im Jahr 1472 gestiftet, und im Jahr 1803 die Ingolstädter Universität mit dahin verlegt. Sie führt von ihrem Stifter den Namen Ludwigs Maximilians Universität, und hat im Durchschnitt 600 Studierende. Unter den dortigen Professoren zeichnen sich besonders Gönner, Henke, Mittermaier, Siebenkees u. a. m. als gründliche Schriftsteller aus. —

Tübingen am Neckar, im Königreich Würtemberg. Diese Universität wurde im Jahr 1477 von dem Grafen Eberhard, den ersten Herzog von Würtemberg gestiftet und führt den Namen Eberhardo Carolina. Das hiesige theologische Seminar, das Klinikum

und der botanische Garten sind Anstalten, welche der Universität zur besondern Zierde gereichen. Die Bibliothek, deren Gebrauch den Studierenden offen ist, gehört zwar nicht unter die größten, enthält aber manches Merkwürdige. —

Marburg an der Lahn, im Churfürstenthum Hessen; die dasige Universität wurde im Jahr 1527 von dem Landgraf von Hessen, Philipp dem Großmüthigen gestiftet, und war die erste protestantische Universität in Deutschland. Sie hat unter andern ein staatswirthschaftliches und chirurgisches Institut, ein anatomisches und zootomisches Theater, so wie eine sehr ansehnliche Bibliothek. Die Anzahl der hier Studierenden beträgt im Durchschnitt ohngefähr 200.

Jena an der Saale, im Großherzogthum Weimar. Hier ward die Universität im Jahr 1558 vom Herzog Johann Friedrich gestiftet, und hat sich fortwährend durch große Gelehrte und berühmte Schriftsteller vor andern besonders ausgezeichnet. Theils diese, theils die vielen Vorrechte und Freiheiten,

welche den daselbst Studierenden von jeher eingeräumt wurden, zogen daher auch stets eine große Menge Studenten dahin. *) Da nun die dasigen Einwohner, welche mit Ausnahme der akademischen Personen, größtentheils nur in Handwerkern u. dergl. bestehen, ihren Erwerb fast lediglich nur von den Studenten ziehen, und sich daher durch knechtische Unterwürfigkeit denselben zu empfehlen suchen, die Studierenden aber auf der andern Seite eben deshalb hinsichtlich des geselligen Umgangs, nur auf ihre Comilitonen beschränkt sind, gegen alle Andere aber die gebietenden Herren spielen, so herrscht hier freilich ein sehr rauher Burschenton, der nichts weniger als dem bürgerlichen Leben, zu welchem doch jeder einmal zurückkehrt, angemessen ist. Das Renommiren ist hier zu Hause, und erzeugt manche üble Folgen. Es ist zwar hier allerdings ein sehr flottes Burschenleben; doch wer im wilden Sturme desselben sich ganz mit fortreißen läßt, der verbursch't, so zu sagen, am

*) Die Anzahl derselben belief sich noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf 5 Q.

Ende ganz und gar. Es wäre daher auch jeden jungen Studierenden, der ein paar Jahre auf der Universität zu Jena zugebracht hat, wohl anzurathen, sodann, wenigstens auf ein Jahr, noch eine andere zu besuchen, um nächst den gewonnenen wissenschaftlichen Kenntnissen, auch die feinern Sitten des bürgerlichen Lebens sich zuzueignen. — Uebrigens hat Jena eine sehr beträchtliche Universitätsbibliothek, ein Hebammeninstitut, treffliche klinische Anstalten, ein anatomisches Theater, eine Sternwarte, ein Mineralien-Cabinet und einen botanischen Garten. Die Mittelzahl der Studierenden beträgt jetzt 700. Der perpetuirliche Rector der Universität ist der Großherzog von Weimar. —

Würzburg am Main, im Königreich Baiern. Die hiesige sehr vorzügliche katholische Universität ist gestiftet im Jahr 1582 vom Bischoff Julius von Würzburg. Sie zeichnet sich besonders durch ihre vortrefflichen medicinischen Anstalten, welche viele Fremde dahin ziehen, rühmlichst aus. Die Anzahl der Studenten beläuft sich in der Regel auf

Gießen an der Lahn, im Großherzogthum Hessen-Darmstadt; gestiftet ist die hiesige Universität im Jahr 1607. Die Anzahl der Studierenden hält sich zwischen 3- und 400.

Kiel an der Ostsee, im Herzogthum Holstein. Die hiesige Universität ist vom Herzog Christian Albrecht im Jahr 1665 gestiftet worden, und führt daher den Namen Christiana Albertina. Sie hat eine ansehnliche Bibliothek, ein anatomisches Theater und ein reichhaltiges Naturalienkabinet. Die Anzahl der hier Studierenden ist jedoch nicht bedeutend, sie beträgt im Durchschnitt 100.

Innsbruck am Inn, in Tyrol, wurde als Universität vom Kaiser Leopold im Jahr 1672 gestiftet, im Jahr 1819 aufgehoben, jedoch 1814 wieder hergestellt.

Halle an der Saale, im Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen. Im Jahr 1694 wurde die hiesige Universität vom König Friedrich I. von Preußen gestiftet (daher sie auch ihrem Stifter den Namen Friedrichs-Universität führt); im Jahr 1806 nach dem Ein-

rücken der Franzosen aufgehoben, jedoch nach dem Frieden wieder hergestellt. Im Jahre 1813 wurde sie durch einen Befehl des französischen Kaisers abermals aufgehoben, im darauf folgenden Jahre aber auch wieder hergestellt, und bald darauf die Wittenberger Universität mit ihr vereinigt (daher sie sich jetzt auch Halle-Wittenberg nennt). Sie hat ein treffliches theologisches Seminarium, einen wohleingerichteten botanischen Garten, eine Sternwarte, eine bedeutende Bibliothek, und verschiedene anatomische und naturhistorische Sammlungen. Die Mittelzahl der hiesigen Studenten beträgt 800.

Breslau an der Oder, in Schlesien. Die hiesige katholische Universität, mit welcher im Jahr 1811 die protestantische Universität von Frankfurt an der Oder verbunden wurde, ist im Jahr 1702 gestiftet. Es befinden sich hier 14 öffentliche Bibliotheken, mehrere öffentliche Münz-, Kunst- und Naturalien-Sammlungen, eine chirurgische, eine Hebammen-, eine Provinzial-Kunst- und eine Provinzial-Baum-Schule.

Göttingen im Königreich Hannover.
Die hiesige sehr berühmte Universität stiftete im Jahr 1734 der König von England Georg II. (daher sie den Namen Georgia Augusta führt), und wurde im Jahr 1737 feierlichst eingeweiht. Die Bibliothek derselben ist für die neuere Litteratur die reichste in Deutschland, und zählt gegen 200,000 Bände. Ausserdem befindet sich hier ein Prediger-Seminarium, ein theologisches Repetenten-Collegium und ein Pastoralinstitut, ein botanischer und ökonomischer Garten, ein anatomisches Theater, ein klinisches Institut, ein chemisches Laboratorium, ein physikalischer Instrumentenapparat, ein Observatorium und ein philologisches Seminarium. Jährlich wird von jeder der vier Fakultäten eine Preisaufgabe für die zu Göttingen Studierenden bekannt gemacht, deren Preis in einer 25 Dukaten schweren goldenen Medaille besteht. — Die Mittelzahl der Studierenden ist 800.

Erlangen im Königreich Baiern. Diese Universität ist im Jahr 1743 gestiftet worden und führt den Namen Friedrich Alexanders Universität. Es befinden sich auf selbiger gewöhnlich 2 — 300 Studenten

Berlin an der Spree, Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Preußen ist durch die Menge seiner, in allen Theilen der Wissenschaften geschickten Männer, so wie durch die vortrefflichen öffentlichen Anstalten schon zu einem bedeutenden Ruhme als Universität gelangt, ob diese gleich erst seit dem 15ten Oct. 1810 besteht. Vorzüglich zeichnen sich die vortrefflichen Unterrichtsanstalten für junge Mediciner aus, denen zur Bereicherung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen ein weites Feld in der berühmten Charité offen steht. Die Anzahl der Studierenden mag sich wohl auf 1000 belaufen.

Bonn am Rhein, in der Königl. Preuß. Provinz Jülich, Cleve, Berg, ist bis jetzt die jüngste der deutschen Hochschulen. Sie wurde nemlich 1818 gegründet, und am 18. Octbr. desselben Jahres eingeweihet. Gute Lehranstalten, und demselben vorstehende würdige Gelehrte haben ihr schon einen großen Ruf erworben, Uebrigens wird von den Studierenden das Leben hier etwas theuer befunden.

Erster Hauptabschnitt

Allgemeine Sitten und Gebräuche der Studenten auf Universitäten.

I.

Commerce.

Dieses sind große Trink-Gesellschaften, die von Zeit zu Zeit in einem besonders dazu bestimmten öffentlichen Hause gehalten werden, und an denen nur Studenten Theil nehmen dürfen. Der Zweck derselben ist, theils das Bekanntwerden mit den neuangekommenen Studenten, theils auch, um sich hier gemeinschaftlich untereinander durch fröhliche Burschenlieder ungestört zu erheitern. Dabei wird das Bier so recht methodice ge—trunken, und wehe dem, der hier merken läßt, daß er nicht brav trinken könne; ihm wird gewiß

für eine lange Zeit der Durst gelöscht. Denn nur trinken und singen ist hier die Loosung; wer darin nichts prästiren kann, gilt für einen Schwächling.

Der gewöhnliche Hergang auf Commercen ist nun im Allgemeinen folgender: Nach, mittelst Anschlags am schwarzen Brete geschehener Bekanntmachung, versammeln sich Abends die trinklustigen Studenten in dem bestimmten Commercehause. Hier setzen sie sich sodann um eine oder mehrere große lange Tafeln herum, und bepflanzen diese mit Schaaren von Bierflaschen. Ist nun eine Zeitlang über dieses und jenes unterhaltungsweise gesprochen worden, so stellt sich an das oberste und unterste Ende der Tafel einer der ältern Studenten, gewöhnlich Senioren einer Verbindung, und rufen, indem sie a tempo mit den in Händen habenden Schlägern auf die Tafeln schlagen: silentium! — Alle brechen ihre Gespräche ab und schweigen. Hierauf hebt nun der am obersten Ende der Tafel stehende Präses ein Commercelied an zu singen; da wo das Chor einfallen und inne halten muß, wird jedesmal mit den Schlägern aufgeschlagen. Den zweiten Vers des Liedes singt

auf gleiche Weise der untenstehende Präses vor. Während dem hat jeder derselben seine ihm zur Rechten sitzende Reihe zu beobachten. Ist das Lied zu Ende, so fragt der erste Präses den zweiten, wem er auf seiner Seite zu recommandiren habe. Hat nun Einer oder der Andere auf dieser Seite während des Gesanges gesprochen, zur unrechten Zeit mitgesungen, oder sonst etwas dergleichen vorgenommen, so sagt der zweite Präses: N. N. ist beträchtlich oder sehr beträchtlich zu recommandiren. Hiernach dictirt diesem der erste Präses nach Willkühr eine Anzahl Gläser Bier hintereinander auszutrinken zu; wobei der hierzu Condemnirte mit entblößtem Haupte stehen muß. Während dem wird von den Uebrigen das sogenannte Verschißlied gesungen:

Der N. N. hat Verschiß gemacht,
Verschiß gemacht,
Tralyrum, larum leier.
Drum wird er billig ausgelacht,
Halleluja! u. s. w.

und hat er das ihm zudictirte Quantum in möglichster Schnelligkeit ausgetrunken:

„Hat's wohl gemacht, hat's wohl gemacht;
Tralyrum larum leier;
Drum wird er nicht mehr ausgelacht:
Hallelujah!“

Eben so fragt dann der zweite Präses den ersten, wem er auf seiner Seite zu recommandiren habe, und verfährt gegen die von diesem Recommandirten auf gleiche Weise. Mitunter wird auch wohl eine ganze Reihe recommandirt; besonders wenn viele Füchse auf selbiger sitzen. Sind nun einige Lieder gesungen worden, so recommandiren die Präses mit wiederhohltem Aufschlagen der Schläger: Colloquium! worauf sodann die Gespräche über Burschensuiten u. dergl. wieder beginnen, bis daß von neuem silentium geboten wird.

Gegen das Ende des Commerces, welches übrigens in der Regel erst spät nach Mitternacht kommt, wird gewöhnlich noch der sogenannte Landesvater gesungen; wobei die sonderbare Sitte herrscht, daß während des Gesanges alle nacheinander ihre Hüte oder ihre Mützen, gleichsam als Zeichen der Freiheit, auf den Schläger spießen. Dieser übrigens sehr patriotische Gesang ist folgender;

Alles schweige,
Jeder neige
Ernsten Tönen nun sein Ohr!

Chor: Alles u. s. w.

Hört ich sing' das Lied der Lieder,
Hört's ihr, meine deutschen Brüder,
Hall es wieder, froher Chor!

Chor: Hört u. s. w.

Deutschlands Söhne,
Laut ertöne
Euer Vaterlandsgesang!

Chor: Deutschlands u. s. w.

Dem Beglücker seiner Staaten,
Dem Vollender großer Thaten
Töne euer Rundgesang!

Chor: Dem Beglücker u. s. w.

N. N. lebe;
Ihn erhebe
Jeder brave Musensohn!

Chor: N. N. lebe u. s. w.

Herz und Hand dir, Herr, zu weihen,
Sammlen wir uns hier in Reihen,
Segnen dich auf — — Thron!

Chor: Herz u. s. w.

Haab' und Leben
Dir zu geben,
Sind wir allesammt bereit.

Chor: Haab' u. s. w.

Sterben gern zu jeder Stunde,
Achten nicht des Todes Wunde,
Wenn's das Vaterland gebeut.

Chor: Sterben u. s. w.

Wer's nicht fühlet,
Selbst nicht zielet,
Stets noch deutscher Männer Werth:

Chor: Wer's u. s. w.

Soll nicht unsern Kreis entehren,
Nicht bei diesem Schläger schwören,
Nicht entweih'n das deutsche Schwerd.

Chor: Soll u. s. w.

Lied der Lieder,
Hall' es wieder,
Groß und deutsch sey unser Muth!

Chor: Lied u. s. w.

Seht hier den geweihten Degen,
Thut wie brave Bursche pflegen,
Und durchbohrt den freien Hut.

Chor: Seht u. s. w.

Seht ihn blinken
In der Linken
Diesen Schläger nie entweiht.

Chor: Seht u. s. w.

Ich durchbohr den Hut, und schwöre:
(Hier steckt der Präses zuerst seinen Hut oder Mütze an den Schläger)
Halten will ich stets auf Ehre,
Stets ein braver Bursche seyn!

Chor: Ich u. s. w.

Nimm den Becher,
Wack'rer Zecher!
Vaterländ'schen Weines voll!

Chor: Nimm u. s. w.

(hierbei giebt der Präses den Schläger seinem Nachbar zur Rechten.)

Nimm den Schläger in die Linke,
Bohr' in durch den Hut, und trinke
Auf des Vaterlandes Wohl!

Chor: Nimm u. s. w.

(diese beiden letztern Verse: „Seht ihn blinken u. s. w.“ und: „Nimm den Becher u. s. w.“ werden von jedem vorsingend wiederholt.)

Landesvater,
Schutz und Rather,
König N. N. lebe hoch!

Chor: Landesvater u. s. w.

Ewig soll mein König leben,
Und mein Mädchen auch daneben,
Er für alle, sie für mich!

Chor: Ewig u. s. w.

Ist nun der Schläger auf solche Weise rings herum gegangen, so hebt der Präses wieder zu singen an:

Komm du blanker Weihedegen,
Freier Männer freie Wehr!

Chor: Freier u. s. w. :,:

Bringt ihn festlich mir entgegen,
Von durchbohrten Häuten schwer!

Chor: Von u. s. w. :,:

Laßt uns festlich ihn entlasten,
Jeder Scheitel sey bedeckt,
Und dann laß't ihn unbefleckt
Bis zur nächsten Feier rasten!

Chor. Bis u. s. w. :,:

Wähnt nicht, diese Burschenweise
Sey ein neuer Freudenbrauch;

Chor: Sey u. s. w. :,:

Nein in eurer Väter Kreise
Blinkte so der Schläger auch!

Chor: Blinkte u. s. w. :,:

Froh zum Fest, ihr trauten Brüder;
Jeder sey der Väter werth,

Keiner taste je ans Schwerd
Der nicht edel ist und bieder!

Chor: Der nicht u. s. w. :,:

Blank, sprach jeder, wie die Klinge,
Müssen aller Herzen seyn.

Chor: Müssen u. s. w. :,:

Jeder von den Brüdern bringe
Uns ein Herz, das deutsch und rein.

Chor: Uns u. s. w. :,:

Fort wer edel nicht geboren;
Dessen Herz nicht brav und gut,
Müsse einst wie diesen Hut,
Auch der Rache Stahl durchbohren!

Chor: Auch u. s. w. :,:

Zwar wir wollen liebreich dulden,
Gern des Bruders Fehl verzeihn!

Chor: Gern u. s. w. :,:

Aber schwarze Frevelschulden
Müssen nie sein Herz entweihn!

Chor: Müssen u. s. w. :,:

Alle drückt der Menschheit Schwäche,
Und verzeihn ist süße Pflicht.
Doch, wer Hohn der Tugend spricht,
Zitt're, daß dieß Schwert sich räche!

Chor: Zitt're u. s. w. :,:

Drum, ihr Festgenossen, achtet
Diese Sitte heilig, schön.

Chor: Diese u. s. w. :,:

Ganz mit Herz und Seele trachtet
Reiner stets sie zu begeh'n!

Chor: Reiner u. s. w. :,:

Laßt das Schwert uns nun entlasten,
Jeder Scheitel sey bedeckt,
Und dann laßt uns unbefleckt
Bis zur nächsten Feier rasten.

Chor: Bis u. s. w. :,:

Hierauf wendet sich der Präses zum Nachbar links, und singt, indem er dessen Hut oder Mütze abzieht, und sie ihm wieder aufsetzt:

So nimm ihn hin, dein Haupt will ich bedecken,
Und drauf den Schläger strecken.
So leb' auch dieser Bruder hoch!
Ein Hundsfott, wer ihn schimpfen soll!

Chor:

So lange wir ihn kennen,
Woll'n wir ihn Bruder nennen,
Es leb' auch Bruder N. N. hoch!

Dasselbe wird von Jedem zu seinem Nachbar wiederholt, bis der leere Schläger wieder an den Präses gelangt, und somit diese Feierlichkeit beendet ist.

Die Commerce sind jedoch sehr verschieden; zwar nicht in ihrem Zwecke, sondern nur in ihrer äußern Form. Die lustigsten sind die sogenannten Fuchs-Commerce. Diese werden gewöhnlich zu Anfang jedes halben Jahres, nach verflossenen Oster- und Michaelis-Ferien gehalten und haben ihren Namen von den Füchsen, d. h. den Studenten, die noch kein volles Jahr lang auf der Universität sind.

Auf einem solchen Fuchscommerce nun werden mit den Füchsen folgende Prozeduren vorgenommen: Auf einem auf der Tafel stehenden Stuhle sitzt, gleichwie auf einem Throne ein Präses. Sobald sich nun die Thüre des Commerce-Saales öffnet, daß die neuangekommenen Studierenden, die sogenannten crassen Füchse, paarweise hineinziehen können, hebt der auf der Tafel sitzende Präses das bekannte Fuchslied:

Was kommt da von der Höh', :,:
Was kommt da von der ledernen Höh',
Ca Ca ledernen Höh',
Was kommt da von der Höh'. u. s. w.

zu singen an. Während dem ziehen nun die Füchse in den Saal hinein, und erhalten hier von zwei alten Burschen, die mit übereinander geschlagenen Schlägern sich gegenüber stehen, und zwischen welchen die Füchse hindurch müssen, Schnurbärte von gebranntem Kork gemahlt. Hierauf hält sodann der Präses, an die um die Tafel herumstehenden Füchse, eine possierliche Rede in biblischen Ausdrükken, und die ganze Farce nimmt dann damit ein Ende, daß den Füchsen tüchtig zugetrunken wird. — Den Brandern, oder

Brandfüchsen, d. h. denjenigen, die noch im zweiten halben Jahre ihres Universitätslebens stehen, werden dagegen auf diesen Commercen Zöpfe von Papier ins Haar geflochten, und diese angezündet (daher auch der Name Brandfuchs entstanden ist) während sie auf Stöcken um die Tafel herum reiten müssen.

Alle Vierteljahre wird in der Regel ein großer Commerce gehalten, auf welchem die Commercelieder unter Begleitung von Instrumental-Musik gesungen werden. Jeder Student, er mag unter einer Verbindung seyn oder nicht, kann an einem solchen, gegen Entrichtung einer kleinen Beisteuer zur Bestreitung der Kosten für Musik u. dergl., Theil nehmen.

Außerdem hält nun jede bestehende Verbindung, als Landsmannschaften und Burschenschaft, zu bestimmten Zeiten ihre besondern Commerce; an denen aber nur die Mitglieder dieser Verbindung und allenfalls die, welche, ohne gerade Mitglieder zu seyn, sich zu der Verbindung halten, Theil nehmen dürfen. Bei einem solchen Commerce, werden die Kosten desselben aus der gemeinschaft-

lichen Casse der Verbindung bestritten. Jede Landsmannschaft, oder überhaupt jede Verbindung hat daher auch ihr besonderes Commerce-Haus, d. h. sie hat einen Gasthof erwählt, in welchem ausschließlich nur diejenigen Studenten zusammenkommen, die zu eben der Landsmannschaft gehören, nach welcher denn auch dieser Gasthof unter den Studenten gewöhnlich den Namen führt, als z. B. Franken-Kneipe, Sachsen-Kneipe u. s. w.

II.

Bier-Scandäler.

Da, wo der Student in seinem Elemente sich befindet, d. i., wo es Etwas zu trinken giebt, sind auch verschiedene Hülfsmittel üblich; um das Trinken gehörig im Gange zu erhalten, um die Laien in diesem Punkte, d. h. die Füchse, praktisch darin zu üben. Hierher gehören denn vorzüglich die sogenannten Bier-Scandäler, die auf allen Commercen, Trinkgelagen u. s. w. sehr häufig vorfallen. Sie werden ganz nach Art der Zweikämpfe, mit Sekundanten, jedoch sogleich auf der Stelle ausgemacht, unterscheiden sich von

erstern aber vorzüglich dadurch, daß da
kein Blut, sondern Bier fließet. Die V
anlassung dazu wird gewöhnlich dadurch
recht eigentlich aus der Luft gegriffen, d
einer zu dem Andern sagt: Du bist g
lehrt! oder das (was nämlich einer d
kursweise sagt), ist sehr gelehrt! wor
dieser sogleich zu entgegnen hat: Du h
gefordert! Sodann wählt sich Jeder ei
Sekundanten, und diese nun kommandiren
bei, nachdem zwei gewöhnliche kleine Bi
gläser voll Bier geschenkt, und dieselben e
ander gleich befunden worden sind, folg
dermaßen: ergreift die Waffen! h
nimmt Jeder der beiden Duellanten s
volles Bierglas in die Hand; — stoßt a
beide stoßen mit den Gläsern an einand
— setzt an! ein Jeder setzt sein Bierg
an den Mund; — Aus! — hier müß
der sein volles Glas in die Gurgel gl
wie in ein großes Gefäß ausschütten; d
der Erste, der sein Glas leer auf den T
setzt und ausruft; angeschissen! ist
Sieger. —

Dies heißt nun: einen Gelehrt
ausmachen, und ist das leichteste Bi

Scandal. Allein es bleibt nicht immer zwischen denen, die dasselbe ausgemacht haben, dabei, vielmehr stürzt gewöhnlich der, der dabei angeschissen worden ist, oder es seyn soll, dem andern einen Doctor, indem er entweder gradezu sagt: Du bist ein Doctor; oder erklärt: wer sagt, daß ich angeschissen worden bin, ist ein Doctor! — Hierauf heißt es: Du bist gefordert! und so geht der Spaß auf gleiche Weise, wie oben beschrieben worden, von neuem los; nur mit dem Unterschiede, daß hierbei Jeder zwei gewöhnliche Biergläser voll Bier austrinken muß; und dies heißt dann: einen Doctor ausmachen. — Oefters nehmen die durstigen Kämpfer auch hiermit noch keine Satisfaction, sondern fordern sich nun zum größten und schwierigsten Bier-Scandale heraus. Dies geschieht nämlich, indem einer zu dem andern sagt: Du bist ein Papst! Hierauf erfolgt denfalls die augenblickliche Herausforderung von Seiten des Gegners, und ist übrigens dabei derselbe Hergang, wie bei dem Geehrtenmachen und Doctorausmachen. Das Bierquantum aber, was bei diesem sogenann-

ten Papstausmachen getrunken werden muß, ist ungleich größer, als bei den vorgenannten Bier-Scandälern; es besteht nemlich in drei vollen großen Bier- oder sogenannten Baßgläsern, die ein jeder der beiden Kämpfenden mit möglichster Schnelligkeit hintereinander austrinken muß. Dies ist nun zwar das non plus ultra aller Bier-Scandäler und kann auf keine Weise darüber hinausgegangen werden; allein wem seine Gesundheit lieb ist, der suche sie alle doch eben so sehr zu vermeiden, als das gefährliche Waffenspiel der Duelle. —

III.

Festlichkeiten bei Rectorats-Wahlen.

Alle halbe Jahre, auf manchen Universitäten, auch nur alle Jahre, wird aus der Mitte der ordentlichen Professoren ein neuer Rector, und da wo der Landesherr selbst perpetuirlicher Universitäts-Rector ist, wie z. B. in Jena, ein neuer Prorector gewählt. An diesem Tage finden in der Regel verschiedene Feierlichkeiten, dem neuen Rector zu Ehren, unter den Studierenden Statt. Gewöhnlich wird Abends ein Fackelzug gehalten. Die Studenten versammeln sich da um bestimmte Zeit an einem dazu bestimmten Orte, gewöhn-

lich auf dem Markte, oder auch in Universitätshöfen. Hier wird erst ein allgemeines Burschenlied gesungen und während dem von den dazu bestellten Fackelträgern die Fackeln angezündet. Hierauf ordnen die Chargirten und Vorsteher der Verbindungen den Zug. Vorauf ziehen paarweise die Verbindungen mit ihren Fahnen, angeführt von den Senioren oder Vorstehern in ihren Uniformen; an diese schließen sich sodann die übrigen, Novicen und Wilde in gleicher Ordnung an. Zu beiden Seiten gehen die Fackelträger, und an der Spitze befindet sich das Musik-Chor mit Pauken und Trompeten. Hat sich nun der alte Rector während seinem Rectorate als den Studenten günstig gezeigt, so wird diesem zuerst ein Abschieds-Vivat gebracht; im Gegentheile aber auch wohl ein Pereat. Sodann geht der Zug nach der Wohnung des neuen Rectors. Nachdem diesem das erste Vivat gebracht worden, wobei während des Tusches der Musik die Chargirten zusammentreten, und mit den Schlägern aneinander schlagen, begeben sich die Senioren und Vorsteher der Verbindungen zu dem neuen Rector und bringen ihm im Namen der gesammten

Studierenden ihre Gratulation zu der erhaltenen Würde; während dem die Hautboisten vor dem Hause musiciren. Sobald nun die Deputirten wieder herunter kommen, erschallt ein nochmaliges Vivat, und dann geht der Zug wieder weiter. Gewöhnlich werden nun einigen der beliebtesten Professoren Ständchen gebracht, und endlich wird wieder auf den Markt gezogen. Hier werden die sämmtlichen Fackeln auf einen Haufen geworfen, um dessen hochlodernden Flammen die Studenten einen Kreis formiren und der akademischen Freiheit ein Vivat bringen. Die ganze Festlichkeit wird sodann mit einem allgemeinen flotten Commerce beschlossen.

IV.

Verruf oder sogenannter Verschiß.

Verschiß ist der gänzliche Verlust aller akademisch-bürgerlichen Ehre, oder gleichsam die Universitäts-Ober-Acht-Erklärung. Es ist gewiß die empfindlichste Strafe, die einem Einzelnen von der Gesammtheit seines Gleichen zugefügt werden kann, wenn er im Verschiß gethan wird. Mit einem Male abgeschnitten von allem Umgange mit seines Gleichen, ausgestoßen aus allen Gesellschaften ist der Verschissene dem niedrigsten Spotte, den muthwilligsten Neckereien und der bos-

hafteſten Tücke aller übrigen Studierenden ausgeſetzt. Ungerügt kann ihn Jeder ſchimpfen und ſtoßen, rennen und treten; widerſetzt er ſich einem oder dem andern, wörtlich oder thätlich, ſo muß er gewärtigen die grauſamſten Prügel zu bekommen. Niemand kann und darf ſich ſeiner annehmen, denn ſonſt trifft dem, der dies thäte, dieſelbe Strafe. Ja, ſelbſt ſeine beſten Freunde und Landsleute dürfen öffentlich nicht mit ihm umgehen. An keinem Commerce ſowohl, als überhaupt an keinen öffentlichen Feierlichkeiten darf er Theil nehmen; er hat gar keinen Anſpruch auf Burſchenehre und Satisfaction, und man kann ſich gegen ihn auf jede Art in Avantage ſetzen. Geräth ein Verſchiſſener mit Nichtſtudenten in Zank und Prügelei, ſo wird er von keinem Studenten unterſtützt, wenn erſtere nicht etwan auch honorige Burſche touſchiren.

Die Urſachen, welche einem den Verſchiß zuziehen, ſind ſehr verſchieden, jedoch im Burſchen-Comment genau beſtimmt, daher dieſe weiter unten sub Nr. V. §. 21. der zweiten Hauptabtheilung nachzuſehen ſind.

Der Verschiß geht allemal von irgend einer Verbindung aus, und zwar sowohl gegen Mitglieder von Verbindungen, als auch gegen solche, die sich in keiner Verbindung befinden. Daher Jeder, der eine Handlung vornimmt, worauf nach dem Comment die Strafe des Verschisses steht, mag er unter einer Verbindung stehen, oder nicht, die ohnausbleibliche Verschiß-Erklärung zu gewarten hat.

Der Verschiß kann nun seyn, entweder ein temporärer oder ein perpetueller. Temporär ist der Verschiß, wenn er so erkannt ist, daß sich der Verschissene nach einer gewissen Zeit aus demselben herausschlagen kann. Wie dieses geschehen muß, darüber ist ebenfalls der Burschen-Comment §. 22. sub Nr. V. der zweiten Hauptabtheilung nachzusehen.

Perpetuell aber ist der Verschiß, wenn der Verschissene während seines ganzen Aufenthalts auf der Universität auf keine Weise aus selbigen wieder herauskommen kann.

Zuweilen geschieht es auch wohl, daß eine Verbindung die andere in Verschiß thut; doch hat dies für den Einzelnen aus der ver-

schissenen Verbindung bey weitem nicht die traurigen Folgen, die mit der Verschißerklärung verbunden sind, welche nur über einen Einzelnen ergeht; denn dem mit seiner ganzen Verbindung Verschissenen bleibt doch immer der Umgang mit den übrigen Mitgliedern seiner Verbindung, und er wird natürlich auch von diesen gegen jede Anfeindung geschützt. Ueberdies dauert auch ein solcher Verschiß selten lange; vielmehr hebt er sich entweder nach einiger Zeit von selbst wieder auf, oder die Verbindung schlägt sich heraus.

Aber nicht nur Studenten, sondern auch bürgerliche Einwohner der Universitätsstadt, vorzüglich Gast- und Hauswirthe werden zuweilen in Verschiß erklärt. Die Ursachen, wodurch sich diese, die sogenannten Philister den ihnen ebenfalls höchst nachtheiligen Verschiß zuziehen, sind: grobes Betragen gegen die Studenten, arge Prellerei und Wucherei, den Studenten nachtheilige Klätscherei, das Anzeigen der Studenten-Sitten bei der akademischen Behörde u. s. w. Hat ein Bürger etwas dergleichen sich gegen einen Studenten zu Schulden kommen lassen, so braucht

es dieser nur den Chargirten seiner Verbindung, oder der, zu welcher er sich als Nichtverbündeter (Renonce) hält, anzuzeigen, worauf alsbald von den Senioren der sämmtlichen auf derselben Universität bestehenden Verbindungen, nach stattgefundener Stimmenmehrheit, die Verschißerklärung gegen den Schuldigen erfolgt. Die Folgen davon sind für den verschissenen Philister, daß, ist er ein Gastwirth, nunmehr kein Student bei ihm einkehren oder gastiren, ist er ein Hauswirth, kein Student mehr bei ihm wohnen, ist er ein Handwerksmann, kein Student mehr bei ihm arbeiten lassen, kurz, daß kein Student sich mehr auf irgend eine Weise mit ihm einlassen darf, wenn er nicht in dieselbe Strafe verfallen will. Aufheben thut sich der Verschiß bei Philistern nach dem Verlaufe der Zeit, während welcher er im Verschisse seyn sollte.

V.

Wechselseitige Hülfsleistung der Studenten.

Allgemeine Sitte und Pflicht jedes Studenten ist es, seinen Comilitonen da, wo es gegen Nichtstudenten geht, thätig beizustehen; gleichviel, ob der von letzteren Beleidigte oder Angegriffene, Mitglied einer Verbindung ist, oder nicht. Nun geschieht es sehr oft, daß einzelne Studenten an öffentlichen Orten von Nichtstudenten beleidigt und insultirt werden, oder daß die städtische Polizei gegen einen oder dem andern Studenten, vielleicht wegen einem geringen Vergehen, ohne Erlaubniß der akademischen Be-

hörde gewaltsamerweise verfährt, dann suchen diese, oder die, die mit ihnen waren, sich dadurch schleunige Hülfe zu verschaffen, daß sie in den Straßen der Stadt den fürchterlichen Ruf: Bursche, raus! laut erschallen lassen. Auf diesen Ruf eilt jeder Student, selbst wenn er schon im Bette liegen sollte, mit irgend einer Waffe, einem Ziegenhainer, Säbel oder dergleichen aus seiner Wohnung heraus nach dem Markte. Nach Verlauf einer kurzen Zeit ist hier der größte Theil der Studirenden versammelt, und Alle stürmen nun, vom Geiste der akademischen Freiheit beseelt, dahin, wo zur Erhaltung derselben, einem oder dem andern Studenten Hülfe nöthig ist, oder Rache gegen deren Beleidiger genommen werden soll. Freilich giebt es bei solchen Gelegenheiten oft viele blutige Köpfe, und wird einer der Studenten von der akademischen Polizei auf solchen Wegen erkannt, oder ergriffen, so ist die Relegation desselben unausbleiblich. Daher suche Jeder es auf gute Art zu verhindern, an solchen tumultuarischen Auftritten Theil nehmen zu müssen.

VI.

Breite Stein- und Gossenrecht.

In manchen Universitäts-Städten sind die Straßen so gepflastert, daß entweder in der Mitte der Straße eine Reihe breiter Steine entlang läuft, oder daß an einer, oder zu beiden Seiten der Straße längs den Häusern hin, sich Trottoirs befinden, neben denen dicht daran Gossen laufen. Nun ist es Sitte der Studenten, da wo breite Steinreihen sind, ausschließlich nur auf diesen den Straßen entlang zu gehen. Sie behaupten gleichsam über dieselben ein Eigenthumsrecht, und weichen, wenn sie sich auf

selbigen befinden, durchaus keinen Nichtstudenten, sey er auch übrigens wer er wolle, aus. Dieser Burschengrille geben auch alle Nichtakademiker willig nach, und weichen gern jedem Studenten schon von ferne aus. Unter den Studirenden selbst aber geben diese breiten Steine häufigen Anlaß zu Schlägereien. Denn da sie gewöhnlich nicht so breit sind, daß zwei neben einander darauf gehen könnten, so muß jeder Student, der einen andern auf selbigen begegnet, sich wohl in Acht nehmen, daß er weder mit jenem an einander rennt, noch auch demselben gradezu ausweicht. Beides würde ihm Unannehmlichkeiten zuziehen; denn das Aneinanderrennen wird als Touche angesehen, und dann ist ein Duell fast unvermeidlich; zumal wenn so etwas zwischen einem Landsmannschafter und einem Nichtverbündeten, oder zwischen zweien aus verschiedenen Verbindungen vorfällt. Weicht dagegen ein Student dem andern gradezu aus, so wird dies als Feigheit betrachtet, und ein solcher muß gewärtigen, daß ihm dann andere überall absichtlich in den Weg treten und ihn auf solche Weise touschiren. Es ist daher Regel,

daß wenn zwei Studenten sich auf den breiten Steinen begegnen, jeder dem andern zur Hälfte ausweiche, welches dadurch geschieht, daß jeder von Beiden mit einem Fuße von den breiten Steinen herunter tritt und gegen den andern eine halbe Wendung macht; welches genau zu beobachten, Jedem der keinen Streit sucht, anzurathen ist.

Da nun, wo längs den Häusern hin Trottoirs mit nebenlaufenden Gossen sich befinden, wie dies z. B. in Göttingen der Fall ist, auf denen ebenfalls die Studenten ausschließlich zu gehen pflegen, ist es Sitte und Regel, daß dem, der die Gosse zur Linken hat, Jeder ausweichen muß. Dies ist ebenfalls sehr wohl in Acht zu nehmen, indem Unwissenheit dieser Regel, oder absichtliche Nichtbefolgung derselben oft die traurigsten Folgen nach sich zieht.

VII.

Comitaten.

Wenn ein Student während seines Aufenthalts auf der Universität sich als flotter Bursche vorzüglich ausgezeichnet, oder ein Senior einer Verbindung sich besonders verdient um dieselbe gemacht hat, so geschieht es zuweilen, daß demselben bei seinem Abgange von der Universität, von seinen Comilitonen, oder von seiner Verbindung auf gemeinschaftliche Kosten ein feierliches Comitat gegeben wird, d. h. er wird von denen, die daran Theil nehmen wollen, und theils zu Wagen, theils zu Pferde sich zu einem festlichen Zuge

ordnen, bis zur nächsten Station begleitet. Ein solcher feierlicher Begleitungs-Zug ist dann folgendermaßen geordnet: Vorauf reiten vier bis acht blasende Postillions; hinter diesen führt der Senior und Subsenior der comitirenden Verbindung, in deren Uniformen, mit blanken Schlägern zu Pferde sitzend, den Zug an. Zuerst kommt nun eine leere Chaise mit zwei Pferden bespannt; auf diese folgt sodann eine zweite mit vier Pferden bespannt, in der zwei Studenten sitzen; hinter dieser kommt nun eine Chaise mit sechs Pferden und drei blasenden Postillions, in welcher der der Commitirte mit einem guten Freunde sitzt, und neben welchen zwei oder vier in die Uniform der comitirenden Verbindung gekleidete Studenten ebenfalls mit blank gezogenen Schlägern reiten. Hierauf folgen nun noch mehrere mit sechs und vier Pferden bespannte Chaisen, in deren jeder zwei oder vier Studenten sitzen. In dieser Ordnung geht der Zug erst durch alle Straßen der Stadt und endlich zu dem Thore hinaus, wohin der Weg nach des Comitirten Heimath führt. Ist man auf der ersten Station angelangt, so wird nun hier erst noch gewöhnlich einen ganz

zen Tag lang flott banketirt; dann setzt der bis dahin Committirte seine Reise auf beliebige Art weiter fort, und die Uebrigen kehren, in der Regel mit leerem Beutel, wieder nach dem Musensitze zurück. —

VIII.

Eintheilung der Studenten.

Die sämmtlichen Studierenden auf einer Universität werden theils nach der Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität, theils nach ihrem Geburts-Orte eingetheilt: in Maulthiere oder Mauleſel, craſſe Füchſe und Brand-Füchſe oder Brander, junge Burſche, Burſche und alte Burſche, bemooſte Häupter, Herren oder Candidaten, ferner in Pflaſtertreter oder Quarke und Kümmeltürken.

Maulthiere oder Mauleſel werden nemlich diejenigen genannt, die bereits die

Schule verlassen haben und sich auf der Universität befinden, aber noch nicht als wirkliche akademische Bürger immatriculirt sind.

Von der Zeit der Immatriculation an, bis zu Ende des ersten halben Jahres ist Jeder crasser Fuchs.

Brandfüchse oder Brander dagegen, werden die Studenten bis zu Ende des zweiten halben Jahres ihres Aufenthalts auf der Universität genannt.

Junger Bursche wird der Student mit Anfang des dritten halben Jahres und

Bursche vom Anfang des vierten halben Jahres an.

Vom ersten Semester des dritten Jahres an, wird der Student Altbursche.

Bemooste Häupter, Herren oder Candidaten aber werden sie erst dann genannt, wenn sie über drei Jahre auf der Universität sind.

Pflastertreter oder Quark wird derjenige genannt, dessen Eltern im Universitäts-Orte ansäßig oder wohnhaft sind.

Kümmeltürken aber sind diejenigen, deren Eltern vier Stunden im Umkreise vom Universitäts-Orte wohnen.

Alle die noch die Schule nicht verlassen haben, werden Pennäle oder Schul-Füchse genannt.

Da diese Benennungen auf allen deutschen Universitäten üblich sind, und ein Jeder die auf ihn passende sich gefallen lassen muß, so darf sich auch Keiner, wenn er nicht renomiren will, dadurch beleidigt fühlen oder darauf beleidigen, wenn er als Fuchs, Fuchs als Pflastertreter u. s. w. Pflastertreter u. s. w. genannt wird.

Zweiter Hauptabschnitt

Von denen auf Universitäten bestehenden Verbindungen und dem eigentlichen Comment:

I.

Entstehung der Landsmannschaften.

Die Entstehung der Verbindungen unter Studenten finden wir schon in derselben Periode, in welcher Lehrer und Lernende sich hier und da zu Einem Körper constituirten, und eine sogenannte universitas (nemlich doctorum et scholarum, oder auch litterarum) bildeten. Damals, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, als nur erst noch in einigen wenigen Städten Frankreichs und Italiens solche Hochschulen sich bildeten, war die Anzahl derer, die aus allen Ländern Europa's dahin eilten, um dort die Wissenschaften zu

erlernen, natürlich sehr groß. Sehr natürlich daher, wenn die aus einem und demselben Lande stammenden sich naher an einander anschlossen und mehr zusammenhielten unter einander, als mit denen, die nicht ihres Stammes waren. So entstand denn bald die allgemeine Eintheilung der Mitglieder dieser hohen Schulen in Nationen, oder einzelne Corporationen solcher, die aus gewissen Ländern gebürtig waren. Diese erhielten nun ihre eigenthümlichen Vorsteher, führten ihre eigenen Cassen und hatten ihre besondern Einrichtungen. So bestanden zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auf der Universität zu Paris bereits vier Nationen; diese waren: die französische (zu welcher auch Italien und Spanien gerechnet wurden), die picardische, die normännische und die englische; zu dieser letztern wurden die Deutschen und überhaupt alle Nordländer gerechnet, und sie wurde in der Folge die deutsche genannt. Diese, wahrscheinlich blos zufällige Zahl der Nationen, wurde nachher auch auf den deutschen Universitäten angenommen. Auf der Universität zu Prag war die Gesammtheit der Lehrer und Studierenden in die böh-

nische, polnische, bayersche und sächsische Nation eingetheilt. Eben so auch auf der Universität zu Leipzig, wonach deren Einrichtung statt der böhmischen, die meißnischer Nation bestand.

Die Mitglieder einer solchen Nation oder eigentlichen Landsmannschaft schieden sich nun nach der Zeit ihres Burschenalters, d. h. des Aufenthalts auf der Hochschule in zwei Klassen, nemlich Schoristen, welche die Aufseher und Präceptoren waren, und Pennäle, deren Untergebene und Lehrlinge. Die Schoristen wurden die Tyrannen der Pennäle, und diese die niedrigsten Knechte, welche zu einem unbedingten Gehorsam unter die willkührlichen Befehle ihrer Vorgesetzten gestellt waren. Die jungen Studierenden waren somit nur Untergebene despotischer Schulmonarchen. Ihr einziges Recht war die Erlaubniß, für Beleidigungen durch einen Aeltern Genugthuung fordern zu lassen und ihr einziger Trost, auch dereinst andere wieder knechten zu können. Fast 200 Jahre lang bestand dieses traurige, den freien Geist hemmende, Verhältniß zwischen Lehrern und Lernenden fort, und keine Regierung vermochte diesem

Unwesen zu steuern, bis es endlich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in dieser Form, mit der endlichen Aufhebung dieser landsmannschaftlichen Verbindungen unterging *) Allein aus den zerstörten großen, öffentlichen Verbindungen bildeten sich nun kleinere, geheime. Denn es war ganz natürlich, daß die zur Geselligkeit hingezogenen, Freunde suchenden, und an das Verbindungswesen gewöhnten Jünglinge sich in Gesellschaften zusammenfanden. Hier knüpften sie unter sich ein engeres Band, das aber mit dem frühern natürlichern, wodurch nur die Landsleute aneinander gekettet waren, im graden Widerspruche stand. So entstanden unter den Studierenden die Orden und geheimen Landsmannschaften. Diese umfaßten aber nun nicht mehr, wie früher, nur Mitglieder Einer Nation, sondern jeder, der sich zu Befolgung der aufgestellten Ordensregeln verpflichtete, gleichviel, was für ein Landsmann er war, konnte

*) Sieh. Meiners über die Verf. und Verw. deutscher Universitäten. Bd. 2. S. 410. ff.

diesen geheimen Verbindungen beitreten; die Lehrer waren natürlich nun ganz davon ausgeschieden. Die unbedingte Despotie, welche in den frühern, allgemeinen und öffentlichen Landsmannschaften geherrscht hatte, wurde nun zur Aristokratie; die Pennäle wurden zu Füchsen, die Schoristen zu Senioren, die unbestimmten Statuten zu einer Constitution, und die willkührlichen Bestimmungen der Schoristen zu einem feststehenden Comment.

Die Vereinigung dieser Orden dauerte zudem nicht bloß die Zeit des akademischen Aufenthalts; sondern bezog sich auf die Zeit des ganzen Lebens, und erstreckte sich gewöhnlich auf mehrere Hochschulen Deutschlands. Dies ist es denn auch, wodurch sie sich hauptsächlich von den spätern, zum Theil noch jetzt bestehenden Landsmannschaften unterscheiden, und überdies, daß sie noch geheimer, als diese waren, und ihre Mitglieder ohne alle Rücksicht auf Volk und Vaterland derselben wählten. Sie hatten übrigens bestimmte Zeichen, als farbige Bänder u. dergl., woran sie sich gegenseitig erkannten; schwatzten denen, die sie gern aufnehmen wollten, von großen Ge-

heimnissen und Zwecken ihres Bundes vor;*) zeichneten sich durch einen ehrsüchtelnden Rauf- und Rittergeist, der den Zweikampf nicht als Mittel, sondern als Zweck setzte, aus; suchten eine Herrschaft über alle Mitglieder der Hochschule auszuüben und warfen sich zu alleingültigen Richtern in Streit- und Ehrensachen auf. Dies letztere konnte natürlich am wenigsten den übrigen Studierenden gefallen, und so kam es, daß sich nach und nach eine beträchtliche Menge solcher, die nicht in einer Ordensverbindung sich befanden, dahin verbanden, nicht in diese Orden zu treten. Aus den negativen Verbindungen wurden bald positive, welche den Geist ihres Zeitalters annahmen, und die Spaltung der Provinzen Deutschlands auch auf die Verhältnisse der Universitäten übertrugen. So entstanden durch Verdrängung der Orden die geheimen Landsmannschaften. Mehrere Orden gaben sich nun die Form von Landsmannschaften und traten somit zu

*) Vergl. Meiners über die Verf. und Verw. deutscher Universitäten. Bd. 2. S. 511.

diesen über. In welcher Form aber die letztern noch jetzt auf den meisten deutschen Universitäten bestehen, wollen wir im Folgendem nachweisen.

II.

Allgemeine Gesetze der Landsmannschaften.

Die Grundlage des politischen Gehalts der Landsmannschaften ist:

Alle Studenten, welche Antheil und Stimme bei den öffentlichen Sachen der Hochschule haben wollen, theilen sich nach Volksstämmen in geschlossene Verbindungen (Landsmannschaften, Corps, Cränzchen), deren jede eine besondere Verfassung haben kann. Für alle Verbindungen aber gilt der bestehende Comment als ein allgemein unverbrüchliches Gesetz, dem sich selbst alle andere auf der Uni-

versität befindlichen und nicht zu einer Landsmannschaft gehörigen Bursche unterwerfen müssen. Jeder, der in einer Landsmannschaft sich befindet, ist verpflichtet, Alles, was nicht dem Comment gemäß, von einem oder dem andern Studenten vorgenommen wird, den Senioren seiner Landsmannschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Um den Beitritt zu den Landsmannschaften so anziehend, wie möglich zu machen, ist festgesetzt, daß kein honoriger Student weder Antheil noch Stimme bei den öffentlichen und allgemeinen Burschenangelegenheiten haben kann, weun er nicht Mitglied einer der bestehenden Verbindungen ist.

Ferner ist die Bestimmung gegeben, daß alle Studenten, nach der längern oder kürzern Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität auch verschiedene Rechte haben. Demnach steht nemlich dem crassen Fuchse nicht zu, was der junge Bursche thun kann, und diesem wieder weniger, als dem bemoosten Haupte.

Die gesetzgebende Gewalt für alle Studenten steht allein dem Seniorenconvent zu, d. h. der Gesammtheit der Senioren aller auf einer Universität bestehenden Landsmannschaf-

ten. In diesem Seniorens oder Repräsentanten-Convent hat jedoch jede Verbindung, sie sey so zahlreich als sie wolle, nur Eine Stimme. Demnächst hat der Seniorenconvent auch allein das Recht, Feste unter den Studenten anzuordnen, in Ehrensachen über streitige Punkte zu urtheilen und Verrufe auszusprechen.

Endlich ist auch bei allen Landsmannschaften als allgemeines Gesetz der Grundsatz festgestellt, daß, wer auf eine commentmäßige Beleidigung (was diese für welche sind, werden wir weiter unten pag. angeben) sich nicht binnen der gesetzmäßigen Zeit in gültige Avantage setzt, oder den Beleidiger fordert, oder sich überhaupt nicht schlägt, kommt in Verschiß, wenn er keine triftigen Entschuldigungsgründe vorbringen kann.

Dieß sind die Haupt- und Grundgesetze, auf die sich der Comment aller Landsmannschaften gründet. Die nähern Bestimmungen desselben, so wie sie jetzt unter den Landsmannschaften der vorzüglichsten Universitäten Deutschlands bestehen, wollen wir aufs ge-

naueste sub Nr. V. und VI. aufführen, zuvor aber hier erst noch angeben, wie es bei Aufnahme eines Studenten unter eine Landsmannschaft gehalten wird.

III.

Von der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in eine Landsmannschaft.

Jeder, der zu irgend einer Landsmannschaft treten will, muß sich zuvor von einem Mitgliede der Verbindung vorschlagen lassen. Hierauf wird in einem Convente aller Glieder über ihn ballotirt, wobei eine einzige Stimme gegen ihn, ihn unfähig macht, in die Verbindung zu treten. Hat er sämmtliche Stimmen für sich, so wird Jemand aus der Verbindung beauftragt, ihm den Antrag zu machen (im Kunstausdrucke, ihn anzukeilen). Ist er nun bereitwillig, ihn anzunehmen, und

erklärt er seinen bestimmten Willen, aufgenommen zu seyn, so erhält er Comment und Constitution zu lesen, die letztere jedoch ohne die Eidesformeln der Aufnahme und der Entlassung. Bei der Aufnahme selbst nun, wobei wo möglich sämmtliche Mitglieder des Bundes zugegen seyn müssen, wird in der Regel folgende Ceremonie beobachtet: Hinter einem in die Farben der Landsmannschaft gekleideten Tische, worauf die Heiligthümer derselben, Comment und Constitution zwischen zwei brennenden Kerzen liegen, steht der Senior und Subsenior mit gezogenen Schlägern, welche sie kreuzweis dem vor dem Tische stehenden Aufzunehmenden entgegenhalten. Auf diese seine Rechte legend, muß er denn die einer ihn noch unbekannten Eidesformeln schwören, wodurch er sich verbindlich macht, nie etwas, was in der Verbindung nur immer vorgehen möge, auszuschwatzen, gegen Renoncen immer vorsichtig zu Werke zu gehen, nie zu äußern, daß eine Verbindung existire; im Falle aber, daß er einmal von Polizei- oder Rectoratswegen ernstlich darüber befragt würde, standhaft zu läugnen, und gern seine Existenz auf der Universität für die Verbin-

sung dahinzugeben. Hat er dies nun solchergestalt angelobt, so wird ihm das Bundesband umgehangen, ihm die Geheimnisse der Verbindung, welche gewöhnlich in einigen verzogenen Buchstaben und Zeichen bestehen, woran sich die Mitglieder gegenseitig erkennen, bekannt gemacht und er endlich von den Gliedern der Verbindung als Bruder begrüßt.

Was die innere Einrichtung der Landsmannschaften betrifft, so besteht diese im Folgendem: Ein Senior, dem ein Subsenior oder ein Consenior, ein Sekretair und zwei Repräsentanten zur Seite stehen, bildet die richterliche und vollziehende Gewalt. Mit den genannten Beisitzern, Chargirten, hält der Senior von Zeit zu Zeit besondere Versammlungen, an denen kein anderes Mitglied der Verbindung Theil nehmen darf, so wenig, wie an den geheimen Sitzungen des Seniorenconvents. Ueberhaupt steht der sogenannte Chargirten-Convent zu jeder einzelnen Landsmannschaft in demselben Verhältnisse, wie der Seniorenconvent zu allen Landsmannschaften. Er beschließt vorher und beruft dann die Mitglieder zusammen, den gefaßten Beschluß zu genehmigen.

Schwieriger als das Hinzutreten, ist das Austreten aus einer solchen Verbindung. Denn Mitglieder, die man besonders nicht gern entlassen will, sucht man dadurch wieder ihren Willen in der Verbindung zu halten, daß, wenn sie nicht ganz triftige Gründe angeben können, weshalb sie ausscheiden wollen, sie sich mit allen Chargirten der Landsmannschaft schlagen müssen. Ob aber ihre Gründe triftig sind, oder nicht, darüber hat aber lediglich der Chargirten-Convent zu entscheiden; in dessen Willkühr es daher steht, ob er den Austretenden in Frieden ziehen lassen will, oder nicht.

Da übrigens die Constitutionen aller Landsmannschaften im Wesentlichen völlig miteinander übereinstimmen, so halten wir es für zweckmäßig, um jungen angehenden Studirenden, für welche dieses Werkchen vorzugsweise bestimmt ist, das Wesen der Landsmannschaften so anschaulich wie möglich zu machen, hier die Constitution einer der größten jetzt bestehenden Verbindung der Art wörtlich mitzutheilen.

IV.

Constitution der Landsmannschaft der ..... auf der Hochschule zu .....

Cap. 1.

Begriff und Ursprung akademischer Verbindungen

Bravheit, Biederkeit und Tugend sind die Stützen akademischer Ehre und die alleinigen Mittel, einen guten Ton auf Akademieen zu erhalten. Um das Edle dieses Zweckes zu erreichen, der so wohlthätig auf die Bestimmtheit des Charakters wird, konnte es nicht anders kommen, als daß das Gesetz der Geselligkeit und der Trieb sich enger an seines Gleichen anzuschließen, in der Brust mehrerer

Jünglinge erwachen mußte, die, losgerissen von allen Banden ihrer frühern Verhältnisse, jetzt allein auf der Bahn ihrer akademischen Jahre standen. Das Bedürfniß, einen Freund zu haben, den man sich in den Stunden des Schmerzes hingeben, und seinen Kummer, ungeschadet und offen, mittheilen, und in dessen Kreis man die Stunden seines Lebens durch Munterkeit und frohe Laune würzen kann, liegt schon in dem Gange einer natürlichen, gebildeten Erziehung. Ueberhaupt kettet sich der Mensch immer nach Bedürfnissen an Andere, aber diese Bedürfnisse sind edlerer Natur, weil wir ihnen nicht unter dem Scepter der Nothwendigkeit, sondern mit dem Gefühle der Freiheit gehorchen. Freundschaftliche Vereine sind daher die unausbleiblichen Folgen dieser Triebe, die Jünglinge von Herz und Geist im Gefühl der ungekränkten Ehre mit dem Schläger in der Hand zu vertheidigen streben, und das Unedle des Stocks nur der niedern Volksklasse zurücklassen, da jenes schon in der Vorzeit das Mittel war, das Herz ihrer edlen Männer zu wägen. Es ist daher die erste Pflicht eines braven Burschen, seine gekränkte Ehre und

persönlich erlittene Beleidigungen mit dem Schläger zu rächen, und der Macht des Schicksals die Aussöhnung verletzter Ehre zu überlassen, welche eine Obrigkeit zu vergelten nicht im Stande ist.

Cap. 2.

Zweck des Bundes.

§. 1.

Freundschaftliche Liebe und Eintracht, thätiger Beistand und gegenseitige Unterstützung muß die Basis unserer Verhältnisse seyn. Nur Ein allgemeiner Geist, nur Ein Wille muß die Mitglieder unseres Bundes beseelen.

§. 2.

Ist es Pflicht jedes Bruders, dem Bruder in allen Verhältnissen zur Seite zu stehen, die Lust und die Leiden gemeinschaftlich zu tragen, und als Folge von diesem für seinen Freund gern, willig und unerschrocken dem Tode ins Auge sehen, und jedem heimlichen und öffentlichen Feinde die Stirn zu bieten.

§. 3.

Jeder ist gehalten, als Mann von Ehre seine Sache stets auf eine ehrenvolle Weise, und ist es nöthig, mit dem Schläger auszumachen, wo er dann einen aus dem Bunde zu seinen Secundanten nehmen muß.

§. 4.

Jeder hat die Pflicht auf sich, seinen wissenschaftlichen Beruf nach Kräften und individuellen Verhältnissen zu erfüllen, und sich den Grad von wissenschaftlicher Bildung zu verschaffen zu suchen, den seine künftige Bestimmung von ihm fordert.

§. 5.

Jeder biete alle nur mögliche Kräfte auf unsern Bund auf die erste Stufe des Glanzes vor andern zu bringen, und ihn zum Ersten akademischer Verbindungen zu erheben, aber auch in diesem Range zu erhalten, und nie ein Haar breit zu weichen, wenn es die Ehre des Bundes und diese der einzelnen Mitglieder gilt.

Capitel 3.

Von der Wahl der Mitglieder.

Jeder junge Mann von Geist und Herz, von dessen Wahrheit und Biederkeit man überzeugende Beweise in den Händen hat, kann in unsern Bruderverein aufgenommen werden. Vor der Aufnahme muß ein solcher doch genau geprüft und gefunden worden seyn, daß er an sittlicher Cultur nicht zu tief unter den übrigen Mitgliedern des Bundes stehe, überhaupt aber sich mit Gewißheit vermuthen lassen, daß er allen Gesetzen und Pflichten des Bundes Genüge leisten und Jeder mit ihm als Bruder werde leben können.

Capitel 4.

Allgemeine Pflichten gegen den Bund.

§. 1.

Die Gesetze müssen einem Jeden so heilig als seine Ehre, die er dafür ver-

pfändet, und so unverletzbar wie sein guter Name seyn und bleiben.

§. 2.

Jeder suche sich soviel als möglich in anständiger Kleidung, jedoch von aller Renomisterei entfernt, zu tragen.

§. 3.

Jedes Mitglied unseres Vereins suche in Erholungsstunden seine Freunde zu genießen, und sich daher einen Ort zu wählen, wo sie mit und durcheinander vergnügt seyn können. Es vernachlässige daher keiner über dem Umgang mit andern Kränzianern oder Wilden seine eignen Brüder.

§. 4.

Jeder ist verbunden, in jedem Verhältnisse seinem Freunde mit Rath und That an die Hand zu gehen, daher auch im Betreff des Geldmangels, wenn es möglich ist, ihn zu unterstützen.

§. 5.

Beträgt der Vorschuß mehr als 3 Tha-

ker, so geschehe dieses mit Vorwissen des Seniors oder eines Chargirten.

§. 6.

Oefterer Besuch in schlechtes Renomé bringender Orte, so wie auch der Umgang mit Leuten von zweideutigem Rufe, vorzüglich an öffentlichen Orten, ist schlechterdings zu vermeiden.

§. 7.

Ein gegebenes Wort mit oder ohne Verpfändung der Ehre zu erfüllen, sey Jedem heiligste Pflicht.

§. 8.

Bei Kranken und Verwundeten muß der Reihe nach gewacht werden.

§. 9.

Hazardspiele unter Freunden sowohl als Profanen sind gänzlich untersagt, bei acht Groschen Strafe, und geschieht es wiederholt, bei steigender Strafe.

§. 10.

Will ein Mitglied am Ende seiner Lauf-

bahn auf der Akademie aus unserer Mitte treten, so meldet er es dem Senior, der ihn dann in einem feierlichen Convente entläßt.

Capitel 5.

Nähere Pflichten gegen den Bund.

Um aber das Edle unserer Verbindung zu erreichen, so ist Jeder gehalten:

§. 1.

Die größte Pünktlichkeit in Erfüllung seiner Pflichten zu zeigen.

§. 2.

Muß es einem Jedem die heiligste Pflicht seyn, nie und nnter keinen Verhältnissen einem Ungeweihten, weder entfernt oder näher, auch nur das Geringste von dem Innern unserer Verbindung zu entdecken. Ausnahmen finden da Statt, wo es der Wunsch Aller ist, ein Subject in gleiches Interesse zu ziehen. Sollte jedoch ein Mitglied, nachdem es excludirt worden, aus Rache die Geheimnisse dieser Verbindung

verrathen, so fällt es in die Strafe des Verschisses.

§. 3.

Jedes Mitglied ist verbunden, so viel wie möglich neue würdige Subjecte in unserer Mitte zu ziehen.

§. 4.

Eine wirkliche Auflösung soll und darf nie eintreten, es müßte denn dies das Wohl des Ganzen erfordern; vielmehr ist jedes einzelne Mitglied für die Erhaltung des Bundes das Aeußerste zu wagen verbunden. Ueberhaupt treten aber hier die nähern Bestimmungen des mit den . . . . . abgeschloßenen Cartels in ihre Wirksamkeit ein.

§. 5.

Sollte aber je einer so leichtsinnig und treulos seyn, und sein gegebenes Wort, seine angelobte Treue aus den Augen setzen, und, ohne triftige Gründe beigebracht zu haben, willkührlich aus der Verbindung treten wollen, oder durch hartnäckig fortgesetzte Uebertretungen der Gesetze, so wie aber über-

haupt durch sein Betragen zu erkennen geben, daß er aufgehört habe, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, z. B. durch eine vierteljährige grundlose Verabsäumung der Convente, durch gänzliches Nichtbesuchen des Comercehauses, durch gänzliches Zurückziehen von seinen Landsleuten, der bekommt von jedem der jedesmaligen Chargirten den dummen Jungen, und ist für immer exclusirt, muß aber alle Abgaben bis zum Tage der Ausstoßung bei Strafe des Verschisses bezahlen. Ueberdies kann aber ein solcher Widerspenstiger auch von jedem einzelnen Mitgliede deshalb noch besonders in Anspruch genommen werden, auch wohl gar nach Befinden der Sache durch vorgängigem Ausspruch der Verbindung mit der Strafe des Verschisses belegt werden, z. B. wenn ein solcher aus Rachsucht gegen die Verbindung den übrigen Mitgliedern, oder nur Einzelnen derselben, nachdem er sich mit dem Chargirten geschlagen, einen dummen Jungen stürzen sollte, der jedoch nie ziehen könnte ꝛc.

§. 6.

Jedes Mitglied ist verbunden, vorzüglich

aber der Senior und alle Chargirte, deren Ausspruch unbedingt zu befolgen ist, so lange, bis in dem nächsten Convente, die Beschwerden genauer erörtert und entschieden werden, entstandenen Zwist und Streitigkeiten zu steuern, und wo möglich, Eintracht wieder herzustellen. Die Ermahnung darf jedoch nicht in beleidigendem Tone ausgesprochen werden, oder wohl gar eine Beleidigung in sich enthalten.

§. 7.

Jeder suche sich des beißenden Witzes über jeden seiner Brüder zu enthalten, noch weniger aber bediene er sich gemeiner und niedriger Ausdrücke gegen die andern, am wenigsten aber in Gegenwart Profaner. Sollte sich einer so weit vergessen, so soll der Gekränkte es diesem freundschaftlich verweisen! und achtet er auf die Ermahnung des Freundes ebenfalls nicht, so fällt er in dem Ausspruch der Verbindung, die ihm dann nach Befinden der Umstände, eine verhältnißmäßige Geldstrafe dictirt. Wiederholt begangene Uebertretungen dieses Gesetzes von einem und demselben Mitgliede, können

jedoch sogar auch Exclusion zur Folge haben, zumal wenn die Absicht, den Gesetzen vorsätzlich entgegen zu handeln, nicht zu verkennen ist, oder wenn aus der von dem Beleidiger hartnäckig fortgesetzten Anreizung zum Zorn des zuerst Beleidigten, theils stärkere Vergehungen hätten veranlaßt werden können, oder wohl gar wirklich schon erfolgt seyn sollten. In diesem letzten Falle ist jedoch auch der zuerst beleidigte Theil, nach vorhergegangener Untersuchung der nähern Umstände, dem Ausspruch der ganzen Verbindung unterworfen, die diesem dann eine mit der Größe oder mindern Wichtigkeit der Vergehung seiner Seits gegen die Gesetze hierbei im Verhältnisse stehende Geldstrafe zuerkennen kann.

§. 8.

Verbalinjurien müssen sogleich und zwar:

a) wenn sie gegen Nicht-Chargirte begangen, deprecirt werden, hingegen

b) wenn sie gegen Chargirte begangen worden, werden sie überdies noch mit

einer verhältnißmäßigen Geldstrafe verpönt.

Was sich nicht zur Deprecation verstehen will, wird sofort mit Verschiß excludirt.

§. 9.

Realinjurien eines Bruders gegen einen Nicht-Chargirten werden:

a) wenn sie blos im Beiseyn der Bundesbrüder vorfallen, und dargethan werden kann, daß es mehr aus Uebereilung, gereiztem Zorn, Hitze oder Trunkenheit, als aus Bosheit geschehen sey, mit einem Ducaten;

b) wenn es im Beiseyn Profaner geschehen ist, jedoch unter den oben angeführten Bedingungen, mit Ausstoßung bestraft, ohne daß das Ausstoßen weder von dem Ganzen, noch auch von jedem Einzelnen deshalb Satisfaction fordern kann.

Jede absichtlich zugefügte Realinjurie hingegen wird sofort mit Ausstoßung, verbunden mit dem dummen Jungen von allen Char-

girten, und nach Maßgabe der Umstände oder der Personen, die beleidigt worden sind, auch mit Verschiß bestraft.

§. 10.

a) Jede an der Person des Seniors begangene Realinjurie hat sofort Exclusion mit Verschiß unbedingt zur Folge.

b) Sollte aber ein Mitglied der Verbindung einen andern Chargirten, außer dem Senior realiter injurirt haben, so wird es excludirt, und erhält überdies noch von allen Chargirten den dummen Jungen. Uebereilte Hitze oder Trunkenheit dienen jedoch in diesem letzteren Falle zu Milderungs-Gründen der Strafe, zumal dann, wenn der Chargirte sich bei der geschehenen Deprecation beruhigen will.

§. 11.

Sollte aber zwischen zwei Mitgliedern die Erbitterung gegen einander so hoch gestiegen seyn, daß der Weg zur Versöhnung unmöglich wäre, so wird der Beleidiger, wenn er zum zweiten Male beleidigt, das

erste Mal aber schon vor dem Gerichte des Convents hat depreciren müssen, sofort excludirt, jedoch unter der sub Cap. 5. §. 5. angegebenen Bedingung in Absicht der an die Casse zu liefernden Beiträge.

§. 12.

Solche aber, die sich völlig dem Bunde entehrende Handlungen zu Schulden kommen lassen, besonders, wenn es zur Notiznahme Ungeweihter kommt, fallen in die Strafe des Verschisses.

Capitel 6.

Von der innern Einrichtung des Bundes.

§. 1.

Alle Monate, und zwar den ersten jedes Mal, und fällt dieser auf einen Sonntag, Tags darauf, wird Haupt-Convent gehalten, wobei alle Feierlichkeiten, die bei einer Reception gewöhnlich sind, wo möglich beobachtet werden. In diesem hat der Senior den Vorsitz, und sitzt mit dem Subsenior und dem Secretair an dem feierli-

chen Tische; ihm zur Rechten der Subsenior, zur Linken der Secretair. Auch legt in diesem Convent der Secretair Rechnung ab, welche er etliche Tage vor demselben dem Senior und Subsenior zur Durchsicht übergeben, und dann quittiren lassen muß; widrigenfalls giebt er 8 Gr. Strafe.

§. 2.

Alle acht Tage werden minder feierliche Convente gehalten. Der Tag, an dem sie gehalten werden, so wie Ort und Stunde; wird nach dem Uebereinkommen der Mitglieder bestimmt. In demselben wird außer den gewöhnlichen Burschensuiten Comment vorgetragen.

§. 3.

Kein Mitglied darf rauchend an den Ort des Convents kommen, noch weniger aber vor oder während desselben Lärm machen, kurz, sich aller und jeder Unanständigkeiten enthalten.

§. 4.

Jeder giebt seine Meinung nach der im

Comment bestimmten Ancienniität d. h. wenn die Senioren und der Secretair schon gestimmt haben.

§. 5.

Ist eine Versammlung außer der Zeit nöthig, so läßt der Senior die Mitglieder durch die Füchse, oder in deren Ermangelung durch die jungen Bursche zusammenberufen. Uebershaupt sind jene auch verbunden, die bei dem Bunde vorkommenden niedern Dienste zu besorgen, z. B. die Schläger schleifen zu lassen, und sie in die Schleifmühle zu tragen ꝛc.

§. 6.

Wer nach einer Viertelstunde in den wöchentlichen Convent kommt, verfällt in die Strafe von 2 Gr., wer ihn ganz versäumt, in die von 4 Gr. Bei Receptions-, Monats- und Extraconventen wird diese Strafe verdoppelt.

§. 7.

Wer auf eine längere Zeit als drei Tage verreiset, soll einem seiner Brüder eventualiter sein Votum übertragen, widrigenfalls bezahlt er 2 Gr., und verliert für den wäh-

rend seiner Abwesenheit gehaltenen Convent sein Stimmenrecht. Einen neuen, vorzüglich gemeinnützigen Rath über diesen verhandelten Gegenstand zu geben, ist ihm jedoch unbenommen.

§. 8.

Die Versammlungen werden während der Ferien so lange fortgesetzt, als noch drei Mitglieder zugegen sind.

§. 9

Sollte ein Bruder das Unglück haben, in einem Duell pro Patria verwundet zu werden, so erhält er, wenn er es anders verlangen sollte, oder den zur Heilung nöthigen Aufwand zu bestreiten nicht im Stande wäre, die zu diesem Behuf erforderliche Unterstützung aus der Casse, ohne sie derselben je wieder zu restituiren, verpflichtet zu seyn. Sollten einem solchen jedoch seine Vermögensumstände die Restitution dieser Unterstützung erlauben, so wird sie als besondere Anhänglichkeit an dem Bunde mit Dank angenommen.

Sollte aber je einmal einen Bruder das Schicksal so hart treffen, daß er wegen des Bundes relegirt oder consulirt würde, oder wegen eines unglücklichen Duells sich flüchten müßte, so erhält er, wenn er gerade ohne Geld ist, sofort monatlich 8 Rthlr., die er aber, wenn sich seine Umstände verbessert haben, binnen zwei Monaten der Casse wieder restituiren muß, bei dem gänzlichen Verluste seiner Ehre und seines guten Namens.

§. 11.

Jedes Mitglied ist gehalten bei seinem Eintritt in den Bund von jedem 100 Rthlr. seines jährigen Wechsels, den er mit seinem Ehrenwort bekräftigen muß, Einen Thaler höchstens binnen 8 Tagen in der Regel sogleich in die Casse als Eintrittsgeld zu zahlen, nachher aber, und zwar

a) diejenigen, welche unter 200 Rthlr. Wechsel haben, von jedem 100 Rthlr. ihres jährlichen Wechsels monatlich 6 Gr. hingegen

b.) solche, die 200 Rthlr. und darüber Wechsel haben, von jedem 100 Rthlr. ihres jährigen Wechsels monatlich 8 Gr. pränummerando abzugeben,

damit von diesem Gelde vorzüglich Schläger und Handschuhe im Stande gehalten, und die Verpflegung der mit uns in Cartel stehenden ..... in ....., oder ..... aus ....., wenn diese uns besuchen, bestritten, überhaupt aber auch nothleidende Brüder bei Krankheiten oder sonstigen unverdienten Unglücksfällen thätig und nach Kräften unterstützt werden können.

§. 12.

Jede Charge wird durch Mehrheit der Stimmen besetzt, so daß also ein Chargirter auf eine höhere Charge keinen unbedingten Anspruch hat, jedoch nimmt man öfters Rücksicht darauf. Sind die Vota gleich, so hat derjenige Theil den Vorzug, auf dessen Seite das Votum des Seniors liegt.

§. 13.

Die Chargen werden von der Verbindung blos auf ein halbes Jahr ertheilt, wobei

die auf hiesiger Universität herkömmliche Eintheilung des Jahres in das Sommer- und Winterhalbjahr als Norm angenommen wird, nach dessen Verlauf denn der nächste Exsenior, oder in dessen Ermangelung der nach den Bestimmungen des Comments älteste Bursch in der Verbindung die Obliegenheit hat, in dem zu diesen Behufe jedoch vor dem Anfange der Ferien noch zu haltenden feierlichen Convente den zur Zeit gewesenen Chargirten im Namen der Verbindung ihr bisher verwaltetes Amt abzufordern, eine neue Stimmenwahl anzuordern, sie der Verbindung vorlegen, und nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, ob jede in ihren Chargen entweder von neuem wieder bestätigt, oder andere an ihre Statt gewählt werden, ohne daß hierin eine Geringschätzung oder Beleidigung gesucht werden darf. Sollte eine Charge während des Laufs des Semesters zu besetzen nöthig seyn, so wird sie blos bis ans Ende des laufenden Jahres und Anfang des neuen Halbjahres vergeben, nach dessen Verlauf dann die eben angeführten Bestimmungen in ihre Wirkung treten.

§. 14.

Jeder Chargirte, der vom Verlauf der Ferien an, binnen sechs Wochen noch abwesend seyn sollte, ist nach Verlauf dieser Frist sofort seine Charge verlustig, indem angenommen wird, daß ein solcher stillschweigend auf dieselbe renoncirt habe.

§. 15.

Wird der Bund in die Nothwendigkeit versetzt, über ein Mitglied Strafe zu bestimmen, so muß dieses Mitglied erst vor dem Senior erscheinen, und das, was zu seiner Vertheidigung gehört, anführen, dann aber abtreten, damit über das Vergehen und die Vertheidigung desselben berathschlagt, und nach Befinden, wie Recht, votirt werden kann, worauf ihm dann in einem zu diesem Behuf außerordentlich anberaumten oder nächsten Wochenconvente das von der ganzen Verbindung über ihn erkannte Urtheil eröffnet wird. Ueber das Anbringen des Klägers als über die Vertheidigung des Beklagten wird von dem Secretär ein kurzes aber genaues und unparteiisches Protocoll geführt damit hiedurch alle und

jede Ungerechtigkeit unmöglich gemacht werde. Die in der zu verhandelnden Streitigkeit unmittelbar selbst begreiffenen Personen haben jedoch für diesen Fall keine Stimme.

§. 16.

Kein Mitglied kann aber gänzlich excludirt werden, wenn nicht alle Mitglieder, ausser den in den Gesetzen schon bestimmten Fällen, vorher erst in die Excludirung desselben eingestimmt haben. Sollte auch nur ein einziges Mitglied gegründete Einwendungen, die es jedoch sofort liquid machen muß, anführen können, so kann Inculpat zwar degradirt, nicht aber excludirt werden. Begeht es aber wieder ein ähnliches Verbrechen, so wird es unbedingt, jedoch nach vorhergegangenem rechtlichen Ausspruche der Gesellschaft ausgestoßen.

§. 17.

Ehe ein neues Subjekt aufgenommen werden kann; muß zuvor jedes sein Gutachten über dasselbe im Convent geben, und in dessen Aufnahme einwilligen. Jedoch

muß Jeder triftige Gründe im Weigerungsfalle anführen können, außerdem es als Chikane und Caprice angesehen werden kann, und daher nicht zu berücksichtigen ist. Jedoch muß auch hier die Stimme der Vernunft entscheiden.

§. 18.

Glaubt ein Recipiendus, nachdem ihm bei der Feier der Aufnahme in unsern Bund die Gesetze desselben sind bekannt gemacht worden, die heiligen Pflichten und Forderungen derselben nicht erfüllen zu können, so kann er auch noch zurücktreten; nur muß er sich in diesem Falle erst unter Verpfändung seines Ehrenworts verbindlich machen, nie und in keinen Verhältnissen bei der unausbleiblichen Strafe des Verschisses auch nur das Geringste von der innern Beschaffenheit unsers Bundes zu verrathen.

§. 19.

Jedes Mitglied ist verbunden, in der bestimmten Fechtstunde zu erscheinen bei Strafe von 2 Gr. 8 Pf. Finden bei ei-

nem Mitgliede Hindernisse Statt, so ist es gehalten, dies dem Subsenior zu melden.

§. 20.

Strafgelder müssen allezeit im nächsten Convent eingebracht werden, außerdem wächst die Strafe mit jeden acht Tagen um das alterum tantum; der Senior kann jedoch diese Frist bis auf den nächsten Monatsconvent verlängern.

§. 21.

In dem jedesmaligen Monatsconvente wird der Cassenbestand der Mitglieder mit der abgeschlossenen Rechnung sofort baar vorgelegt. Die Casse hat der Senior und der Secretär im Gewahrsam; ersterer den Schlüssel, letzterer die Casse selbst.

Capitel 7.

Von den Rechten der Mitglieder.

Alle Mitglieder in Verhältniß zu einander haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied, der Senior ausgenommen, hat im

falle des Votirens eine Stimme, der Senior hat deren zwei.

Capitel 2.

Von den Rechten und Pflichten der Chargirten.

§. 1.

Den Anordnungen und dem Ausspruche der Chargirten in Dingen, die das Wohl und die Rechte der Verbindung betreffen, muß, als den Vollsteckern der Socialgewalt, unbedingt Folge geleistet werden, bei Strafe von 8 Gr., bis in dem nächsten Convent die Sache näher erörtert und entschieden werden kann.

§. 2.

Es ist die Pflicht eines jeden Chargirten, in allen Stücken Muster der übrigen zu seyn.

§. 3.

Sie sind keineswegs sowohl von den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen

an die Casse frei, sondern auch hier den andern Mitgliedern des Bundes gleich.

§. 4.

Als Mitglieder sind sie allen Gesetzen der Verbindung unterworfen. Uebertretungen derselben qualificiren sie so gut zur Strafe, wie die andern.

Section I.

Von den Rechten und Pflichten des Seniors.

§. 1.

Der Senior ist das Haupt der Verbindung und Repräsentant der Rechte und Gesetze derselben, und hat durch seine Wahl das sprechende Zeugniß seiner Fähigkeit zu dieser Würde als höchste Bedingung der Achtung empfangen, daher sey er auch in allen Stücken Muster der Uebrigen.

§. 2.

Er hat zwei Stimmen, und auch

§. 3.

Das Recht, Versammlungen ansagen zu lassen, sie anzufangen und zu beschließen, neue Mitglieder aufzunehmen, die Abgehenden zu entlassen, jede Uebertretung der Gesetze zu bemerken, und für deren Bestrafung zu sorgen.

§. 4.

Bei allgemeinen Scandalen schlägt er sich mit dem Senior der andern Verbindung; kann er aber gegründete Entschuldigungen anführen, so ist dies der Subsenior zu thun verbunden, der dann in dieselben Verhältnisse tritt.

§. 5.

Von den Mitgliedern der mit uns in Cartel stehenden ..... in ..... hat nur er nebst dem Sekretair ein vollständiges Namensverzeichniß.

Section II.

Von den Rechten und Pflichten des Subseniors.

§. 1.

Der Subsenior muß für die pünktliche Besuchung des Fechtbodens wie auch für das Anschaffen und die Erhaltung der gehörigen Geräthschaften sorgen.

§. 2.

Er hat die Coramage für den Bund zu besorgen, so wie er auch überhaupt das Aeußere der Verbindung in Ordnung halten und besorgen muß.

§. 3.

Er muß den Anfängern Fechtstunde geben.

§. 4.

Er ist auch verbunden, im Falle der Senior krank oder abwesend ist, oder andere Hindernisse vorfallen, sein Amt zu übernehmen, und es nach Pflicht und Gewissen zu verwalten.

Section III.

Von den Pflichten und Rechten des Sekretairs

§. 1.

Er muß die Casse in Ordnung halten, Receptions- und Strafgelder einsammeln den nöthigen Aufwand aus der Casse bestreiten, richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, und sie monatlich der Verbindung vorlegen. Defecte, die durch seine Nachlässigkeit entstehen, muß er ersetzen.

§. 2.

Einige Tage vor dem Hauptconvent muß er dem Senior die geschlossene Monatsrechnung zur Durchsicht übergeben, der sie dann nebst dem Subsenior passirt und vidimirt. Unterläßt er dies, so verfällt er in die Strafe von 4 Gr.

§. 3.

Er hat die Correspondenzen des Bundes zu besorgen, so wie auch überhaupt jedes schriftliche Geschäft desselben zu übernehmen;

sollte er aber zu sehr mit diesen überhäuft seyn, so daß seine andern gleichfalls nöthigen Geschäfte darunter litten, so kann er die Beantwortung des einen oder andern Briefes einem seiner Brüder übertragen, auf den er ein vorzügliches Zutrauen setzen kann. Die Briefe, die er in Bundesangelegenheiten schreibt, so wie die erhaltenen muß er dem Senior vorlegen.

§. 4.

Bei Receptionen liest er die Gesetze vor.

§. 5.

Nächst dem Senior hat er ein vollständiges Namenverzeichniß der Mitglieder der mit uns in Cartel stehenden Verbindungen zu halten, da die beim Briefwechsel höchst nöthig zu beobachtende Behutsamkeit nie außer Augen gesetzt werden möge.

Sect. IV

Von den Pflichten und Rechten der Repräsentanten.

Da die Repräsentanten nur zum Beistand

der drei ersten Chargirten dienen, so müssen ihre Dienstleistungen auch nach den jedesmaligen Umständen von jenen bestimmt und aufgetragen werden.

Sect. V.

Von den Ehrenmitgliedern.

§. 1.

Die Ehrenmitglieder sind durchaus von allen, auch außerordentlichen Abgaben an die Casse frei.

§. 2.

Sie haben nach dem Exchargirten die erste Stimme.

§. 3.

Bei allgemeinen Scandalen sind sie ausgenommen.

§. 4.

Es wird zum Nutzen der Verbindung gereichen, wenn sie den Fechtboden bisweilen besuchen.

§. 3.

Alle Hauptconvente müssen sie besuchen, besonders aber solche Extraconvente, die ausdrücklich angesagt sind, bei 8 Gr. Strafe.

Cap. IV.

Von den Sicherungsmitteln des Bundes

§. 1.

Von Dingen, die das Innere der Verbindung betreffen, soll an öffentlichen Orten und in Gegenwort anderer Kränzianer nicht gesprochen werden bei 8 Gr. Strafe.

§. 2.

Sollten je die mißlichen Umstände eintreten, daß von Seiten der Obrigkeit unserer Verbindung eine Untersuchung drohete, und daß wohl garnein Bruder vor den Richterstuhl gezogen würde, so ist er sogleich aller Pflichten gegen den Bund, und folglich auch seines Ehrenworts entbunden, da ohnehin gewiß jeder Rechtschaffene nach überstandenem Sturme willig zurückkehren und seiner Pflichten eingedenk seyn wird.

§. 3.

Niemals entdecke sich einer aus unserer Mitte einem Profanen, dessen Honnetete zweifelhaft ist, oder gestehe es ihm wohl gar auf dessen Nachforschen, daß er in unserer Verbindung sey, bei 12 Gr. Strafe.

§. 4.

Um der Entdeckung der Verbindung so viel wie möglich entgegen zu arbeiten, muß ein Chargirter von Zeit zu Zeit bei den Mitgliedern des Bundes nachsuchen, ob sich auch die den Bund betreffenden und demselben angehörigen Sachen genugsam verwahrt haben, oder nicht. Wenn bei einem derselben etwas dergleichen vorgefunden wird, so verfällt er in die Strafe von 6 Gr.

§. 5.

Jeder ist gehalten, die äußerste Vorsicht beim Gespräch von allgemeinen Burschensuiten auf der Kneipe, besonders aber in Gegenwart von Philistern oder zweideutigen Wilden zu beobachten.

Cap. X.

Von dem zu leistenden Handgelöbnisse und Verpfändung des Ehrenworts.

Nachdem nun die Recipienten die Gesetze des Bundes angehört haben, so müssen sie sich zur treuen Befolgung derselben, durch einen deutschen Handschlag und Ehrenwort verpflichten, worauf sie den Bruderkuß und Händedruck empfangen.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit bei dem Verluste meiner Ehre nie und unter keinen Umständen die Geheimnisse dieser Verbindung, in die ich jetzt aufgenommen worden bin, weder mit Wissen noch ohne meinen Willen zu verrathen, noch auch den heiligen Gesetzen derselben entgegen zu handeln, sondern mich willig und gern denselben zu unterwerfen.“

VIII.

Burschen-Comment auf der Universität zu * * *.

Titel I.

Verhältnisse der Verbindungen unter einander und zu den Renoncen.

§. 1.

Keine noch nicht bestehende Verbindung kann ohne Uebereinstimmung der schon vorhandenen Verbindungen sich bilden, so wie auch nicht eine bestehende Verbindung ohne Uebereinstimmung aller gegenwärtig existirenden Verbindungen, und ohne gegründete und geprüfte Ursache aufgehoben werden.

Ebenfalls kann auch nie eine neue Verbindung sich unter dem Namen einer gegenwärtig existirenden aufthun.

§. 2.

Alle Verbindungen haben gleiche Rechte

§. 3.

In Collisionsfällen, z. B. bei Rangstreitigkeiten entscheidet die Stimmenmehrheit der Deputirten, und bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 4.

Jeder Akademiker, der sich in keiner Verbindung befindet, ist Renonce.

§. 5.

Im Zweifel wird jeder Student für einen Renoncen gehalten.

§. 6.

Renoncen können blos unter die Verbindung ihrer Landsleute treten; ist aber keine solche vorhanden, so steht es ihnen

frei, in eine schon bestehende unbestimm zu treten.

§. 7.

Bei öffentlichen feierlichen Auftritt führen die Verbindungen das Directorium

§. 8.

Ueberall hat das Mitglied von ein Verbindung den Vorzug vor den Renon

Tit. II.

Vom Unterschiede der Studenten.

A. Füchse.

§. 9.

Jeder Bursch hat vor dem Fuchse i Brander die Prärogative, so daß letzte nie im Namen eines Beleidigten forde constituiren, oder secundiren, nie bei Pa reien Zeugenschaft geben, nie präsidiren, vortanzen, nie den Ton angeben, nie bei öffe lichen Suiten reiten, nie einem Bursc Schmollis anbieten u. s. w. können.

§. 10.

Es kann übrigens jeder Fuchs zum Brander und jeder Brandfuchs zum Jungburschen von seiner Verbindung geschlagen werden.

§. 11.

Ohne Renomage kann der, welcher Pfiafkertreter, Kümmeltürk, Fuchs ist, sich durch diese Benennungen nie beleidigt fühlen, noch darauf beleidigen.

§. 12.

Doch gereichen übertriebene Plackereien der Füchse dem Burschen keineswegs zur Ehre. Gränzen sie an Maltraitationen, so fordert der Fuchs Satisfaction, oder er ergreift sogleich die Avantage. Nebst dem kann jede Verbindung dieselbe als eigenen Touche betrachten, wenn der beleidigte Fuchs ein Mitglied ist.

B. Hanorische.

§. 13.

Es gilt jeder Student so lange für honet

risch, als er von den Verbindungen nicht ausdrücklich in Verschiß kommt.

§. 14.

Im Zweifel wird jeder für honorisch gehalten.

§. 15.

Jeder Honorische giebt oder erhält nach Art seiner Beleidigung die ordentliche Burschensatisfaction.

§. 16.

Geben zwei Honorische ihr Ehrenwort, oder einer für, der andere gegen die Wahrheit desselben Factums, so erhält jener, der es zuerst gab, als der Beleidigte, Satisfaction vom andern.

§. 17.

Legt eine Renonce der andern, oder eine Renonce einem Mitgliede einer Verbindung das Prädicat Schisser, Verschissener ꝛc. bei, so können erstere, und zwar der Betheiligte drei mal mit den von ihm selbst gewählten Waffen

(auch mit Pistolen) machen, die Pauke-reien mögen auch ausfallen, wie sie wollen.

§. 18.

Der, welcher durch ein Penal beleidigt wurde, kann entweder

a) eine Real-Avantage darauf setzen, oder

b) muß sich mit dem Beleidiger pauken,

C. Verschiffene.

§. 19.

Zu jedem Verschisse muß einmal eine gerechte Ursache, und dann Stimmenmehrheit der Deputirten der Verbindungen vorhanden seyn.

§. 20.

Die Art des Verschisses hängt allezeit von der Uebereinstimmung der Deputirten ab.

§. 21.

Ursachen des Verschisses sind:

a) wenn ein Student sein Ehrenwort bricht;

b) wenn ein Mitglied der einen Verbindung ein Mitglied der andern Verbindung, von welchem erſteres blos Eigenſchaften weiß, Schiſſer nennt, ſo iſt erſteres im Verſchiß;

c) wenn einer gegen die höchſte Verbalinjurie: „dummer Junge“ eine fernere Verbal- oder Realinjurie ſetzt, oder letztere auch nur androht, eben ſo auch der, welcher fortfährt verbaliter zu injuriren, nachdem ihm geſagt wurde, daß der von ihm beleidigte ſich finden laſſen werde;

d) wer gefordert wird, und keine Satisfaction giebt, oder der ſich auf einen dummen Jungen keine Satisfaction zu verſchaffen weiß und ſucht;

e) wer in Burſchenſachen einen Verräther macht, z. B. gegen Studenten Zeugenſchaft giebt;

f) wer ſtiehlt, oder ſich im Spiele eines groſſen Betrugs ſchuldig macht;

g) wer erklärt, daß er ſich durchaus nicht an den Comment binde;

h) wer das Haus eines verſchiſſenen Philiſters bewohnt oder beſucht;

i) wer mit einem Verſchiſſenen vertrauten

Umgang hat, der den Grund seiner Existenz nicht in strenger Nothwendigkeit behauptet. An diejenigen, die sich gegen h. und i. verfehlen, ergeht zuerst durch die Mitglieder aus den Verbindungen die Ankündigung, sich von dem schlechten Subjecten zu trennen, im Nichtbefolgungsfall sey er selbst Mitverschiffierter;

k) wer einer ganzen Verbindung ein peroat bringt;

l) wer seinem Gegner den Schläger mit der Hand hält;

m) wer in der Bauterei ungleiche Waffen führt, z. B. Widerhaken in die Stoßschläger macht, oder die Waffen gegen ihren Zweck gebraucht, z. B. mit dem Hauschläger stößt;

n) wenn einer gestissentlich nach dem Halt! Rufen der Sekundanten nachstößt oder zuschlägt;

o) wer ohne alle Ursache einen fordern läßt;

p) wer cum infamia aus einer Verbindung gestoßen wird;

q) wer auf gerade Schläger oder Jenaischen Stoßschläger sich schießen läßt.

§. 22.

Kann sich ein Verschissener nach Art seines Verschisses aus demselben herausschlagen, und erlangt er dies; so wird von jeder Verbindung ein Mitglied bestimmt, mit dem er sich pauken muß. Die Bestimmung der Waffen ist dann den Mitgliedern überlassen; doch sind drei Paukereien mit einem Mitgliede das non plus ultra.

§. 23.

Uebrigens kann auch durch Stimmenallheit der Deputirten der Verbindungen der Verschiß aufgehoben, resp. geschenkt werden.

§. 24.

Derjenige, der aus dem Verschisse kommt, tritt in alle Studentenrechte wieder ein.

Tit. III.

Bestimmungen der Läsionen der Burschenehre.

A. Von Beleidigungen.

§. 25.

Erhält ein Honorischer von einem andern

Honoriſchen eine Verbalinjurie, oder wird er von ihm geſchuppt, ſo kann der Beleidigte:

a) ſeinen Beleidiger ſchuppen laſſen, oder
b) ſich gegen den Beleidiger durch einen dummen Jungen in Avantage ſetzen.
c) Dummer Junge iſt die größte Verbalinjurie, auf welche keine weitere Beleidigungen von Seiten des Beleidigers ſtatt finden dürfen; hier tritt nur Forderung allein ein. Bedient ſich einer eines andern beleidigenden Ausdrucks, z. B. Bube, mit Beiſetzung anderer Prädicate, ſo ſteht es bei dem Beleidigten, ihn zu fordern oder zu ſtürzen und nach dem Scandal ihm mit der nemlichen Verbalinjurie zu begegnen. Der Ausdruck Schiſſer darf aber nur gemäß oben angedrohter Strafe gegen einen Schiſſer gebraucht werden, bei dem ſowohl Verbal- als Realinjurien eintreten dürfen.

§. 26.

Beleidigungen von Officieren und Honoriſchen auf fremden Univerſitäten ziehen eben ſo.

§. 27.

Bekommt einer mit einem Studenten von einer andern Universität Scandal, so begegnen sie sich auf halben Wege zwischen beiden Universitäten. Der Beleidigte macht die ersten drei Gänge mit den Waffen seiner, und die drei letzten mit den Waffen der Universität des Beleidigers los.

§. 28.

Auf dem Carcer herrscht comment suspendu.

R. Von der Herausforderung, Constituirung und Bestimmung.

§. 29.

Jeder Beleidigte muß drei Tage nach erfahrner Beleidigung seinen Gegner durch einen geeigneten Secundanten fordern lassen.

§. 30.

Reforderungen und Reavantagen können erst dann gebraucht werden, wenn das erste Scandal ausgemacht ist.

§. 31.

Derjenige, der im Namen des Beleidigten den Beleidigten constituirt, oder sogleich fordert, muß auf Verlangen des Geforderten im Fall der Möglichkeit mit dem Sekundanten seines Gegentheils Eine Person seyn.

§. 32.

Jede Forderung darf nur unter vier Augen geschehen.

§. 33

Jeder Verbindung ist Bürge für die Verschwiegenheit ihrer Mitglieder.

§. 34.

Binnen 24 Stunden nach der Forderung bestimmt Beleidiger die Waffen, und 24 Stunden vor dem Losmachen das Zimmer oder den sonstigen Ort, außer sein Gegner wäre ihm aus guten Gründen verdächtig.

§. 35.

Wenn derjenige, der mit Einem Scandal

hat, sich nicht selbst mit diesem schlagen, sondern einen andern stellen will, so hängt es von der Willkühr des Gegners ab, ob er dies annehmen will, oder nicht.

§. 36.

Wer durch Renomage beleidigt, oder sich eine Beleidigung andichtet, muß mit dem losmachen, dem sein Gegner hierzu etwa den Auftrag giebt. Eben so kann jeder Dritte aus dem Grunde seiner Renomage ihm ex abrupto einen dummen Jungen stürzen lassen.

§. 37.

Man kann sich von allen, die von der Suite wissen, das Ehrenwort rücksichtlich der Verschwiegenheit geben lassen, und jene dürfen dies nicht ausschlagen.

C. Von den Waffen.

§. 38.

Rücksichtlich der Waffen kommt es darauf an, was auf eben der Universität für welch

üblich sind; diese muß der Beleidigte annehmen.

§. 59.

Beleidiger kann zwar Pistolen, krumme Säbel, Parisiennes ic., Waffen, die gewöhnlich bei Schlägereien mit Officiers oder andern Nichtstudenten gebraucht werden, anbieten; allein es hängt von dem Willen des Beleidigten ab, ob er diese außerordentlichen Waffen gebrauchen will oder nicht.

Anmerkung. Sind beide Theile heftig gegen einander erbittert, so wählt man gewöhnlich Pistolen, deren Gebrauch jedoch sehr verschieden ist. Am gewöhnlichsten finden dergleichen Duelle auf 15 Schritte statt. Hier stehen sich nemlich die Gegner auf 15 Schritte weit gegenüber. Jeder hat eine von dem gegentheiligen Sekundant geladene Pistole in der rechten Hand. Auf den Zuruf der Sekundanten Feuer! thut der Beleidigte den ersten Schuß. Ist der Beleidiger nicht getroffen worden, so thut dieser

nun den zweiten Schuß. Hat dieser auch nicht getroffen, oder nur leicht gestreift, so kommt es nun auf den Beleidigten an, ob er sich beruhigen und Satisfaction nehmen will, oder nicht; im letztern Falle wird das Schießen auf dieselbe Art von beiden Theilen fortgesetzt bis ein Theil schwer verwundet worden, oder auch ohnedies vielleicht der Beleidigte Satisfaction nimmt.

Ist es aber durchaus darauf abgesehen, daß ein Theil im Duell fallen soll, so schießt man sich entweder über die Barriere, über das Schnupftuch, oder über den Mantel. Die erste Art kommt dem Duell auf 15 Schritt ziemlich gleich; die Gegner stehen hinter dazu errichteten niedern Barrieren, zwischen welchen jedoch ein engerer Zwischenraum sich befindet, und feuern auf das Comandowort der Sekundanten auf einander.

Schießt man sich über das Schnupftuch, so wird eine geladene und eine ungeladene Pistole unter ein Schnupftuch gelegt; der Beleidigte hat die Wahl

darf jedoch so wenig wie sein Gegner wissen, welche die geladene oder ungeladene Pistole sey. Hierauf ergreift ein jeder von beiden einen Zipfel des Tuches mit der linken Hand, und zielt mit der in der rechten Hand ergriffenen Pistole auf die Brust seines Gegners. Auf den Zuruf der Sekundanten drücken beide ab.

Ist endlich bestimmt worden, sich über den Mantel zu schießen, so wird, eigentlich ein Reiter-Mantel auf der Erde ausgebreitet, an den beiden äußersten Enden desselben stellen sich die Gegner einander gegenüber, und schießen mit verbundenen Augen auf einander ab.

§. 40.

Studenten die von einer fremden Universität kommen, dürfen auf der, wo sie sich gegenwärtig aufhalten im ersten Semester verlangen, daß die letzten drei Gänge der jedesmaligen Paukerei mit ihnen auf die bei jener fremden Universität üblichen Waffen gemacht werden.

D. Restituirung der beleidigten Ehre ohne Duell.

§. 41.

Läßt ein vermeintlich Beleidigter seinen vermeintlichen Beleidiger blos constituiren, so endet das geglaubte Scandal mit der vom Letztern geschehenen ausdrücklichen Erklärung des Gegentheils.

§. 42.

Eben so endet es, wenn Beleidiger zur Revocation in gehöriger Form bereit ist, und der Beleidigte diese annimmt.

§. 43.

Kein Scandal soll sich mit einem kindischen Schlagen pro forma enden.

§. 44.

Durch Verschißerklärung werden alle Scandale mit dem Verschissenen rückgängig.

§. 45.

Wer einen gebrechlichen Körper hat, braucht sich zwar nicht zu schlagen, aber seine gegebne Verbalinjurie muß er revociren, so wie auch alle vorsetzliche Scandale meiden.

§. 46.

Mit dem Eintritte in das Philisterium hört man auf, dem Comment unterworfen zu seyn; doch kann sich jeder sechs Wochen vor seinem Abgehen als Philister erklären.

E. Von dem Losmachen.

a) der Ort.

§. 47.

Der Beleidiger hat einen ordentlichen Platz im Freien, oder ein geräumiges Zimmer, oder sonstigen Platz, der zugleich sicher ist, herzustellen. Verwirft ihn aus was immer für einem Grunde der Beleidigte, so hat dieser für einen Platz zu sorgen. Finden sich aber nicht obgenannte Eigenschaften, so kann Beleidigter auf einen andern Platz von Seiten des Beleidigers dringen.

b) Zeitbestimmung

In der Regel muß am achten Tage

nach der Forderung die Paukerei vor sich gehen. Das frühere Scandal muß in der Regel vor dem spätern abgemacht werden, außer

aa) wenn ein Theil des frühern Scandals aus irgend einer gegründeten Ursache nicht auf dem Kampfplatze erscheinen kann, oder

bb) einem Theile die Einwilligung zur frühern Ausmachung des spätern Scandals gegeben wird.

§. 49.

Füchse können ihre Paukerei vier Wochen lang verschieben; aber so diejenigen, die auf andere, von erster Paukerei verschiedene Waffen loszumachen haben.

Dahin gehören auch jene Studenten, die von andern Universitäten kommen, und mit auf jener nicht üblichen Waffen losmachen wollen.

c) Anwesende beim Duell.

§. 50.

Bei jeder Paukerei muß nebst den zwei

Duellanten und zwei Sekundanten ein unpartheiischer Zeuge gegenwärtig seyn, gewählt von dem Beleidigten. Beleidiger hat dagegen einen Chirurgen mitzunehmen.

§. 51.

Außer diesem und dem Stubenburschen darf kein Sekundant mehr Zuschauer zulassen als der andere zuläßt, oder haben will.

§. 52.

Außer den Duellanten darf bei einer Paukerei Niemand anwesend seyn, der mit einem der Duellanten Scandal hat; auch dürfen nicht die Sekundanten mit einander, oder der Zeuge mit einem der vier oben benannten im Scandal seyn.

§. 53.

Der Zeuge soll sein Ehrenwort geben, bei Entscheidung eines Zweifels oder Streites unpartheiisch, wie es die reine Wahrheit erheischt, zu entscheiden; die beiden Sekundanten aber willig dem Ausspruche des Zeugen Glauben beimessen.

b) Mensur.

§. 54.

Der Sekundant des Beleidigten fällt mit dem Stoßschläger so weit als möglich aus. So dann fällt auch der Secundant des Beleidigers zwischen ihm so weit aus, daß die beiden Stichblätter aneinander liegen. Nach ihrem Ausfalle wird das Ende des linken Fußes eines jeden von den Zeugen bezeichnet. Der Raum zwischen beiden Zeichen giebt die Mensur beim Stoße.

§. 55.

Wird auf Hieber geschlagen, so fällt der Sekundant des Beleidigten mit dem Hieber so weit aus, daß er die Brust des andern Sekundanten erreicht. Dasselbe thut der Sekundant des Beleidigers. Das Uebrige wird nach §. 54. beobachtet.

c) Vom Ausfalle.

§. 56

Hierauf reichen die beiden Sekundanten ihren Sekundirten zur Rechten (beim Hiebe

zur Linken) stehend, die Schläger, legen über diese ihre Stöcke oder Rappiere, und wenn sich beide die gehörige Auslage gegeben haben, ruft der Sekundant des Beleidigten: Ein!

§. 57.

So wie der Beleidigte eingestoßen oder eingehauen hat, darf auch der Beleidiger aushauen oder einstoßen. So wie aber einer mehr in die Mensur dringt, so darf es auch der andere.

F) Betragen während das Losmachens.

§. 58.

Die Duellanten können sich der Schwanzkappen, Hüte und solcher Handschuhe, welche den Vorderarm bedecken, bei jeder Paukerei bedienen. Nachtkollets sind auszuziehen.

§. 59.

Alle Anwesende müssen sich auf Verlangen der Sekundanten des Tabackraus

chens und alles Lärmens enthalten;
ber darüber nur der anwesende
sprechen. Blos die Sekundanten
zu ihren Sekundirten suchen.

§. 60.

Das Anfangen der Hiebe oder S
so wie das zu frühe Endigen der G
kann von den Sekundanten des G
theils, nachdem er es sich einmal ver
hat, für eine Beleidigung genommen we

§. 61.

Bringt ein Platz oder Schläger
theile mit sich, so kann im ersten G
der Beleidigte; im zweiten der Belei
abwechselnd den vortheilhaften Platz
Schläger verlangen.

§. 62.

Ist ein Gang geendet, so erhalten
Sekundanten die Schläger. Der Bele
bestimmt die Erneuerung des Kampfes.
Duellanten stellen sich sogleich mit den E
gern an die marquirten Plätze, und di
tanten verfahren wie oben §. 56.

§. 63.

Blos die Sekundanten sind befugt, Halt! zu rufen, und darauf fernere Hiebe und Stöße aufzufangen.

§. 64.

Beschimpft ein Duellant seinen Gegner während des Duells, so hat ihn nur der Sekundant des Letztern fordern zu lassen, wenn er sich noch in der Pauterei Aeußerungen erlaubt hat, die der Ehre des Erstern zuwider sind.

§. 65.

Zerbrechen Schläger, so hat der den Schaden zu ersetzen, in dessen Händen der zerbrochene Schläger bleibt.

G) Beendigung der Gänge.

§. 66.

Wenn ein Stoß oder Hieb der Duellanten traf, wenn ein Duellant unterkaufen, geschaßt oder sich verhauen hat, oder der Schläger ligirt wird, so muß der Gang beendigt werden; jedoch gilt kein Loch im Vorderarm.

§. 67.

Wird ein Gang durch Zufall unterbrochen, so wird er für beendigt angesehen, wenn der Beleidiger einmal gehauen oder gestoßen hat.

k) Beendigung des Duelles.

§. 68.

Zu einem Anschisse durch Jena'sche Schläger wird erfordert, daß

aa) der Vorderarm und die Füße (incl. Hute) ausgenommen,

bb) ein vollkommnes, durch den Stoß nicht verzogenes

cc) Dreieck einem Theile deß Körpers durch einen Stoß des Gegners beigebracht worden sey.

§. 69.

Auf Partiennes gilt auch auf dem Oberstube kein Anschiß, wenn nemlich noch nicht gewechselt wurde.

i) Schaffen.

§. 70.

Geschaßt ist jeder, welcher beim Schlagen über die Mensur mit beiden Füßen getreten ist.

k) Vom Unterlaufen.

§. 71.

Ergreift ein Duellant mit seiner Linken die Rechte des andern, mit der jener den Schläger hält, so daß er damit nicht mehr stoßen kann, und setzt er demselben den Schläger auf die Brust, so gilt dieses für einen Anschiß des Unterlaufenen.

l) Vom Ligiren.

§. 72.

Ligirt ist:

aa) wenn der eine Gegner die Klinge des andern mit der Force der seinigen ergreift, und nach der Fechtregel oder seiner Gewohnheit sie ihm entwindet. Für einen

sichern Beweis, daß es wirklich eine Ligade war, gilt, daß die Klinge zu Boden fällt, und daß man das bei einer Ligade gewöhnliche Streichen vernimmt. Es ist aber auch der Wille des Ligirenden dabei erforderlich. Fällt der Schläger eines Theiles aus was immer für einer andern Ursache, (als z. B. durch einen heftigen Schlag, durch das Lockerwerden des Schlägers, durch Verrückung des Leders, oder des Handschuhes, durch das Hinaufschlagen eines Sekundanten mit dem Stocke) oder nach dem Halt! rufen aus der Hand, so kann dies schlechterdings für keine Ligade erklärt werden.

b) Fand aber die Ligade nach obiger Angabe statt, so ist noch dazu erforderlich, daß der Sekundant sogleich öffentlich dieselbe als solche erkläret, und bei eintretendem Streite des Gegensekundanten der Zeuge die Erklärung abgiebt.

§. 73.

Unterbleibt das §. 72 Angegebnen, so kann nach Beendigung des Scundals von keiner Ligade mehr die Rede seyn. Spricht

der Sekundant nach demselben davon, so ist es Touche für den Gegensekundanten. Jedem andern hat er das Recht, es zu untersagen.

§. 74.

Nach einer Ligade darf durchaus nicht nachgestoßen werden.

m) Entscheidung der Streitigkeiten.

§. 75.

Alles, was bei einer Pauterei vorgeht, haben allein die Sekundanten zu entscheiden. Gerathen diese in Widerspruch, so giebt der Zeuge den Ausspruch, dem beide Sekundanten Glauben beimessen, und Folge leisten müssen.

§. 76.

Findet ein Sekundant, zu dessen Nachtheil der Spruch des Zeugen ausfiel, denselben aus gegründeter Ursache parteiisch, so kann er ihn nach geendetem Scandal zu Rede stellen und gegen ihn auftreten, welches übrigens als Beleidigung der Verbindung des Zeugen angesehen wird.

a) Beendigung des Scandals.

§. 77.

Wird der Beleidiger angeschissen, so muß der Beleidigte Satisfaction nehmen. Im Gegentheil aber, wird der Beleidigte angeschissen, so kann dieser nach Willkühr die Satisfaction nehmen oder nicht. Erlaubt es seine erhaltene Wunde nicht gleich, weiter zu machen, so kann er die Fortsetzung bis nach geschehener Heilung verschieben.

§. 78.

Erhält keiner beider Theile eine Wunde, und sind sechs Gänge geendet, so steht es bei dem Beleidigten, nach diesen sechs Gängen oder dem siebenten (den Ehrengang) Satisfaction zu nehmen, oder nicht; doch muß im letztern Falle die Fortsetzung gleich erfolgen. Der Beleidiger aber kann von dem sechsten Gange auch aus was immer für einer Ursache die Fortsetzung am kommenden Tage fordern.

§. 79.

Nach genommenem Scandale kann der

Beleidigte sowohl als der Beleidiger eins aber nicht mehremale nachstürzen.

§. 80.

Waren die Duellanten sonst gute Freunde, und entstand die Entzweiung aus einer minder wichtigen Ursache oder aus einem Misverständnisse, oder trat aus irgend einer andern gegründeten Ursache plötzliche Versöhnung der beiden Duellanten ein, so können diese, ohne Nachtheil ihrer Ehre, das Duell mit drei Gängen beenden.

§. 81.

Mit demjenigen, welcher seine in dem Duell erhaltenen entschiedenen Anschuldigungen abläugnet, ebenso mit denjenigen, welche vom Scandale Unwahres oder Unentschiedenes aussagen, müssen die beiden Sekundanten nebst dem Zeugen, welcher in jener Paukerei entschieden hat, als Beleidigte losmachen. Das Nemliche gilt individuell von Jedem, was über jeden individuell von irgend einem ausgesagt wird.

Im Allgemeinen ist der Comment aller deutschen Universitäten ein und derselbe; nur rücksichtlich der Duelle sind die desfalsigen Bestimmungen hin und wieder verschieden, weil nicht auf allen Universitäten ein und dieselben Waffen üblich sind. Da nun im vorstehenden Comment, hinsichtlich der Duelle, hauptsächlich nur die Bestimmungen enthalten sind, welche bei denen auf Stoßschläger beobachtet zu werden pflegen, so wollen wir hier zur Vervollständigung des Ganzen, noch den bestehenden Comment einer solchen Universität mittheilen, auf welcher unter den dasigen Studenten nur Hauschläger bei Duellen üblich sind (Haus-Comment).

VI.

Burschen-Comment auf der Universität zu ***.

Tit. I.

Von der Injurie oder Avantage.

§. 1.

Ob jemandes Ehre verletzt sey, bleibt dem Gefühle eines jeden Individuums überlassen; jedoch sind gewisse Ausdrücke und Handlungen für Injurien, d. i. Kränkungen und Herabsetzungen der Ehre und guten Meinung, die jeder Student als solcher zu fordern berechtigt ist, anerkannt worden.

§. 2.

Zu den Verbalinjurien und Verbalavantagen gehören die Ausdrücke: sonderbar, arrogant, absurd, albern, einfältig, impertinent, flegelhaft, dumm, und als Inbegriff der höchsten Verbalinjurie und Verbalavantage, dummer Junge.

§. 3.

Auf alle diese Ausdrücke findet eine unbedingte Forderung Statt, wenn die Beleidigung nicht revocirt wird. Realinjurien können nie revocirt werden. Beleidigungen in der Trunkenheit ziehen nicht, wenn sie auf erfolgte Coramage in der Nüchternheit nicht wiederhohlt werden.

§. 4.

Glaubt Jemand sich sonst durch Ausdrücke oder Geberden beleidigt, so soll er entweder den Weg der Coramage einschlagen, oder sich dagegen verbaliter in Avantage setzen; fordern lassen darf er nicht sogleich.

§. 5.

Glaubt Jemand Grund zu haben, weder fordern noch cartellren zu dürfen, so soll ihm die Avantage frei stehen; d. h. durch Zufügung einer größern Beleidigung die geringern zu tilgen.

§. 6.

Realavantagen sind folgende: Ohrfeige, Ziegenhainer oder jeder andere Stock, und Hetzer. Das Anbieten einer Realavantage gilt für keine Avantage.

§. 7.

Nur binnen drei Tagen nach Empfang der Injurie kann man sich gültig in Avantage setzen; trifft man aber den Beleidiger binnen dieser Zeit nicht zu Hause, oder sonst wo an, so fängt der Termin von neuem an u. s. f.

§. 8.

Es muß stets wenigstens ein Zeuge dabei seyn, wenn sich Jemand in Avantage setzt. Jedoch ist es hinreichend, wenn der, wel-

der sich in Avantage setzte, darüber sein Ehrenwort giebt.

§ 9.

Da der einzige Grund zur Avantage nur der Verdacht des Nichannehmens der Forderung ist, so darf durchaus keine Realavantage Statt finden bei solchen, wo man überzeugt ist, Satisfaction nehmen und geben zu können.

§. 10.

Gegen Mitglieder von Verbindungen findet keine Realavantage Statt. Hat sich ein Wilder gegen einen aus einer Verbindung in Realavantage gesetzt, so ist ersterer nur in dem Falle von der Strafe des Verschiffes frei zu sprechen, wenn er sein Ehrenwort geben kann, daß er nicht gewußt habe, daß jener ein Kränzianer sey.

Tit. 11. Vom Duell überhaupt.

§. 11.

Ist jemand beleidigt worden, so entsteht

daraus der Grund zur Coramage oder absolu-ten Forderung.

A. Von der Coramagen.

§. 12.

Jeder Student, ausgenommen der crasse Fuchs, kann coramiren, wenn er sich nehmlich schon geschlagen hat.

§. 13.

Ueber alle und jene Aeußerung, wo der animus injuriandi ungewiß ist, muß coramirt werden, d. i. derjenige, der sich beleidigt glaubt, muß bei dem vermeintlichen Beleidiger anfragen lassen, ob die gethane Aeußerung Beleidigung seyn soll oder nicht.

§. 14.

Alle Beleidigungen gehen zurück, wenn der Beleidiger erklärt, daß er den animum injuriandi nicht gehabt habe; übrigens kann die Revocation schriftlich verlangt werden, wenn die mündliche nicht Statt finden kann; überhaupt aber kann der dumme Junge

nicht revocirt, sondern muß depreciirt werden.

§. 15.

Jede Coramage muß binnen drei Tagen geschehen, wenn nicht der §. 7. angesetzte Fall eintritt.

§. 16.

Ist die Beleidigung in patria vorgefallen, so tritt der Tag der Coramage binnen 24. Stunden nach der Rückkunft des am spätesten Ankommenden ein, was denn auch gilt von dem gleich nach der vermeintlichen Beleidigung Verreisten.

B. Von der Forderung.

§. 17.

Die Forderung soll in eben der Zeit, wie die Coramage, vor sich gehen.

§. 18.

Geschieht die Fordrung nicht in der gesetzlich bestimmten Zeit, so verliert der De-

leidigte das Recht dazu, wenn außerdem nicht Hindernisse, die dem Seniorenconvent zur Beurtheilung vorgelegt werden müssen; ihn entschuldigen.

§. 19.

Der Forderer darf durchaus nicht mit beleidigenden Ausdrücken fordern lassen, damit alle Reforderungen, welche durchaus nicht Statt finden können, vermieden werden. Geschieht die Forderung dessen ungeachtet auf eine beleidigende Art, so muß diese neue Beleidigung von dem Beleidiger revocirt werden, widrigenfalls ihm, so lange das nicht geschehen, die Satisfaction zu weigern ist. Bevor das erste Scandal nicht ausgemacht ist, kann keine neue Beleidigung ziehen, sie mag nun entstanden seyn, wie sie will.

C. Vom Duell insbesondere.

§. 20.

Ist die Forderung angenommen, so muß das Duell spätestens in vierzehn Tagen ab-

gemacht seyn, wenn nicht commentmäßige Ursachen es aufschieben, oder Rücksichten wegen des Consils es verhindern.

§. 21.

Ein mit venerischen Krankheiten Behafteter darf sich, bei Strafe des Verschisses, nicht schlagen; doch ist die Erklärung eines Mediciners, daß die Krankheit den Charakter der Venerie nicht (mehr) an sich trage, zuzulassen.

§. 22.

Jedem Fuchs und von einer andern Universität neu Angekommenen (wo der Haucomment nicht eingeführt) muß ein Zeitraum von vier Wochen zum Einhauen zu gestanden werden, nach welcher Zeit erst der sub §. 20 bestimmte Termin seinen Anfang nimmt.

§. 23.

In der Regel darf sich niemand für einen andern schlagen. Jedoch kann sich einer aus der Verbindung für eines seiner Mitglieder schlagen, wenn dasselbe durch ein legales Gebrechen am Arm, oder sonst wo

gehindert wird. Hingegen darf aber auch der Gebrechliche durchaus keine Scandale veranlassen, oder schlecht renommiren.

§. 24.

Es dürfen daher die Sekundanten unter keiner Bedingung für ihre Parteien eintreten.

§. 25.

Die Duellanten müssen sich in runden Hüten dickem Halstuche, bloßem Hemde, doch mit Beibehaltung des Hosenträgers und Vorhemdes, so wie in Unterhosen und festen Beinkleidern schlagen; auch ist ihnen gestattet, ein vier Finger breites seidnes Tuch um die plica cubiti zu binden.

§. 26.

Das Hemde wird bis zur Hälfte des Oberarmes aufgestreift.

§. 27.

Der Handschuh darf nicht gefüttert seyn.

und muß bis auf die Hälfte des Unterarmes reichen.

§. 28.

Die Waffen müssen sich völlig gleich seyn.

§. 29.

Jedes Duell muß von der Verbindung des Beleidigers, der des Beleidigten einen Tag vorher, und von diesen den andern Verbindungen angezeigt werden.

§. 30.

Bei jedem Duell muß außer einem nothwendig erforderten Medicinер, den derjenige, auf dessen Seite die Avantage ist, mitzubringen hat, nur ein Zeuge von jeder Verbindung zugegen seyn, doch kann auch jede Verbindung noch einen Fuchs mitschicken.

§. 31.

Alle übrige, die als bloße Zuschauer sich hinzudringen, müssen von den Sekundanten entfernt werden. Widerspenstige haben mit allen Zeugen und Sekundanten Scandal.

§. 52.

Niemand hat auf die Gegenpartei länger zu warten nöthig, als eine Viertelstunde nach der bestimmten Zeit, wenn es in der Stadt ist, außerhalb derselben eine halbe Stunde.

§. 53.

Auch ein Wilder kann einem Duell beiwohnen, nur muß sich der Duellant für seine Verschwiegenheit verbürgen.

§. 54.

Zeugen aus den Verbindungen werden adhibirt, zur Erhaltung des commentmäßigen Verfahrens beim Duell, daher sind sie zu einer gespannten Aufmerksamkeit auf das vor sich gehende Duell verbunden, so wie zur unpartheiischen Mittheilung ihrer Beobachtungen, wenn sie über einen gefallenen Hieb befragt werden.

§. 55.

Geht etwas Commentwidriges vor, so haben sie das Recht, das Duell zu inhibi-

ren, und die Partheien müssen sich darnach fügen.

§. 36.

Die Duellanten sind von den Anwesenden als unverletzlich anzusehen, daher alle ihnen etwa während der Gänge zugefügten Beleidigungen auf die Sekundanten fallen.

§. 37.

Die Duellanten selbst können sich während des Duells nicht beleidigen.

§. 38.

Die Sekundanten müssen des Comments kundige Bursche seyn.

§. 39.

Unter Bursche sind auch solche zu rechnen, die, nachdem sie sich vor Ablauf ihrer Fuchszeit geschlagen haben, zu Chargirten einer Verbindung gewählt worden sind. Berg-Studenten aber können, da sie als Füchse angesehen worden, nur unter den oben angeführten Beleidigungen secundiren

§. 40.

Bei Nehmen der Mensur muß der Stand von den Sekundanten so genommen werden, daß beide Partheien sowohl in Absicht des Bodens, als auch des Lichts, der Luft, der Witterung u. s. w. einander sich auf ihrem Standpunkte gleich sind.

§. 41.

Die Mensur wird folgendergestalt genommen: beide Sekundanten legen sich gegen einander in die gewöhnliche Leipziger Auslage; hierauf geht der Sekundant des Provocans vom Schläger des andern ab und nimmt die Mensur auf den Arm, so daß die Spitze des Schlägers auf den Ellbogen des Sekundanten vom Gegner kommt, worauf er in die Auslage zurückgeht, und der Sekundant des Provocatus dasselbe thut. Sodann nimmt des Provocans Sekundant die Mensur auf Quart, so daß er, indem er etwas ausfällt, mit des Schlägers Spitze die Brust des Gegners berührt, worauf der Sekundant des Provocatus es wiederhohlt. Sollten der Ellbogen und die Brust eines von beiden nicht vorschrifts-

mäßig erreicht werden können, oder werden sie überreicht, so ist der Stand zu ändern,

§. 42.

Ist nun die Mensur also genommen, so stechen beide Sekundanten mit ihren Schlägern außerhalb ihres linken Fußes in den Boden, und lassen die Partheien selbst also eintreten, daß eines jeden linker Fuß dahin zustehen kommt, wo vorher des Sekundanten linker Fuß gestanden hat. Hierauf treten die Sekundanten auf die hintere Seite ihres Mannes nach Angabe beigesetzter Figur. Es wäre denn, daß beide Duellanten links hieben, wo dann die Sekundanten auf die rechte Seite eintreten. Haut aber nur eine Partei links, so treten beide Sekundanten rechts, wie oben schon erklärt worden.

§. 43.

Beide Duellanten legen sich in die Leipziger Auslage; diese ist nemlich so, daß der Arm ausgestreckt, der Bügel seitwärts nach Außen gekehrt, die Spitze des Schlägers

aber nach dem rechten Auge des Gegners gerichtet ist, und mit dem Bügel, welcher tief liegt, eine schräge Linie bildet. Der ganze Körper wird dabei dem Gegner schräg entgegengestellt, und die Entfernung beider Füße beträgt ungefähr zwei Fuß.

§. 44.

Jeder Sekundant legt seine Klinge unterhalb der seines Gegners, so daß beiden Partheien des Einhauen unmöglich ist

§. 45.

Ort und Zeit, wo und wann das Duell vor sich gehen soll, hat der Geforderte zu bestimmen.

§. 46.

Wer sich aus Feigheit nicht stellt, kommt in Verschiß.

§. 47.

Der Beleidigte hat den Aushieb, er darf jedoch durchaus nur eine einfache Finte, oder einen Hieb thun, und im ersten Uebertretungsfalle verliert er für den folgens

den Gang den Aushieb. Bei dem Aushiebe selbst darf der Provocans nicht einspringen, geschieht es dennoch, so muß der Sekundant des Provocatus seinen Mann durch Vorhaltung des Schlägers schützen und der Provocans ist seines Aushiebes verlustig.

Fällt aber eine Wunde bei diesem Einspringen, so ist dies durchaus nicht für einen Anschiß zu erklären; geschieht übrigens dies Einspringen mehreremale, so ist der Einspringende mit Verschiß zu belegen; hingegen ist es dem Provocatus wohl erlaubt, bei dem Aushiebe auszufallen.

§. 48.

Der Gang fängt an durch den Zuruf des Sekundanten des Beleidigers, haut aus! und endigt sich, halt auf! wobei die Sekundanten dazwischen springen.

§. 49.

Ob und wann jemand Satisfaction hat, bleibt dem Gefühl eines jeden überlassen; jedoch muß auf den Anschiß des Gegners Satisfaction genommen werden.

§. 50.

Es ist eben so ehrenvoll, Satisfaction zu nehmen, wenn auch kein Anschiß vorgefallen ist. Commentmäßig kann nach sechs Gängen Satisfaction genommen werden.

§. 51.

Der, welcher in Desavantage ist, kann auch, wenn ihm die Klinge springt, darauf Satisfaction nehmen.

§. 52.

Nach jedem Gange müssen die Sekundanten gemeinschaftlich die Duellanten visitiren.

§. 53.

Alles ist Anschiß, wo der Verwundete nicht forthauen kann, ohne, nach der Aussage des Mediciners und der Zeugen, seiner Wunde Schaden zu thun, und ohne verbunden zu werden; der Beleidigte kann nie angeschissen werden, braucht auch nicht Satisfaction zu nehmen, wenn er mit der erhaltenen Wunde, ohne ihr zu schaden forthauen kann,

§. 54.

Ob eine Wunde Hieb oder Stich sey, wird in zweifelhaften Fällen von den Zeugen, besonders aber von dem Mediciner ex professo entschieden.

§. 55.

Alle Wunden, die nach dem Halt! rufen der Sekundanten fallen, sind nicht als Anschiß zu betrachten, und Pflicht der Sekundanten ist es, das weitere Hauen nach Kräften zu verhindern.

§. 56.

Wenn einer vorsätzlich nach den Schamtheilen hauet, oder die sogenannte Schwanzprime ziehet, so fällt er in die Strafe des Verschisses.

§. 57.

Eben so kommt auch der in Verschiß der während des Duells vorsätzlich sticht; wohl aber ist es erlaubt, sich während des Ganges in Stichparade zu legen, und den Gegner aufrennen zu lassen.

§. 58.

Desarmiren zieht nicht.

§. 59.

Ein Duellant ist geschaßt, wenn sein Gegner auf dem Platze steht, wo seine Mensur gewesen ist; doch haben hierüber nur die Sekundanten zu entscheiden.

§. 60.

Die Sekundanten dürfen durchaus keine legalen Hiebe wegfangen.

§. 61.

Nach zwölf Gängen muß Satisfaction genommen werden; es mag ein Anschiß erfolgt seyn oder nicht.

§. 62.

Ohne triftige Gründe darf keiner seinem Landsmann die Sekundage verweigern.

Tit. III.

Vom Duell pro Patria.

§. 63.

Das Duell pro Patria ist das Schlagen einer Verbindung, als solcher, mit einer andern.

§. 64.

Die Ordnung der hierbei sich Schlagenden ist folgende:

Senior mit Senior.
Subsenior — Subsenior.
alter Bursch — altem Burschen
junger Bursch — jungem Burschen.
Brander — Brandor.
crasser Fuchs — crassem Fuchs.

§. 65.

Die sich in Avantage befindende Landsmannschaft übergiebt die Liste der sich Schlagenden.

§. 66.

Die Zahl der Schlagenden hängt von

den Zahl der Subjekte der minder zahlreichen Verbindung ab; der stärkern bleibt die Auswahl ihrer Mitglieder unverwehrt, jedoch unter den sub §. 64. befindlichen Bestimmungen.

§. 67.

Willkührliches Uebereinkommen und Bestimmungen finden hierbei als einzige Ausnahme vom Gesetz statt.

Tit. IV.

Vom Duell mit Auswärtigen und Nichtstudenten.

§. 68.

Der Student nimmt nur auf den Schläger Satisfaction, giebt sie aber auf jede andere Waffen, jedoch kann er zu letztern nicht gezwungen werden. †)

*) Anmerkung: Keinem Leipziger Burschen ist es erlaubt, einen andern Leipziger Burschen auf Pistolen zu fordern, noch auch, wenn es von einem solchen verlangt wird, Satisfaction darauf zu geben.

Da nun der Fall eintreten kann, daß man auch Ehrensachen mit andern als Studenten auszumachen bekommen kann, so findet hierbei die zweite Eintheilung in Hinsicht der Personen statt.

§. 70.

Da der Mann von Ehre nur von einem Mann von Ehre an seiner Ehre gekränkt werden kann, Männern von Ehre der Degen aber eigenthümlich ist, so hat der Student auch nur nöthig, auf diesen Satisfaction zu geben, und sie von ihm zu nehmen.

§. 71.

Alle von andern ihm angethane Beleidigungen können ihn an seiner Ehre nicht kränken; es giebt daher der Student niemanden Satisfaction als:

1) seinen Comilitonen,
2) allen honetten Studenten anderer Universitäten,
3) Officieren,
4) honetten Adlichen, und

5) allen denen, die sich einst als honette Studenten gerirt haben. Jedoch ist rücksichtlich dieser zu bemerken, daß man hierzu nicht gezwungen werden kann, auch das Unterlassen nicht Verschiß nach sich zieht.

§. 72.

Kein Student kann gezwungen werden, sich anders, als auf die Waffen zu schlagen, die auf seiner Universität üblich sind; außer, wenn er mit einem Burschen einer andern Universität Scandal hat, wo dann wenigstens sechs Gänge zu bestimmen sind, von denen die drei ersten sowohl in Absicht der Auslage, Waffen, Handschuhe u. s. w. als allen übrigen Vorfallenheiten nach dem Comment der Universität, wo der Provocatus einheimisch ist, gemacht werden müssen. Sollten aber keine Gänge ausgemacht worden seyn, und es sind sechs Gänge geendigt, der Provocans hat aber noch keine Satisfaction, so ist das Duell auf die oben beschriebene Art fortzusetzen.

§. 73.

Ueber die Hälfte des Weges braucht keiner von beiden dem andern entgegen zu kommen.

§. 74.

Bei der Verfahrungsart mit Nichtstudenten können willkührliche Bestimmungen eintreten.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 75.

Das Rencontre ist für immer abgeschafft.

§. 76.

Dem Senioren-Convent darf keine Beleidigung vorfallen, geschieht es aber dennoch, so muß der Beleidiger revociren.

§. 77.

Niemand darf sich beikommen lassen, Wilden und Füchsen das Ehrenwort abzunehmen, nicht in eine constituirte Lands-

mannschaft zu treten; geschieht es dennoch so bindet das deßfalls gegebne Ehrenwort nicht, und der Gesetzen-Convent setzt sich gegen denjenigen, der sich dieses unterfangen hat, sogleich in die höchste Realavantage.

§. 78.

Jeder Cartel mit Verbindungen anderer Universitäten macht die Mitglieder derselben, so bald sie ihre Universität wechseln, zu Mitgliedern der dasigen.

§. 79.

Alle Wilde und Renoncen dürfen nur den Fechtboden der Verbindung besuchen, zu welcher sie eigentlich, rücksichtlich ihres Geburtorts gehören.

§. 80.

Jeder Einzelne hat das Recht, öffentlich anzuzeigen, wo ein anderer sein Ehrenwort gebrochen, oder über einen Dritten beleidigend sich geäußert habe, ohne in Verdacht der Klätscherei oder Hetzerei zu kommen.

§. 81.

Wenn einer in temporären Verschiß gekommen ist, so muß er sich mit eben so vielen schlagen, als Verbindungen sind, indem jede einen stellt.

§. 82.

Wenn also der Fall eintritt, daß sich einer oder mehrere aus dem Verschisse schlagen, so sind die Verbindungen als Beleidigte zu betrachten, und haben daher beim Duell den Aushieb und Satisfaction zu nehmen.

VII.

Die Burschenschaft.

A) Entstehung der Burschenschaft.

So wie die einzelnen, sich in der Regel feindseelig gegenüberstehenden Landsmannschaften, aus dem Geiste der Spaltung, die früher unter den Provinzen Deutschlands herrsche, hervorgingen, und, leider! noch jetzt in ihrem Bestehen gleichsam das Bild jener traurigen Zerrissenheit des deutschen Volkes geben, so gebar auch die gewichtige Zeit der Einung aller deutschen Stämme, die mehr, als alle frühere, gehaltvolle Verbindung der Studenten auf den deutschen Universitäten, die, ihrem Zweck entsprechend, den umfaßenden Namen der Burschenschaft annahm.

Im Juni des Jahres 1815 war es, wo zuerst auf der Universität Jena aus den sämmtlichen bisher daselbst bestandenen, sich an Einem Tage freiwillig auflösenden Landsmannschaften sowohl, als von den sogenannten Renoncen und Wilden, die vernünftigere Verbindung der Burschenschaft sich bildete. Die grossen Vorzüge, mit denen sie sich vor allen andern bisher bestandenen akademischen Verbindungen offenbarte, leuchteten bald auch den Studierenden anderer Universitäten ein; der damalige Geist der Zeit, in welchem Alles nach brüderlicher Eintracht strebte, trug auch nicht wenig dazu bei, so daß in kurzer Zeit auch auf vielen andern deutschen Universitäten, und unter diesen zuerst in Halle und Leipzig sich Burschenschaften constituirten. Hin und wieder lösten sich die Landsmannschaften in eine allgemeine Burschenschaft auf; hin und wieder bestanden diese auch noch neben der sich erhebenden Burschenschaft auf einer und derselben Universität fort; wie dies z. B. noch jetzt in Leipzig der Fall ist. Ueberall aber waren die Mitglieder der Burschenschaft die Mehrzahl. Diese Größe der Ver-

bindung und ihre Allgemeinheit aber waren es eben, welche auf den meisten Universitäten nach wenigen Jahren ihren Untergang wieder anbeizog. Denn es schien gefährlich, so wenig es dies wirklich auch seyn mogte, daß so viele Hunderte rüstiger Jünglinge in brüderlicher Eintracht zusammenstanden, obgleich diese aus ihrer Verbindung gar kein Geheimniß machten. Daher suchte man sie von Seiten der Regierung zu trennen und auseinander zu treiben, während man die geheimen Landsmannschaften mehr als je begünstigte, nicht etwa, weil den letztern ein besserer Zweck zum Grunde gelegen hätte, sondern blos, weil weil diese einzelnen Verbindungen an sich weit schwächer waren, und, da sie immer nur an die eigne wechselseitige Bekämpfung dachten, in keiner Rücksicht von ihnen Etwas zu fürchten war. So gingen viele der größten Burschenschaften, manche schon in ihrem Entstehen, wieder unter, nur hier und da haben sie sich noch neben den fortbestandenen Landsmannschaften erhalten.

Wir wollen daher, damit der junge angehende Studierende auch diese Verbindung

in ihrer wahren Tendenz kennen lerne, deren Grundsätze und Verfassung, die bei allen Burschenschaften in der Hauptsache völlig ein und dieselbe war, und bei den noch jetzt bestehenden noch ist, hier, obgleich in gedrängter Kürze, doch erschöpfend mittheilen.

B. Allgemeine Grundsätze der Burschenschaften.

Gott, Freiheit, Ehre, Vaterland!

---

§. 1.

Burschenschaft ist eine freie öffentliche unauflösliche Verbindung von Burschen, nach gewissen Regeln sich vaterländisch auszubilden.

§. 2.

Im Allgemeinen wird jeder Bursch genannt, der auf einer Universität immatriculirt ist; um aber Mitglied der Burschenschaft seyn zu können, wird verlangt, daß man ein Christ, ein Deutscher und ein Ehrenhafter sey.

§. 3.

Als Deutscher wird jeder angesehen, der durch die deutsche Sprache zum deutschen Volke gehört, und sich zu demselben bekennt, wenn gleich er auch unter eines fremden Gesellschaft stehen sollte.

§. 4.

Als ehrenhaft ist jeder anzusehen, dem weder aus dem bürgerlichen Leben, noch nach Burschenansicht ein Makel anhängt.

§. 5.

Der Zweck einer Burschenschaft ist: Volksthümliche Ausbildung für den Dienst des Vaterlandes, Aufrechthaltung und Beförderung der Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung, sowohl in Beziehung auf die innern Verhältnisse der Burschenschaft unter sich, als auf die Verhältnisse zu den bestehenden Behörden und zu allen Nichtstudierenden.

§. 6.

Um diese Zwecke im Burschenleben durch

führen zu können, in gehöriger Art und Ordnung, verwaltet sie die dadurch entstehenden Geschäfte:

1) durch eine, das Ganze leitende Behörde, den Vorstand;
2) durch eine dieser zur Seite stehende, aufsehende Behörde, den Ausschuß.
3) durch allgemeine Versammlungen zu Berathungen überhaupt, und
4) durch Abtheilungen, die zugleich berathen und abstimmen.

§. 2.

Zur Erhaltung und Bewahrung dieses Zweckes aber, und damit ein Jeder den Sinn und Geist dieser freien, öffentlichen Vereinigung erkenne, hat die Burschenschaft eine allgemeine Gesetzes-Urkunde, bestehend:

1) aus einer Verfassung, d. h. Inbegriff aller erst durch das Daseyn der Burschenschaft entstandnen innern und äußern Verhältnisse derselben;
2) aus einem Brauch, (Comment) d. h. Darlegung aller, durch Sitte und Gewohnheit für alle Burschen, gleich viel,

ob sie sich zur Burschenschaft bekennen, oder nicht, eingeführte Norm.

§. 8.

Die Verfassung ist darauf berechnet, Gemeingültigkeit für alle christliche, deutsche Burschen auf der Hochschule zu erhalten, in dem Gemeinwillen fest zu stehen, und durch diesen ausgebildet und verbessert zu werden.

§. 9.

Wirklich bindend ist die Verfassung für alle die, welche in die Burschenschaft getreten sind, von welcher auch die Gültigkeit gegen alle Andere verbürgt wird.

§. 10.

Der Brauch ist darauf berechnet, daß er von allen auf der Hochschule sich befindenden Burschen, so lange sie Anspruch auf die aus dem Burschenstande für sie hervorgehenden Ehrenrechte machen, seyen es Deutsche oder Fremde, als bindend anerkannt werde.

§. 11.

Um zu verhüten, daß nicht aus Mißverständnissen Uebereilungen und Kleinigkeiten Zweikämpfe entstehen, ist ein vermittelnder Ausschuß niedergesetzt, welchem die Ursache des Streits bekannt gemacht werden muß.

C. Verfassung der Burschenschaften.

§. 12.

Jede Burschenschaft besteht:
1. aus dem sogenannten Vorstande,
2. dem Ausschuß,
3. dem Vermittlungsausschuß und,
4. der Gesamtheit der Mitglieder.

§. 13.

Der Vorstand besteht aus neun wirklichen Mitgliedern und drei Anwarten, welche letztere an den Sitzungen des erstern Theil nehmen. Sie haben eine berathende Stimme, und treten, wenn Mitglieder des Vorstandes fehlen, an deren Stellen.

§. 14.

Aus dem Vorstande werden von den wirklichen Mitgliedern desselben gewählt:

a. ein Sprecher, dem die Zusammenberufung des Vorstandes sowohl, als der ganzen Burschenschaft, die Eröffnung der Sitzungen und Verhandlungen, der Vortrag der zu verhandelnden Gegenstände u. s. w. obliegt;

b. ein Schreiber, der das Archiv der Burschenschaft in Verwahrung hält und alle vom Vorstande ausgehende Schriften unterschreibt;

c. ein Rechnungsführer, der die sämmtlichen Geldangelegenheiten der Burschenschaft besorgt;

d. ein Geschäftsführer in auswärtigen Angelegenheiten;

e. ein Vorsteher des Fechtbodens, der die Fechtübungen anzuordnen, und die Schläger u. dergl. zu verwahren hat;

f. ein Vorsteher des Burschenhauses, bei dem alle Klagen des Wirths sowohl, als die gegen denselben angebracht werden müssen; endlich

5. ein Pfleger, der freiwillige Beiträge einzusammeln und darauf zu sehen hat, daß die Gastfreundschaft gegen durchreisende Burschenschafts-Mitglieder anderer Universitäten geübt werde.

§. 15.

Die Pflicht des gesammten Vorstandes ist nun: alle vorkommende Fälle nach dem Gesetz zu entscheiden, über strenge Befolgung der einzelnen Bestimmungen in Verfassung und Brauch zu wachen, die nöthigen Anordnungen für beschlossene Feierlichkeiten, Gelage und Leibesübungen zu treffen, und auf ein ordentliches Betragen der Studenten zu sehen; kurz, er hat die richterliche, vollziehende, verwaltende und aufsehende Gewalt über die ganze Verbindung, und wird aus deren Mitte jedesmal auf ein halbes Jahr gewählt.

§. 16.

Der Ausschuß besteht gewöhnlich aus 21 Mitgliedern. In der Regel wird allemal für zehn Burschenschaftsmitglieder Ein Ausschußmann gewählt, und zwar ebenso wie bei dem

Vorstande, durch Stimmenmehrheit aus der Gesammtheit der Burschenschaft.

§. 17.

Der Ausschuß ist die Mittelsperson zwischen dem Vorstande und der Gesamtheit der Burschenschaftsmitglieder. Sein Beruf ist darüber zu wachen, daß der Vorstand stets den Gesetzen gemäß entscheide; daher treten die Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes nicht eher in Kraft, bis sie vom Ausschusse gebilligt worden sind.

§. 18.

Zur Bildung des Vermittlungsausschusses werden alle halbe Jahre durch Stimmenmehrheit drei sogenannte Vermittler aus der Burschenschaft gewählt, welchen alle entstehende Zwistigkeiten unter den Studenten, wo möglich ohne Duell, zu beseitigen obliegt. Sobald daher zwei Mitglieder der Burschenschaft mit einander in Zwist gerathen, hat dies der Beleidigte oder der Forderer einem Mitgliede des Vermittlungsausschusses anzuzeigen, welches alsdann die Sache dem letztern zur Untersuchung, Ausgleichung und Versöhnung

vorträgt. Jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses ist übrigens auf sein Ehrenwort verpflichtet, von den an denselben gebrachten Sachen niemanden etwas zu sagen.

§. 19.

Wenn sich der Vorstand oder Ausschuß Widerrechtlichkeiten zu Schulden kommen läßt, so kann jeder Einzelne dieselben anklagen; beim Ausschuß den Vorstand, bei diesem den Ausschuß. Sollten beide nicht das Recht erfüllen, so steht die Berufung an die gesammte Burschenschaft frei.

§. 20.

In Betreff der einzelnen Mitglieder hat jeder christliche, deutsche, ehrenhafte Bursch das Recht, in die Burschenschaft aufgenommen zu werden; jedoch darf er nicht in anderweitigen Verbindungen leben, deren Zweck und Sinn mit dem der Burschenschaft in Widerspruch steht; auch darf sonst kein Grund seine Aufnahme bedenklich machen. Weiß ein Mitglied einen solchen Grund, so ist es verpflichtet, der Burschenschaft denselben anzuzeigen.

§. 21.

Es hat aber auch jedes Mitglied die Verbindlichkeit, diejenigen, die noch nicht in der Burschenschaft sind, und die es für tüchtig hält, mit dem Wesen der Burschenschaft bekannt zu machen, und sie zum Eintritt in dieselbe aufzufordern.

§. 22.

Jedes Mitglied der Burschenschaft hat die Pflicht, wie seine eigne Ehre, so die Ehre der Burschenschaft nach Kräften zu wahren, und überhaupt, so viel an ihm liegt, die Eintracht und das Beste derselben zu fördern. Es muß daher jeden groben Verstoß gegen Verfassung und Brauch anzeigen.

§. 23.

Ein jedes Mitglied muß die Beschlüsse der Burschenschaft unbedingt als bindendes Gesetz anerkennen, es mag nun dagegen gesprochen und gestimmt haben, oder nicht. Hat die Burschenschaft ihren Willen über einen Fall einmal ausgesprochen, so ist dies

nun für jeden Fall auch sein Wille. Namentlich muß jeder sich willig in die Strafen fügen, welche die Burschenschaft auf gesetzlichem Wege über ihn verhängt hat.

§. 24.

Es darf daher Keiner aus der Burschenschaft treten, weil etwa ein Beschluß gefaßt worden, der ihm nicht gefällt, oder eine Strafe über ihn verhängt worden, die er seiner Meinung nach nicht verdient hat; indessen wird demohnerachtet Niemand gegen seine Ueberzeugung in der Burschenschaft gehalten; dies hält sie unter ihrer Würde.

§. 25.

Jedes Mitglied muß, so viel ihm Zeit und Umstände erlauben, an Allem Theil nehmen, was die Burschenschaft als Ganze anordnet.

§. 26.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Burschenschaft hat jedes Mitglied derselben Beiträge zu geben, und zwar von jedem Hun-

dert des Wechsels alljährlich einen Thaler. Wer unter hundert Thaler Wechsel hat, zahlt gar nichts. Den Betrag seines Wechsels hat ein Jeder bei der Aufnahme dem Rechnungsführer auf sein Ehrenwort anzuzeigen. Bis zum ersten Juni und bis zum ersten November müssen die Wechselabgaben, jedesmal $\frac{1}{2}$ vom Hundert bezahlt seyn.

§. 27.

Das Verhältniß der Mitglieder untereinander ist vollkommen gleich, und es findet durchaus kein Schein von Superiorität statt.

§. 28.

Jedes Mitglied ist gehalten, das andere als seinen Bruder anzusehen, und als mit ihm nach gleichen Zwecken strebend; darum fällt alle Rücksicht auf Vermögen, Geburt und Geburtsort weg.

§. 29.

Um das enge Band der Eintracht und des Brudersinnes zu bezeichnen, nennen sich alle Mitglieder: Du.

§. 30.

Da es eines jeden Pflicht ist über die Erhaltung des guten Namens seines Bruders zu wachen, so muß auch jeder Verläumdungen und sonstige Beleidigungen, die einem seiner Brüder hinterrücks widerfahren, demselben anzeigen.

§. 31.

Jeder, der in die Burschenschaft aufgenommen zu seyn wünscht, muß sich bei dem Schreiber des Vorstandes melden. Dieser verliest seinen Namen sodann in der Burschenschafts-Versammlung und schlägt ihn im Burschenhause an; zugleich wird jeder aufgefordert, der von dem sich Meldenden etwas weiß, das ihn der Aufnahme unwürdig macht, es anzuzeigen. Wenn nach Verlauf von vier Wochen Niemand etwas Nachtheiliges gegen ihn angezeigt hat, so wird ihm die Gesetzesurkunde vorgelesen. Giebt er hierauf noch seinen Willen zu erkennen, in die Burschenschaft aufgenommen zu werden, so wird er in der nächsten Versammlung sogleich eingeführt. Binnen obiger

Prüfungszeit ist der Aufzunehmende gehalten die Burschenschafts-Versammlungen und Gelage zu besuchen, damit er theils mit dem Wesen derselben bekannt werde, theils alle Burschen Gelegenheit haben, ihn kennen zu lernen. Im Uebrigen hat jeder neu Aufgenommene bei seiner Aufnahme 1 Thaler vom Hundert seines Wechsels sogenannte Aufnahme-Gelder zu bezahlen.

§. 32.

Wer gesonnen ist, aus der Burschenschaft zu treten, muß seine Gründe dazu dem Vorstande anzeigen, der mit dem Ausschusse über ihre Triftigkeit zu entscheiden hat. Dies geschieht übrigens blos, um ihn wo möglich, zur Klarheit über sein Wollen zu bringen. Keiner kann aber eher gänzlich aus der Burschenschaft entlassen werden, als bis er alle seine etwannigen Obliegenheiten gegen sie erfüllt hat. Wessen Gründe nicht für triftig anerkannt worden sind, oder, wer blos seinen Willen als Ursache angiebt, kann zwar auch nicht in der Burschenschaft gehalten werden, wird aber, weil er dadurch gegen die Verbindung verstößt,

und sich derselben unwürdig macht, nicht wie Andere entlassen, sondern ausschliessen.

D. Aeußeres Verhältniß der Burschenschaften.

§. 33.

Da die Tendenz der Burschenschaft sich nur auf Deutschland erstreckt, so bekümmert sie sich auch nur um deutsche Hochschulen.

§. 34.

Sie erkennt alle Universitäten, auf denen ein ordentlicher Burschenbrauch befolgt wird, als gültig an.

§. 35.

Sie erstrebt eine gemeinsame Verbindung aller deutschen Hochschulen untereinander zu einer allgemeinen deutschen Burschenschaft.

§. 36.

Landsmannschaften und alle solche Verbindungen, welche nicht allgemeines d...

fehes Interesse haben, erkennt sie nicht für zulässig zu dieser allgemeinen Verbindung, und verbietet darum jedem ihrer Mitglieder jemals Theil zu nehmen an dergleichen speciellen Verbindungen.

§. 37.

Jedem Mitgliede gestattet jedoch die Burschenschaft alles und jede Freiheit, sobald es sich nur dem allgemeinen Brauch unterwirft.

§. 38.

Sie gesteht ihm daher auch alle Rechte zu, welche dem selbstständigen und unbescholtenen Manne, und insbesondere dem Burschen zustehen, insofern sie aus dem Brauche fließen.

§. 39.

Sie bestrebt sich zwar, alle Deutsche in ihr Interesse zu ziehen, enthält sich aber dabei alles Zwanges und aller niedrigen Ueberredungskünste.

§. 40.

So wie sie Niemanden beeinträchtigt, oder ihre Ueberzeugung aufdringt, so verlangt sie aber auch von allen Nichtmitgliedern unangefochten und frei in ihren Bestrebungen zu bleiben; strenge rügt sie daher die ihr von einzelnen Nichtmitgliedern angethanen Beleidigungen.

§. 41.

Ein Nichtmitglied, welches sich arge, entehrende Vergehungen zu Schulden kommen läßt, und deshalb mit dem Verschiß bestraft wird, verliert dadurch zwar seine Rechte auf Achtung und den Umgang aller ehrlichen Burschen, vogelfrei aber wird es dennoch damit nicht, und muthwillige Reibungen an so einem Verschissenen werden demohnerachtet nicht geduldet.

§. 42.

Kommt die Burschenschaft mit einzelnen Mitgliedern anderer Universitäten in Berührung, so steht sie als Einzelne zum Einzelnen.

§. 43.

Weil auch die Burschenschaft den Zweck hat, in jedem Einzelnen Liebe zum Volk und Vaterland zu erwecken und rege zu halten, so leidet sie keine diesem Zwecke zuwiderlaufende Absonderung vom Bürger, sondern sucht vielmehr einträchtiges Zusammenhalten mit demselben zu befördern.

§. 44.

Um dieses so leicht als möglich zu machen, bestrebt sie sich, bei ihren Mitgliedern Vertrauen und Achtung gegen den Bürgerstand zu bewirken und zu erhalten.

E. Burschenschafts-Brauch

§. 45.

Der sogenannte Burschenschafts-Brauch oder Comment besteht eines Theils, aus einer sogenannten Ehrenordnung und andern Theils, aus einer Kampfordnung. Letztere enthält im Wesentlichen ganz dieselben Bestimmungen über den Hergang bei Duellen, wie wir diese schon im Comment der Landes-

mannschaften oben angeführt haben. Daher bleibt uns hier nur noch übrig, die Grundsätze, welche die Burschenschaften über Ehre und deren Verletzung hegen, und die von denen der Landsmannschaften hin und wieder vernünftigermaßen sehr verschieden sind, aufzustellen.

§. 46.

Nach den Grundsätzen der Burschenschaften ist die Ehre nemlich theils eine innere, theils eine äußere. Die innere (subjective) Ehre ist das mit dem Wesen des freien Menschen innig verschmolzene Gefühl seines eignen (persönlichen) Werthes. Diese ist zwar heilig und unverletzlich, und kann durch nichts verloren gehen, als durch unwürdige Handlungen des Individuums selbst, nicht aber durch Beschimpfung oder Beleidigung von Außen her. Wie sich aber der Mensch nicht ganz nur in sich zurückziehen kann und soll, sondern seine Ideen verwirklichen und thätig auf die Außenwelt übertragen muß, wenn er seinen Beruf als Mensch ganz erfüllen will, so bedarf er dazu der Achtung anderer Menschen, und ins-

besondere Seinesgleichen. Dennoch hat er einerseits die Pflicht, alle Andere zur Anerkennung seines Werthes zu vermögen, und das Recht sich jedes ungeziemende Betragen gegen sich zu verbitten; andererseits sind alle andere Seinesgleichen verpflichtet, seinen Werth anzuerkennen.

§. 47.

Aeußere Ehre, oder die Ehre objectiv betrachtet, ist demnach die Anerkennung des wahren Werthes eines selbstständigen, freien Wesens durch ein ihm gleiches Wesen.

§. 48.

Beleidigung ist daher irgend eine That oder ein Wort, aus denen eine Nichtanerkennung dieses wahren Werthes gefolgert werden kann, oder die eine solche offenbar aussagt.

§. 49.

Ein jeder freie Mann hat das Recht und die Pflicht zur Erhaltung seines guten Namens und der Achtung seiner Mitbrüder denjenigen, der einen Zweifel in seinen

Werth gesetzt (oder, mit andern Worten, ihn beleidigt) hat, zum Widerruf dieser Beleidigung und war sie arg zur Abbitte zu vermögen. Will aber der Beleidiger zu keinem von Beiden sich verstehen, so bleibt dem Beleidigten nichts übrig, als Genugthuung durch die Waffen zu fordern.

§. 50.

Demnach sollim Allgemeinen der Zweikampf weder betrachtet werden als Gottesurtheil, noch als Rache, noch als Reinigungsmittel oder Strafe; sondern 1. als ein Beweis, daß der Beleidigte die Ehre für sein höchstes Gut achte, und selbst sein Leben für sie einsetze; 2. als das beste Mittel, jede Beleidigung zu endigen und aufzuheben, weil diese sonst ins Unendliche fortlaufend erwiedert werden könnte.

§. 51.

Da nun der Zweikampf von Alters her unter ehrenhaften Männern und insbesonderheit unter Burschen Sitte ist, aber trotz ungeachtet blos als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden muß, so soll er zwar

unter ehrenhaften Burschen beibehalten, aber doch so viel als möglich abgewendet werden, wenn es neulich geschehen kann, ohne daß auf die Ehre des Burschen ein falsches Licht geworfen wird.

§. 52.

Ein falsches Licht aber fällt auf die Ehre des Burschen, wenn er den Zweikampf zu vermeiden scheint aus Feigheit, oder weil ihm sein guter Name und die Achtung seiner Brüder nichts werth ist. In beiden Fällen geräth er in den Verdacht der Ehrlosigkeit.

§. 53.

Wegen Kleinigkeiten aber und aus Mißverständnissen dürfen keine Zweikämpfe entstehen, weil dies Entweihung des Schlägers, ja Unsinn wäre.

§. 54.

Da aber die Begriffe von Ehre so verschieden und das Ehrgefühl jedes Einzelnen mehr oder minder reizbar ist, man daher hierüber mit Niemand rechten kann, so

muß es der Ueberzeugung oder dem Gefühle eines jeden überlassen bleiben, ob er beleidigt sey und Genugthuung zu fordern habe, oder nicht.

§. 55.

Nur aber ein Freier und Ehrenhafter kann Ehre nehmen oder geben; jeder Unfreie und Unehrenhafte kann weder beleidigen noch beleidigt werden.

§. 56.

Ist ein ehrenhafter Bursch von einem solchen beleidigt worden, und zweifelt er noch, ob die Beleidigung wissentlich und mit Vorsatz geschehen sey, so muß durch den Vermittlungs-Ausschuß Anfrage deshalb geschehen. Fällt eine offenbare Beleidigung vor, so darf der Beleidigte sie nicht durch eine gleiche oder größere erwiedern. Um daher alle Zänkereien zu vermeiden, die einem ehrenhaften Burschen nicht anständig sind, kann das Wort Dumm oder Dummer Junge gegen Beleidiger gebraucht werden. Sobald dies Wort gefallen, ist aller Streit aufgehoben. Der Beleidigte oder Dumme

beklagte hat sodann dem Vermittlungs-Ausschusse gehörige Anzeige davon zu machen.

§. 57.

Diese Anzeige muß, so wie die Forderung, binnen höchstens drei Tagen geschehen, widrigenfalls die Beleidigung, oder vielmehr das Recht des Beleidigten als erloschen anzusehen ist. Eben so hat der Vermittlungsausschuß innerhalb der drei ersten Tage die desfallsige Untersuchung vorzunehmen.

§. 58.

Nachdem die Anzeige dem Vermittlungsausschusse gehörig gemacht worden, untersucht sodann derselbe:

1. ob die Beleidigung eine geringfügige und nichtige Kleinigkeit sey;
2. ob Mißverständniß und Irrthum dabei obwalte, sowohl von Seiten des Beleidigers, als des Beleidigten;
3. ob sie vorsätzlich, oder grundlos und muthwillig verübt, d. h. Renommage sey oder nicht; und endlich

ob die Beleidigung der Form nach als dem freien Burschen geziemend zu betrachten sey.

§. 59.

Ist die Beleidigung eine geringfügige Kleinigkeit, so werden die Betheiligten auf alle Weise zur Versöhnung vermahnt, und der Beleidiger zur Zurücknahme seiner Beleidigung zu bewegen gesucht. Will er dies schlechterdings nicht, so kann man ihn zwar nicht zwingen, allein es wird ihm, da dies nichts weiter als Renomage wäre, eine solche gestürzt, jedoch von nicht mehr als drei Mitgliedern der Burschenschaft.

§. 60.

Finden Mißverständnisse und Irrthum statt, so muß die Beleidigung als ungültig widerrufen werden. Thut der Beleidigte dies nicht, so wird ihm ebenfalls von drei Mitgliedern der Burschenschaft die Renomage gestürzt.

§. 61.

Ist ehrenwörtlich, d. h. mit Vorsatz, ohne

Grund, blos aus Muthwillen oder böslicher Gesinnung beleidigt worden, so wird dem Beleidiger, er widerrufe oder nicht, eine Strafe auferlegt. Widerruft er nicht, so kann ihm noch jeder aus der Burschenschaft die Renomage kürzen.

§. 62.

Ist die Beleidigung nicht in gehöriger Form geschehen, d. h. haben Gegenbeleidigungen (Avantagen) Statt gefunden, oder haben sich beide Theile unwürdig gezankt, so erhalten sie vor dem Vorstande einen Verweis. Sind harte Gegenbeleidigungen vorgefallen, so kann der Zweikampf nicht mehr vermieden werden; haben aber sogar Realavantagen Statt gefunden, so wird der Injuriant als unwürdig und ehrlos mit Verschiß aus der Burschenschaft gestoßen.

§. 63.

Ist eine vorgefallene Beleidigung nicht angezeigt, mithin stillschweigend ertragen worden, so hat ein jeder Bursch, welcher Kunde davon hat, das Recht und die Pflicht, binnen Monatsfrist darüber Klage beim

Vorstande zu führen. Geschieht es später, so ist sie ungültig und alles als erloschen anzusehen.

§. 64.

Der Vermittlungsausschuß untersuche sodann, wie schwer die Schuld desjenigen ist, der die Beleidigung hat sitzen lassen, und richtet darnach die Strafe desselben ein.

§. 65.

Eine Beleidigung entsteht nun im Allgemeinen, wenn das Ehrgefühl eines Einzelnen angegriffen, d. h. wenn gegen, oder in Beziehung auf ihn etwas gesagt oder gethan worden ist, wodurch einem Zweifel gegen seinen wahren Werth Raum gegeben wird. Dies kann nun entweder auf eine unzweideutige, oder zweideutige Art geschehen. Im ersten Falle ist die Beleidigung objectiv gewiß, offenbar und sogleich als solche zu betrachten; im zweiten Falle muß vorher beim Beleidiger deshalb angefragt werden. Die subjective Gewißheit hinsichtlich des Beleidigten kann zwar nie bewiesen oder bestimmt werden, ist aber objective

Gewißheit da, so wird die Beleidigung als solche, d. h. als ehrenrührig angesehen.

§. 66.

Offenbare, objectiv gewisse Beleidigungen sind daher:

1. jedes Schelt- oder Schimpfwort;
2. jedes über die ganze Persönlichkeit absurtheilende, geringschätzende Beiwort.

§. 67.

Unter zweideutigen, objectiv nicht gewissen Beleidigungen sind begriffen:

1. Anspielungen;
2. Ausdrücke, welche ungeziemend und beleidigend zu nehmen sind;
3. zweideutige Beiworte, und
4. zweideutige Behandlungen gegen oder in Beziehung auf ein Individuum.

§. 68.

Außer diesen gelten auch alle Aeußerungen für Beleidigungen; diese sind nun zwar, recht betrachtet, eigentlich keine Beleidigungen, weil sie offenbar grundlos und aus Mißwollen oder bösem Vorsatze verübt

werden, allein sie haben demohnerachtet subjective Gültigkeit.

§. 69.

Als Renomage aber ist zu betrachten:

1. alles Stoßen, Treten u. s. w. das nicht abgebeten wird: dahin gehören auch Beleidigungen wegen der dreyten Steine;
2. die Besitznahme eines Platzes und überhaupt eines Vortheils, den ein anderer schon in Besitz genommen (belegt) hatte;
3. die Wiederhohlung dessen, was sich ein anderer schon verbeten hatte, sofern ihm das Recht zukam, sich solches zu verbitten;
4. alle Beleidigungen auf eine zurückgenommene oder abgebetene;
5. wenn sich einer wider den Ausspruch des Gesetzes oder einer Behörde der Burschenschaft weigert zu widerrufen oder abzubitten, oder aber eine Forderung zurückzunehmen;
6. Wenn einer nach dreimaliger Vorladung vor eine Behörde oder die

Gesammtheit der Burschenschaft nicht erscheint;

7. wenn Einer einen Burschen in Burschenangelegenheiten während, oder in Beziehung auf seine pflichtmäßigen Verrichtungen beleidigt oder fordert;

8. wenn ein Einzelner eine Abtheilung der Burschenschaft beleidigt.

§. 70.

Offenbare Beleidigungen werden aufgehoben:

1. durch eine Erklärung des Beleidigers, daß er sich übereilt oder geirrt habe. Diese Erklärung ist nun entweder

a. Widerruf allein, oder

b. Widerruf verbunden mit der Bitte um Verzeihung, Abbitte;

2. durch Zweikampf.

§. 71.

Bei zweideutigen Beleidigungen muß beim Beleidiger darüber angefragt werden. Hier reichs, um sie aufzuheben, die Erklärung hin: daß man nicht habe beleidigen wollen. Wird diese Erklärung nicht gegeben,

so wird die Beleidigung dadurch eine öffentbare und es treten somit die darüber oben angeführten Bestimmungen in Kraft.

§. 72.

Widerruf ist eine stillschweigende Erklärung des Beleidigers, daß er Unrecht gehabt habe, einen Zweifel in den Werth desjenigen zu setzen, den er beleidigte, mithin daß er sich übereilt habe.

§. 73.

Es liegt daher im Widerrufe allerdings oft das stillschweigende Bekenntniß eines begangenen Fehlers, dessen sich jedoch kein Bursch schämen darf, zumal da es höchst inconsequent seyn würde, wenn er eingesehen hat, Unrecht begangen zu haben, dennoch aber dies nicht gestehen, sondern auf seiner Beleidigung beharren wollte und er somit anders redete und handelte, als nach seiner Ueberzeugung.

§. 74.

Gründen sich Beleidigungen auf Mißverständnisse, so muß der desfallsige Wider-

ruf von Seiten des Beleidigers mit folgenden Worten geleistet werden: Ich erkläre hiermit, daß ich, von dem obwaltenden Misverständnisse überzeugt, die N. N. angethane Beleidigung aus voller Ueberzeugung zurücknehme.

§. 75.

Beruhen sie auf Uebereilungen, so muß der desfallsige Widerruf folgendermaßen lauten. Ich erkläre hiermit, daß im Gefühle meiner Uebereilung die N. N. zugefügte Beleidigung aus voller Ueberzeugung zurücknehme.

§. 76.

Ob der Widerruf hinreicht, irgend eine Beleidigung aufzuheben, oder ob außerdem auch noch Abbitte geleistet werden muß, dies zu entscheiden, ist dem Vermittlungsausschusse überlassen. Doch steht dem Beeheiligten, wenn er mit dem Ausspruche desselben nicht zufrieden ist, Berufung an die gesammte Burschenschaft frei.

§. 77.

Der Widerruf muß in der Versammlung des Vermittlungsausschusses dem Beleidigten vom Beleidiger geleistet werden, und, ist die Beleidigung im Beisеyn mehrerer oder öffentlich geschehen, den Mitwissenden oder der Burschenschaft angezeigt werden.

§. 78.

Nach geschehenem Widerrufe müssen sich die Betheiligten als völlig ausgesöhnt betrachten und jede Beleidigung, die in Folge dieser verübt wird, ist als dem Burschenbrauch zuwider, mit Abbitte des Beleidigten und des Brauchs zu bestrafen. Im dreimaligen Wiederhohlungsfalle wird der Beleidiger aus der Burschenschaft gestoßen.

§. 79.

Abbitte ist die förmliche Erklärung des Beleidigers, daß er dem Beleidigten Unrecht gethan habe und ihn deshalb um Verzeihung bitte. Sie darf jedoch so wenig als der Widerruf für schändend angesehen werden.

§. 80.

Bei Beleidigungen, von welchen der Vermittlungsausschuß urtheilt, daß sie sich zur Abbitte eignen, kommt es dessen ungeachtet ganz allein auf den Beleidigten an, ob er mit Widerruf zufrieden seyn, oder Abbitte geleistet haben will. Erkennt aber der Vermittlungsausschuß auf Widerruf, so muß der Beleidigte mit diesem zufrieden seyn, jedoch steht ihm Berufung an die Burschenschaft frei.

§. 81.

Bei einer Renomage steht es dem Beleidigten frei, anfragen zu lassen, ob Beleidiger die Beleidigung ihm abbitten wolle, oder ihn sogleich fordern zu lassen. Erfolgt Abbitte, so daß die Sache nicht an den Vermittlungsausschuß kommt, so fällt auch der Verweis vor dem Vorstande weg.

§. 82.

Die Form der Abbitte darf einzig und allein nur so gestellt werden: Beleidiger sehe ein, daß er Beleidigtem Unrecht gethan habe und bitte es ihm hierdurch ab.

§. 83.

Haben die Streitenden aber auf keine Weise gütlich vereinigt werden können, so ist das letzte Auskunftsmittel, um die Beleidigung zu tilgen, der Zweikampf. Wie es bei allen Arten desselben gehalten werden muß, darüber ist oben sub N. V. und VI. nachzusehen.

VIII.

Ueber das gegenseitige Verhältniß der Burschenschaft zu den Landsmannschaften, und zu Einzelnen, die in keiner Verbindung stehen.

Wenn Verbindungen von deutschen Burschen auf einer Universität auftreten, sey es auch unter was immer für einem Namen, als z. B. Kränzchen, Orden, Landsmannschaften u. s. w., so sind dieselben ohne weiteres im Verruf, oder sogenannten Verschiß, der jedoch mit der Auflösung der Verbindungen oder mit dem Austritt aus derselben aufhört. Wo aber noch Landsmannschaften oder andere Verbindungen seit früherer Zeit neben

einer Burschenschaft bestehen, wie dies z. B. in Leipzig der Fall ist, sucht die Burschenschaft so viel als möglich, dieselben auf dem Wege der Ueberzeugung zu gewinnen und zum Beitritt zur Burschenschaft zu bewegen, indem sie ihnen die Wahrheit ihrer Vorzüge theils durch ihr Benehmen, theils auch, wo es ihr wirksam scheint, durch Unterredungen klar zu machen sucht. Freilich gelingt dies sehr selten; die Landsmannschaften sind zu stolz, sich einer jüngern Verbindung (der Burschenschaft) zu unterwerfen, und sich derselben einzuverleiben, vielmehr stellen sie sich gewöhnlich derselben grade zu entgegen, wodurch dann wechselseitige Anfeindungen entstehen, die nur gar zu oft die traurigsten Excesse herbeiführen. Der Einzelne aber, der bisweilen wohl gern dem landsmannschaftlichen Verbindungszwange sich entziehen, und die liberalern Grundsätze der Burschenschaft annehmen möchte, wagt es nicht, seine Gesinnungen kund zu thun, und seiner Verbindung aufzukündigen; denn die Landsmannschaften würden einen solchen Abtrünnigen mit dem unversöhnlichsten Hasse verfolgen. Ein höchst trauriges Verhältniß ist es allemal, da wo neben einer

Burschenschaft noch alte Landsmannschaften bestehen. Diese wollen noch immer die alte Superiorität über alle Studierende behaupten, die sich aber natürlich kein Burschenschafter gefallen lassen mag; sie wollen fortwährend die Herren des Fechtbodens seyn, zu den doch die Burschenschaft, so wie jeder Studierende gleiche Rechte hat; mit einem Wort, sie wollen nach wie vor prädominiren. Daher nehmen auch die wechselseitigen Anfeindungen auf solchen Universitäten kein Ende. Begegnen sich ein Burschenschafter und ein Landsmannschafter auf der Straße, so mag keiner dem andern ausweichen, jeder glaubt dies von dem andern fordern zu können und keiner mag dem andern in Etwas nachgeben. In den Auditorien, an öffentlichen Orten auf Spatziergängen u. s. w. überall, wo sie sich treffen, höhnt und tückt man einander wechselseitig; oft kommt es sogar bei solchen Gelegenheiten zwischen Burschenschaftern und Landsmannschaftern zu den schimpflichsten Prügeleien. Duelle sind ganz an der Tagesordnung. —

Mit Universitäten, wo keine Burschenschaft existirt, sondern blos Landsmann-

schaften sind, haben die Burschenschaften weiter keine Berührung. Wenn aber auf solchen Universitäten einzelne Bursche sind, die eine Burschenschaft stiften wollen, so leisten die Burschenschaften anderer Universitäten denselben allen nur möglichen Vorschub zu Erreichung ihres Vorhabens.

Ausländern, die auf deutschen Universitäten studieren, gestattet die Burschenschaft, sich unter einander zu verbinden; jedoch erhält eine solche Verbindung von Ausländern niemals eine entscheidende Stimme in allgemeinen Burschenangelegenheiten, auch muß sie in allen Dingen dem herrschenden Burschenschafts-Brauche sich unterwerfen.

Mit denjenigen Studenten aber, die in keiner Verbindung sich befinden, stehen die Burschenschaften in dem aller freundlichsten Verhältnisse. Sie gewähren ihnen die vollkommenste Freiheit, die sie als Studenten haben können. Doch verlangen sie mit Recht von ihnen, sich nach dem herrschenden Burschenschaftsbrauche derjenigen Universität,

wo sie sich befinden, zu richten. Dagegen haben aber auch alle ehrenhafte Studenten das Recht, zu verlangen, daß ihnen der bestehende Brauch (Comment) vorgelesen werde. Ihre Ehrensachen mit Mitgliedern der Burschenschaft werden nach dem Brauche derselben ausgemacht, doch können sie unbedingt ehrenhafte Studenten zu Sekundanten und Zeugen sich wählen, welche sie wollen, nur müssen auch diese mit dem Burschenschaftsbrauche bekannt seyn. Gegen den, der eine Ehrensache mit einem aus der Burschenschaft auszumachen hat, sich aber weigert, dabei den Burschenschaftsbrauch zu handhaben, wird nach Burschenweise verfahren.

Bestehen Verbindungen neben der Burschenschaft auf der Universität, die einen, von dem der Burschenschaft verschiedenen Comment haben, so steht es jedoch allen in keiner Verbindung lebenden Studenten in Ehrensachen unter einander vollkommen frei, nach welchem Comment sie sich richten wollen. Die Burschenschaft schützt auf ihre Weise auch jeden nicht in ihrer Gemeinschaft

sich befindenden Studenten gegen jede üble eines Burschen unwürdige Behandlung von Seiten eines Nichtburschenschafters oder Nichtstudenten. Auch läßt sie bei Berathungen, die das Wohl der Gesammtheit der Studierenden betreffen, alle ehrenhafte Studenten Theil nehmen, sie seyen in der Burschenschaft oder nicht. So wie nun die Burschenschaft niemanden beeinträchtigt, oder ihre Ueberzeugung aufdringt, so verlangt sie aber auch von allen Nichtmitgliedern unangefochten und frei in ihren Bestrebungen zu bleiben, und rügt daher ihr zugefügte Beleidigungen einzelner Nichtmitglieder sehr strenge. Demohngeachtet aber duldet sie muthwillige Reibungen an einem Nichtmitgliede, das wegen entehrender Handlungen mit dem Verschiß bestraft worden ist, durchaus nicht, und weicht somit auch hierin sehr von den Grundsätzen der Landsmannschaften ab, indem diese, in ihrem Barbarismus einen solchen Verschissenen gleichsam für vogelfrei achten, und ihn dann gewöhnlich zum Gegenstand ihres Spottes, und der frechsten Neckerei machen.

Im übrigen bestimmt sich das Verhältniß jedes einzelnen Mitgliedes der Burschenschaft gegen Nichtburschenschafter ganz nach dem oben angedeuteten Verhältnisse der ganzen Burschenschaft zu Nichtmitgliedern; und das der Burschenschaft einer Universität zu der einer andern und deren einzelnen Mitglieder, ist das eines jeden redlichen Deutschen zu einem solchen.

Dritter Hauptabschnitt.

Alphabetisches Verzeichniß

der

gebräuchlichsten burschikosen Ausdrücke.

A.

Altburſch, allgemeine Benennung jedes Studenten, der bereits drei halbe Jahre auf der Univerſität iſt.

anketſen, einen zum Beitritt einer Verbindung bewegen, überliſten.

anſcheißen, einem im Duell eine regelmäßige Wunde beibringen, bevortheilen.

Anſchiß, die von einem Duellanten dem andern im Zweikampf zugefügte regelmäßige Wunde.

anſchroten, anſchaffen.

anwachſen, herbeibringen.

aufwichſen, (das Ehrenwort) geben.

ausknetpen, ausgehen.

Avantage, die Tilgung einer geringen Beleidigung durch eine größere.

Im übrigen bestimmt sich das Verhältniß jedes einzelnen Mitgliedes der Burschenschaft gegen Nichtburschenschafter ganz nach dem oben angedeuteten Verhältnisse der ganzen Burschenschaft zu Nichtmitgliedern; und das der Burschenschaft einer Universität zu der einer andern und deren einzelnen Mitglieder, ist das eines jeden redlichen Deutschen zu einem solchen.

Dritter Hauptabschnitt.

Alphabetisches Verzeichniß

der

gebräuchlichsten burschikosen Ausdrücke.

A.

Altburſch, allgemeine Benennung jedes Studenten, der bereits drei halbe Jahre auf der Univerſität iſt.

ankeilen, einen zum Beitritt einer Verbindung bewegen, überliſten.

anſcheißen, einem im Duell eine regelmäßige Wunde beibringen, bevortheilen.

Anſchiß, die von einem Duellanten dem andern im Zweikampf zugefügte regelmäßige Wunde.

anſchroten, anſchaffen.

anwachſen, herbeibringen.

aufwichſen, (das Ehrenwort) geben.

ausknepen, ausgehen.

Avantage, die Tilgung einer geringen Beleidigung durch eine größere.

B.

Balbuz, ein Barbier.
bemoostes Haupt, die Benennung jedes Studenten im sechsten halben Jahre seines Aufenthalts auf der Universität.
Besen, jedes Dienstmädchen.
Blechtude, ein gemeines Freudenmädchen.
Brander, die Benennung jedes Studenten während des zweiten halben Jahres seines Aufenthalts auf der Universität.
Brandfuchs, (siehe Brander).
Bruder Studio, der Student.
Bursch, die allgemeine Benennung jedes ordentlichen Studenten.
burschikos, burschenmäßig.
büffeln, fleißig studiren.

C.

Cartel, das freundschaftliche Verhältniß zweier Verbindungen zu einander.
Commerx, Studenten-Gebrauch.
Coramage, das Nachfragen durch einen Dritten, ob eine gewisse Rede habe beleidigen sollen, oder nicht.

coramiren, einem den Sinn seiner anscheinend beleidigenden Rede abfordern.
crasser Fuchs, die allgemeine Benennung jedes Studenten während des ersten halben Jahres seines Aufenthalts auf der Universität.

D.

Dämmerfürst, ein Bequemlichkeitsliebender.
deprecíren, einem die zugefügte Beleidigung abbitten.

E.

einkneipen, einkehren
exkneifen, von dannen gehen

F.

fidel, lustig.
Fidum, das Vertrauen.
Finken, Benennung der Studenten, die eingezogen leben und sich um Burschenangelegenheiten nicht bekümmern.
flaschen, tüchtig losgehen.
Flor, allgemeine Benennung vornehmer Frauenzimmer.
flott, munter.

Fuchs, die allgemeine Benennung jedes Studenten, der noch kein volles Jahr auf der Universität ist.

G.

Gnote, ein Handwerksbursch.

H.

Halbflor, allgemeine Benennung der Töchter und Frauen der Kaufleute und Officianten.

Haucomment, der ausschließliche Gebrauch der Hauschläger bei Duellen.

Hetzer, Peitsche.

Hetzer, den geben, einem Peitschenhiebe versetzen.

Holz, Holze, Stockprügel.

Holzen, Stockprügel austheilen.

Honorig, ehrenhaft.

J.

Jungbursch, die Benennung jedes Stu-

denten während des dritten halben Jahres seines Aufenthalts auf der Universität.

K.

Kneipe, Wirthshaus.
Kneipen, die Wirthshäuser besuchen.
Kneipier, ein Gastwirth.
Kniff, eine Studentenwohnung.
Knittelcomment, der Gebrauch sich mit Stöcken zu prügeln.
Kränzianer, die allgemeine Benennung derer, die sich in Verbindungen befinden.
Kümmel, Lebensmittel.
Kümmeltürk, die allgemeine Benennung der Studenten, deren Eltern 4 Stunden im Umkreise der Universität wohnhaft sind.

L.

Ligade, das regelmäßige aus der Hand Schlagen des Schlägers des Gegners.
Ligiren, seinem Gegner den Schläger mit dem eignen aus der Hand schlagen.

losmachen, einen Zweikampf bestehen.

M.

Manichäer, Gläubiger.

Maulesel, die Benennung derjenigen Studierenden, die zwar schon auf der Universität sich befinden, aber noch nicht immatriculirt sind.

Maulthier (siehe Maulesel.)

Mensur, die bestimmte Entfernung in welcher zwei Duellanten von einander stehen müssen.

Minken, die allgemeine Benennung der Bürgermädchen.

Muse, ein Student.

N.

nachreiten, (einen Schwanz) ein versäumtes Collegium nachhohlen.

P.

pauken, sich duelliren.

Paukerei, ein Duell.
Pennal, ein Schüler.
Pfiff, die Tabakspfeife.
Pflastertreter, die allgemeine Benennung derjenigen Studenten deren Eltern im Universitätsorte wohnhaft sind.
Philister, jeder Nichtstudent.
Philisterium, das bürgerliche Leben.
Pomadenhengst, ein Stutzer.
pomadig, gemächlich.
pomadisiren, sich es bequem machen, gemächlich leben,
Poussade, Liebschaft.
poussiren, die Cour machen.
Propatria-Scandal, das Duell einer ganzen Landsmannschaft mit einer ganzen Landsmannschaft.
Pudel, der Universitäts-Pedell.
pumpen, borgen.
Pumpier, Verleiher.

Q.

Quark, (siehe Pflastertreter.)

R.

Realavantage, die Tilgung einer geringern, thätlichen Beleidigung, durch eine größere.

recipiren, in eine Verbindung aufnehmen.

Renomage, Arroganz.

renommiren, großthun, prahlen.

Renommist, einer der Aufsehen zu erregen sucht.

Renomisterei, die Sucht, Aufsehen zu machen.

Renonce, allgemeine Verrufung derer, die sich zu irgend einer Verbindung halten, ohne selbst in der Verbindung zu seyn.

revociren, eine Beleidigung widerrufen.

S.

Scandal, ein bevorstehendes Duell.

schassen, einen im Duell über die Mensur zurücktreiben.

scheißfidel, sehr lustig.

schiffen, sein Wasser abschlagen.

Schisser, einer der in Verruf erklärt worden ist.

Schläger, ein, einer der eine gute Klinge führt.

Schläger, der, die gewöhnliche Waffe zum Stoß oder Hauen bei Studenten Duellen.

Schmollitren, Brüderschaft trinken.

Schnurren, Stadtsoldaten des Universitätsortes.

Schulfuchs, allgemeine Benennung derer, die bereits die Schule verlassen haben, um die Universität zu beziehen.

schuppen, einen von der Seite rennen.

Schwanz, eine durch Versäumniß des Collegiums entstandene Lücke im Heft.

Senior, der Vorsteher einer Landsmannschaft.

Sperr, ein Speciesthaler.

Spieß, ein Sechspfennigstück.

Spießer, Gelder.

stürzen (z. B. einen dummen Jungen,) schimpfen.

Sulphuristen, allgemeine Benennung derer die sich gegen die Landsmannschaften unter einander verbunden haben, um sich nicht zu schlagen.

Suitenbach, ein lustiger Kerl
suitisiren, lustig leben

T.

Teek, fade.
Tobich, Taback.
Touche, beleidigende Neckerei.
touschiren, beleidigend necken.
tretenlassen, einen herausgeforderten durch den Secundanten an das Losmachen eines Duells erinnern lassen.

V.

verkeilen, verkaufen.
verkümmeln, (siehe verkeilen.)
Verschiß, Verruf, Ehrlosigkeit.
Verschissener, einer, der in Verruf erklärt worden ist.
verwichsen, durchbringen.

W.

Wilder, die Benennung desjenigen Studenten, der weder in einer Verbindung

ist, noch sich als Renonce zu einer solchen hält.

Wuchs, ein Stiefelwichser,

Wurst, eine Kleinigkeit; z. B. das ist mir Wurst, das ist mir Spaß, oder einerlei.

Z.

ziehen, helfen, gelten; z. B. das zieht nicht, das gilt nicht.

Zobel, Benennung der Frauenzimmer im Allgemeinen.

Vierte Hauptabtheilung.

Auswahl

der beliebtesten

Commers- und Burschenlieder.

Vierte Hauptabtheilung.

Auswahl

der beliebtesten

Commers- und Burschenlieder.

I.

Gaudeamus igitur,
Iuvenes dum sumus.
Post jucundam juventutem
Et molestam senectutem
Nos habebit humus!
Chor: Nos habebit humus!

Ubi sunt, qui ante nos
In mundo fuere?
Vadite ad superos,
Transite ad inferos,
Ubi jam fuere.
Chor: Ubi jam fuere.

Vita nostra brevis est,
Brevi finietur,
Venit mors velociter,
Rapit nos atrociter,
Nemini parcetur.
Chor: Nemini etc.

Vivat academia,
Vivant professores,
Vivat membrum quodlibet,
Vivant membra quaelibet,
Semper sint in flore!
Chor: Semper etc.

Vivant omnes virgines,
Faliles, formosae
Vivant et mulieres, (bis)
Bonae, laboriosae!
Chor: Bonae, etc.

Vivat et respublica,
Et qui illam regit,
Vivat nostra civitas
Maecenatum caritas
Quae nos hic protegit.
Chor: Quae etc.

Pereat tristitia,
Pereant osores,
Pereat Diabolus
Quivis antiburschius
Atque irrisores
Chor: Atque etc.

II.

Der Bursch von ächtem Schrot und Korn
Hat immer frohen Muth valleri,
Chor: Hat immer frohen Muth vallera!
Am schweren Stiefel klirrt der Sporn,
Die Feder schwankt vom Hut!
Chor: valleri valera.
Die Feder schwankt vom Hut!

Am großen Hut prangt feierlich
Die Landesvaterei, valleri
Chor: Die u. s. w.
Er schützt ihn mehr bei jedem Stich,
Als wär' er gut und neu!
Chor: valleri, vallera,
Als u. s. w.

Als Bursche trägt er stets bei sich
Die Zierde, die ihm g'nügt, valleri,
Chor: Die u. s. w.
Den Hieber, der sich fürchterlich
An seiner Seite wiegt,
Chor: valleri, vallera,
An u. s. w.

Als Bursche klirrend durch die Stadt
In seiner Magestät, valleri,
Chor: In u. s. w.
Blitzt um den Sporn die Funkensaat.
Und Feuer kreutzweis weht.
Chor: valleri, vallera
Und u. s. w.

Was kümmerts ihn, ob auch ein Loch,
Den Ellenbogen zeigt, valleri
Chor: Den u. s. w.
Der flotte Bursche bleibt er doch,
Vor dem sich alles neigt,
Chor: valleri, vallera,
Vor u. s. w.

Weh' dir, wenn du dich zu ihm drängst,
Im parfümirten Rock, valleri,

Chor: Im u. s. w.
Er schimpfet dich Pomadehengst,
Dir droht sein Knotenstock!
Chor: valleri, vallera,
Dir u. s. w.

Für Freunde schlägt sein Herz so warm
Er fühlet ihre Noth, valleri,
Chor: Er u. s. w.
Für sie braucht er den starken Arm,
Und scheut selbst nicht den Tod.
Chor: valleri, vallera,
Und u. s. w.

Wer sah es, daß er jemals wich,
Wer sah' ihn jemals feig? valleri
Chor: Wer u. s. w.
Die Schande nahm er nicht auf sich,
Nicht um ein Königreich!
Chor: valleri, vallera.
Nicht u. s. w.

Laut donnernd sah' man ihn im Kampf,
Den blanken Hieber ziehn, valleri,
Chor: Den u. s. w.
Man sah' vor seinem Hieb, wie Dampf

Die feigen Schurken fleh'n!
Chor: valleri, vallera,
Die u. ſ. w.

Den Muth im Unglück und Gefahr
Trift man ſonſt nirgends an, valleri
Chor: Trift u. ſ. w.
Ja ſelbſt auch bei der Höllenſchaar
Beweiſ't er ſich als Mann!
Chor: valleri, vallera,
Beweiſ't u. ſ. w.

Wenn er von Herrmanns Edelmuth,
Und ſeinen Thaten hört, valleri
Chor: Und u. ſ. w.
So mahnet ihn ſein deutſches Blut:
Sey du auch Herrmanns werth!
Chor: valleri, vallera,
Sey u. ſ. w.

Er trinkt den deutſchen Rebenſaft,
Und fühlt ſich deutſch und groß, valleri,
Chor: Und u. ſ. w.
In ſeinem Arm wohnt Rieſenkraft,
Und Freiheit iſt ſein Loos!

Chor: valleri, vallera
Und u. s. w.

Drückt schwere Sorge sein Gemüth,
Nimmt er sein Pfeifchen her, valleri
Chor: Nimmt u. s. w.
Und wie der Knaster dampft und glüht,
Plagt ihn kein Unmuth mehr.
Chor: valleri, vallera
Plagt u. s. w.

Er ist ein Mensch, lebt sans façon,
Ist eines jeden Freund, valleri
Chor: Ist u. s. w.
Sein Herz ist bieder, ob es schon
Zuweilen anders scheint.
Chor: valleri, vallera
Zuweilen u. s. w.

Er wünschet edlen Mädchen Fried',
Und Freud' auf ihre Bahn, valleri
Chor Und u. s. w.
Und lobet sie in seinem Lied,
Soviel er loben kann!
Chor: valleri, vallera
Soviel u. s. w.

Die Gläser sind nun alle leer,
Die Krüge aber voll, valleri
Chor: Die u. s. w.
So gebt den frischen Wein daher,
Und trinkt der Burschen Wohl!
Chor: valleri, vallera
Und u. s. w.

Schon fließt aus vollem Krug der Saft
Ins leere Glas hinein, valleri
Chor: Ins u. s. w.
Und unsrer werthen Brüderschaft,
Soll dies geweihet seyn!
Chor: valleri, vallera
Soll u. s. w.

— — ja heißt mein Vaterland,
Ich halt es hoch und werth, valleri
Chor: Ich u. s. w.
Trag' d'rum das — — — Land,
Und deck's mit Hand und Schwert!
Chor: valleri, vallera,
Und u. s. w.

III.

Brüder, nützt das freie Leben,
Das nur wenig Jahre währt;
Nichts kann es euch wieder geben,
Seyd ihr einst nach Haus gekehrt:
Da müßt ihr der Mode dienen,
Sittsam seyn in Gang und Mienen;
Dies bedenkt und seyd fidel, fidel, fidel!
Chor: Dies bedenkt und seyd fidel

Brüder, jetzt dürft ihr noch schwärmen,
Eh' es euch ein Amt versagt;
Da müßt ihr euch täglich härmen,
Wenn euch einst die Wirthschaft plagt;
Wenn auf euch die Gönner schmollen,
Narren selbst auch tadeln wollen;
Dies bedenkt, und seyd fidel, fidel, fidel!
Chor: Dies u. s. w.

Brüder, jetzt dürft ihr noch trinken,
Bald ruft euch die Vaterstadt,
Dort seht ihr zwar Gläser blinken,
Aber ihr trinkt euch nicht satt:
Mit Verbeugung und mit Mienen
Müßt ihr jeden Schluck verdienen;

Dies bedenkt und seyd fidel, fidel fidel
Chor: Dies u. s. w.

Drum, ihr Brüder, woll'n wir trinken,
Dies sey nicht das letzte Fest;
Traurig soll der Stand uns dünken,
Der uns nicht mehr jubeln läßt;
Blüh' Nicrina, nur gewöhne
Nicht zu strenge deine Söhne;
Dies bedenkt und seyd fidel, fidel, fidel!
Chor: Dies u. s. w.

Unsre Freunde sollen leben,
Hübsche Mädchen schließ'n wir ein;
Allen soll das Herz ergeben,
Treu der Auserwählten seyn,
Die sich uns'rer Liebe weihet,
Und sich uns'res Daseyn's freuet;
Dieß bedenkt und seyd fidel, fidel, fidel!
Chor: Dieß bedenkt und seyd fidel!

IV.

Ich lobe mir das Burschenleben,
Ein jeder lobt sich seinen Stand,

Der Freiheit hab ich nichts verschworen,
Sie sey mein liebstes Unterpfand.
Studenten sind fidele Brüder,
Chor: fidele Brüder!
Kein Unfall schlägt
Chor: Kein Unfall schlägt
Sie ganz darnieder
Chor: Sie ganz darnieder

Die Hirsche, Hasen und Studenten,
Sie leiden gleiches Ungemach,
Denn jenen jagen Jäger, Hunde,
Und diesen die Philister nach:
Studenten sind fidele Brüder,
Chor: fidele Brüder!
Kein Unfall schlägt,
Chor: Kein Unfall schlage
Sie ganz darnieder!
Chor: Sie ganz darnieder!

Brav Gelder muß der Vater schicken,
Wenn der Herr Sohn studiren soll,
Den Beutel mit Ducaten spicken,
Nur dann gerath das Söhnlein wohl:
Studenten sind fidele Brüder,
Chor: Fidele Brüder!

Kein Unfall schlägt,
Chor: Kein u. s. w.
Sie ganz darnieder!
Chor: Sie u. s. w.

Und hat der Bursch kein Geld im Beutel,
So führt er die Philister an;
Und spricht: es ist ja Alles eitel
Vom Burschen bis zum Bettelmann!
Studenten sind fidele Brüder,
Chor: Fidele Brüder!
Kein Unfall schlägt,
Chor: Kein u. s. w.
Sie ganz darnieder!
Chor: Sie u. s. w.

Ach, wenn die lieben Eltern wüßten
Der Herren Söhne große Noth,
Wie sie so flott verketzen müßten,
Sie weinten sich die Aeuglein roth:
Indessen thun die Herren Söhne,
Chor: Die Herren Söhne!
Sich dann und wann
Chor: Sich dann und wann
Gar trefflich bene
Chor: Gar trefflich bene!

Und hat der Bursch nun ausstudirt,
So reiset er in patriam;
Mit seinen Heften ausstaffiret,
Heißt er ein grundgelehrter Mann.
Studenten sind fidele Brüder,
  Chor: Fidele Brüder!
Kein Unfall schlägt,
  Chor: Kein u. s. w.
Sie ganz darnieder!
  Chor: Sie u. s. w.

Und fällt der Bursche durchs Examen,
So scheert er sich den Teufel drum,
Er reiset doch in Gottes Namen
Keck in der ganzen Welt herum.
Studenten sind fidele Brüder,
  Chor: Fidele Brüder!
Kein Unfall schlägt,
  Chor: Kein u. s. w.
Sie ganz darnieder,
  Chor: Sie u. s. w.

Soll ich für Ehr', für Freiheit fechten,
Für's Burschenwohl den Schläger zieh'n:
Gleich blinkt der Stahl in meiner Rechten,
Ein Freund wird mir zur Seite zieh'n:

Dann trinkt man nach gehabtem Spaße,
Chor: Gehabtem Spaße!
Ein volles Glas,
Chor: Ein volles Glas
Aus ächter Masse.
Chor: Aus ächter Masse.

V.

Cà ça geschmauset,
Laßt uns nicht rappelköpfisch seyn,
Wer nicht mit hauset,
Der bleibt daheim!
Chor: Edite, bibite collegiales,
Post multa secula pocula nulla.

Der Herr Professor
Ließt heut' kein Collegium,
Drum ist es besser,
Man trinkt eins rum.
Chor: Edite ete.

Trinkt nach Gefallen
Bis ihr die Finger danach leckt,
Dann hat's uns Allen

Recht wohl geschmeckt.
Chor: Edite etc.

Auf, auf ihr Brüder,
Erhebt den Bachus auf den Thron,
Und setzt euch nieder,
Wir trinken schon!
Chor: Edite etc.
So lebt man immer
So lang der junge Lenz uns blinkt,
Und Jugendschimmer,
Die Wangen schminkt.
Chor: Edite etc.

Knaster den gelben;
Hat uns Appollo präparirt,
Und uns denselben
Recomandirt.
Chor: Edite etc.

Hat dann ein jeder,
Sein Pfeifchen Knaster angebrannt,
So nehm er wieder
Sein Glas zur Hand!
Chor: Edite etc.

Schiebt das Vergnügen,
Nicht bis zum Ehstand hinaus,
Beim Kinderwiegen,
Kommt nichts heraus!
Chor; Edite etc.

So lebt man lustig
Weil's noch — — Bursche heißt,
Bis daß man rüstig,
Ad patres reis't.
Chor; Edite etc.

Bis daß mein Hieber,
Vom Corpus juris wird besiegt,
So lang, ihr Brüder,
Leb' ich vergnügt!
Chor; Edite etc.

Denkt oft ihr Brüder,
An unsre Jugendfröhlichkeit;
Sie kehrt nicht wieder,
Die goldne Zeit!
Chor: Edite, bibite collegiales
Post multa secula pocula nulla!

VI.

Setzt euch, Brüder, in die Runde,
Arm in Arm und Hand in Hand,
Feiern wollen wir die Stunde,
Die zum trauten Freundschaftsbunde,
Die zu Brüdern uns verband.
Schalle, Jubellied, und töne
Hochgefühl in unsre Brust;
Denn wir sind Germania's Söhne,
Unsrer Würde uns bewußt!

Chor: Schalle, Jubellied, und töne
Hochgefühl in unsre Brust;
Denn wir sind Germania's Söhne,
Unsrer Würde uns bewußt!

Treue, heil'ge Brudertreue,
Fülle unsre Seelen ganz;
Kein Partheigeist je entweihe,
Keine Zwietracht je entzweie,
Söhne Eines Vaterlands.
Nein, dem Dienst der Treue fröhne
Jeder gern mit Gut und Blut!
Erbten dann nicht freie Söhne
Freier Väter Geist und Muth?

Chor: Nein, dem Dienst der Treue fröhne
Jeder gern mit Gut und Blut

Erbten dann nicht freie Söhne
Freier Väter Geist und Muth?

Nur der Ehr' der Freiheit weihe
Ich mein blankes Burschenschwert!
Meinen Brüdern schwur ich Treue;
Und kein falscher Sinn entweihe
Dieses Herz, das euch gehört.
Auf zum Sternenhimmel töne
Feierlich mein Lied empor,
Hört's Germania's brave Söhne
Was ich eurem Bunde schwor!

Chor: Auf zum Sternenhimmel töne
Feierlich mein Lied empor
Hört's Germania's brave Söhne
Was ich eurem Bunde schwor!

VII.

Wo zur frohen Feierstunde
Lächelnd uns die Freude winkt;
Wo in lauter Tafelrunde
Silbern uns der Becher klingt:
Da ist der Himmel, da tönt unser Sang,
Göttin der Freude, dir fröhlichen Dank!

Wo sich Männer, fest umwunden
Von der Freundschaft Rosenband,
Und, durch Brudersinn verbunden,
Traulich reichen Hand in Hand,
Da ist der Himmel, da tönt unser Sang,
Göttin der Freundschaft, dir innigen Dank!
Chor: Da ist u. s. w.

Füllt nicht Freude hier die Becher;
Ueberströmt das Herz nicht Lust?
Schwellt nicht jedem wackern Zecher
Freundschaft hier die volle Brust?
Hier ist der Himmel; ein herzlicher Kuß,
Brüder, von euch, giebt mir Himmelsgenuß!
Chor: Hier ist u. s. w.

Heil den Edlen, die vor Jahren
Diesen Freundschaftsbund gewebt,
Die des Bundes Schöpfer waren
Deren Geist uns heut umschwebt.
Brüder, es schalle, den Guten zum Dank
Laut unser festlicher Jubelgesang!
Chor: Brüder, u. s. w.

Laßt uns trinken, laßt uns schwärmen,
Und des Lebens stets uns freun;

Wonne lacht in Freundes Armen,
Süßer mundet dann der Wein.
Süßer, wo Freundschaft mit liebender Hand
Fester noch knüpfet das himmlische Band.
Chor: Süßer, u. s. w.

Heil dem Tage, der aufs Neue
Uns zur Bundesfeier ruft,
Den durch ächte Brüdertreue
Ihr zum Wonnetage schuft.
Lange noch blüh' unser trauter Verein,
Stets noch gefeiert von fröhlichen Reih'n;
Chor: Lange, u. s. w.

Alle Brüder sollen leben,
Die das — — — e Band umzog!
Drauf will ich mein Gläschen heben,
Drauf erschall' ein donnernd Hoch!
Feierlich schalle mein Jubel empor,
Brüder, für euch, die der Bund sich erkohr!
Chor: Feierlich u. s. w.

VIII.

Brüder, lagert euch im Kreise,
Trinkt nach eurer Väterweise,
Leert die Gläser, schwingt die Hüte
Auf der Burschenfreiheit Wohl!
Chor: Leert die Gläser u. s. w.

Flur, wo wir als Knaben spielten,
Ahnung künft'ger Thaten fühlten —
Süßer Traum der Kinderjahre,
Kehr' noch einmal uns zurück!
Chor: Süßer u. s. w.

Mädchen, die mit keuschen Trieben
Nur den braven Burschen lieben,
Nie der Tugend Reiz entstellen,
Sey ein schäumend Glas gebracht!
Chor: Nie der u. s. w.

Deutschlands Jünglingen zu Ehren
Will ich auch mein Gläschen leeren,
Die für Ehr' und Freiheit fechten;

Selbst ihr Fall sey heilig mir!
Chor: Die für u. s. w.

Männern die das Herz uns rühren,
Uns den Pfad der Weisheit führen,
Deren Beispiel wir verehren,
Sey ein dreimal Hoch gebracht!
Chor: Deren u. s. w.

Brüdern, die der vielen Jahren
Unsers Bundes Glieder waren,
Die der Bund stets liebt und ehret,
Sey ein schäumend Glas geweiht!
Chor Die der u. s. w.

Brüder, die in fernen Landen
Ruhe, Brod und Obdach, fanden
Die ein sanftes Weib umschlinget,
Sey ein dreifach Hoch gebracht!
Chor: Die ein u. s. w.

Brüdern, die, befreit von Kummer,
Ruh'n den langen Grabesschlummer,
Weih'n wir der Erinnrung heilig
Diese frohe Libation!
Chor: Weih'n wir u. s. w.

Unterm Schatten kühler Linden
Werden wir uns wieder finden;
Wo sich Brüder froh umarmen,
In dem Hayn Elysiums.
Chor: Wo sich u. s. w.

Wenn ich deinen Kahn besteige,
Trauter Charon: o! so reiche
Noch einmal den Labebecher
Mir für meinen Obolus.
Chor: Noch einmal u. s. w.

IX.

Heil unſ'rem Bunde, Heil!
Dem deutſchen Bunde Heil,
Heil Deutſchland, Heil!
Wem Herrmanns Lobgeſang
Zum deutſchen Herzen drang,
Stimm an bei'm Becherklang:
Heil Deutſchland, Heil!
Chor: Wem Herrmanns Lobgeſang
Zum deutſchen Herzen drang,

Stimm' an bei'm Becherklang:
Heil Deutschland, Heil!

O deck' mit Vaterhand,
Gott unser deutsches Land,
Sey unser Schild!
Für deines Volkes Heer,
Für Deutschland bitten wir,
Erhalt uns für und für
So brav und mild!
Chor: Für deines u. s. w.

Wer nicht fühlt hohen Muth,
War mit Thuiskon's Blut
Niemals verwandt!
Fürst sey es oder Sklav,
Er denkt nicht deutsch, nicht brav;
Verdienet Schmach und Straf'
Ums Vaterland!
Chor: Fürst u. s. w.

Wir fühlen hohen Muth,
Und lassen Gut und Blut
Für's Valerland.
Für seine Freiheit ficht
Der deutsche Bursch, vergnügt

In jedem Kampf, und siegt
Für's Vaterland!
Chor: Für seine u. s. w.

Bleibt ächt, bleibt deutsch und gut
Ihr stammt von Hermanns Blut,
Edles Geschlecht!
Wer wie ein Sclav um Sold,
Wer nur für feiles Gold,
Sein deutsches Blut verzollt,
Fluch sey dem Knecht!
Chor: Wer wie u. s. w.

Bleibt ächte Deutsche, singt
Hermann'n ein Loblied, trinkt
Auf Deutschlands Wohl!
Oft geh' der Becher rund,
Froh thue jeder Mund
Das Lob der Helden kund
Trinkt Deutschlands Wohl?
Chor: Oft u. s. w.

X.

Grampampuli: das ist der Titel
Des Tranks, der sich bei mir bewährt:
Es ist ein allgemeines Mittel,
Wenn mir was Böses widerfährt;
Thut's mir in allen Gliedern weh,
Trink ich ein Glas Grampampuli,
Grampimpampampuli,
Grampampuli!
Chor: Thuts mir in allen Gliedern weh,
Trink ich ein Glas Grampampuli
Grampimpampampuli,
Grampampuli!

Reißt's mir im Leib, reißt's mir im Magen,
Hab' ich zum Essen keine Lust,
Wenn mich die faulen Lüfte plagen,
Hab' ich Katarrh auf meiner Brust!
Ich geh, zu keinem Medici,
Ich trink ein Glas Grampampuli
Grampimpampampuli
Grampampuli
Chor: Ich geh' zu keinem u. s. w.

Soll ich für Ehr' und Freiheit fechten
Für's Burschenwohl den Schläger zieh'n,
Gleich blinkt der Stahl in meiner Rechten:
Ein Freund wird mir zur Seite steh'n:
Dann trinkt man nach gehabter Müh'
Ein volles Glas Grampampuli,
Grampimpampampampuli,
Grampampuli.
Chor: Dann trinkt man u. s. w.

Sollt' ich etwa zur Hochzeit schreiten
Mit einem tugendsamen Weib,
Werd' ich kein großes Mahl bereiten
Sie ist mir g'nug zum Zeitvertreib:
Anstatt Kaffee, Chok'lad, Bisquit,
Trink ich ein Glas Grampampuli,
Grampimpampampampuli,
Grampampuli
Chor: Anstatt Kaffee u. s. w.

Wer wider uns Grampampulisten
Sein hämisch Maul zur Mißgunst rümpft,
Den halten wir für keinen Christen
Weil er auf Gottes Gabe schimpft,
Ich gäb' ihm, wenn er zehnmal schrie,
Kein einzig Glas Grampampuli,

Grampumpampampumpumpump

Wem soll der zweite Wunsch ertönen?
Des Vaterlandes Majestät!
Verderben Allen, die es höhnen!
Glück dem, der mit ihm fällt und steht!
Es geh' durch Tugenden bewundert,
Geliebt durch Redlichkeit und Recht,
Stolz von Jahrhundert zu Jahrhundert,
An Kraft und Ehren ungeschwächt!

Das dritte, deutscher Männer Weide,
Am hellsten soll's geklungen seyn!
Die Freiheit heißet deutsche Freude,
Die Freiheit führt den deutschen Reih'n;
Für sie zu leben und zu sterben
Das flammt durch jede deutsche Brust,
Für sie den großen Tod zu werben
Ist deutsche Ehre, deutsche Lust.

Das Vierte — hebt zur hohen Weihe
Die Hände und die Herzen hoch! —
Es lebe alte deutsche Treue!
Es lebe deutscher Glauben hoch!
Mit diesen wollen wir bestehen,
Sie sind des Bundes Schild und Hort:
Fürwahr, es muß die Welt vergehen,
Vergeht das feste Männerwort.

Rückt dichter in der heil'gen Runde,
Und klingt den letzten Jubelklang;
Von Herz zu Herz, von Mund zu Mund,
Erbrause freudig der Gesang;
Das Wort das unsern Bund geschürzet,
Das Heil, das uns kein Teufel raubt
Uns kein Tyrannentrug uns kürzet,
Das sey gehalten und geglaubt!

Fuchslied.

Was kommt da von der Höh'?
Chor: Was u. s. w.
Was kommt da von der ledernen Höh',
Ca ça ledernen Höh',
Was kommt da von der Höh'?

Es ist ein Postillion,
Chor: Es ist u. s. w.
Es ist ein lederner Postillion
Ca ça Postillion
Es ist ein Postillion.

Was bringt der Postillion?
Chor: Was u. s. w.

Was bringt der lederne Postillion,
Ca ça Postillion
Was bringt der Postillion?

Er bringt uns einen Fuchs;
Chor: Er bringt u. so w.
Er bringt uns einen ledernen Fuchs,
Ca ça ledernen Fuchs
Er bringt uns einen Fuchs.

„Ihr Diener meine Herrn
Chor: Ihr Diener u. s. w.
Ihr Diener meine hochzuverehrenden Herrn,
Ca ça hochzuverehrenden Herrn.
Ihr Diener meine Herrn!“

Was macht der Herr Papa?
Chor: Was u. s. w.
Was macht der lederne Herr Papa,
Ca ça Herr Papa
Was macht der Herr Papa?

Er lies't im Kikero;
Chor: Er lies't u. s. w.
Er lies't im ledernen Kikero,

Ca ça Kikero
Et lieſ't im Kikero.

Was macht die Frau Mama?
Chor: Was macht u. ſ. w.
Was macht die lederne Frau Mama?
Ca ça Frau Mama
Was macht die Frau Mama?

Sie kocht dem Papa Thee,
Chor: Sie kocht u. ſ. w.
Sie kocht dem Papa ledernen Thee,
Ca ça ledernen Thee,
Sie kocht dem Papa Thee.

Was macht die Jungfer Soeur
Chor: Was macht u. ſ. w.
Was macht die lederne Jungfer Soeur
Ca ça Jungfer Soeur
Was macht die Jungfer Soeur

Sie ſtrickt dem Papa Strümpf;
Chor: Sie ſtrickt u. ſ. w.
Sie ſtrickt dem Papa lederne Strümpf,
Ca ça lederne Strümpf,
Sie ſtrickt dem Papa Strümpf.

Was macht der lederne Herr Rector?
Chor Was macht u. s. w.
Was macht der lederne Herr Rector?
Ca ça Herr Rector
Was macht der Herr Rector?

„Er nennt die Schüler Er:
Chor: Er nennt u. s. w.
Er nennt die Schüler ledern Er,
Ca ça ledern Er
Er nennt die Schüler Er.“

Raucht denn der Fuchs Taback?
Chor: Raucht u. s. w.
Raucht denn der lederne Fuchs Taback,
Ca ça Fuchs Taback,
Raucht denn der Fuchs Taback.

„Ein wenig meine Herr'n
Chor: Ein wenig u. s. w.
Ein wenig meine hochzuverehrenden Herr'n:
Ca ça hochzuverehrenden Herr'n
Ein wenig meine Herr'n!“

So steck' er sich eins an,
Chor: So steck' u. s. w.

So steck' er sich eins ledern an,
Ca ça ledern an
So steckt er sich eins an.

„Ach, ach, es wird mir weh!
Chor: Ach, ach, es wird ihm weh!
Ach, ach, es wird mir ledern weh',
Ca ça ledern weh,
Ach, ach, es wird mir weh!"

So brech' er sich 'mal aus!
Chor: So brech' u. s. w.
So brech' er sich 'mal ledern aus,
Ca ça ledern aus,
So brech' er sich 'mal aus!

„Jetzt ist mir wieder wohl!
Chor: Jetzt ist ihm wieder wohl!
Jetzt ist mir wieder ledern wohl,
Ca ça ledern wohl,
Jetzt ist mir wieder wohl!"

So wird der Fuchs ein Bursch!
Chor: So wird u. s. w.
So wird der lederne Fuchs ein Bursch!

Ca ça Fuchs ein Burſch,
So wird der Fuchs ein Burſch!

Verſchißlied.

Der N. N. hat Verſchiß gemacht,
Verſchiß gemacht,
Tralyrum, larum leier.
Drum wird er billig ausgelacht
Halleluja!

Zieh' Schimmelein, zieh
In Dreck bis an die Kniee.
Morgen woll'n wir Hafer dreſchen,
Kriegt das Schimmelein Dreck zu freſſen:
Zieh' Schimmelein, zieh'
In Dreck bis an die Kniee!

Iſt nicht der Canter
Dein Anverwandter,
Sitzt hinter'm Bierglas
Lieber als hinter'm Dinten-Dintenfaß
Verkeilt die Bibel,
Verſauft den Mantel,

Ist das nicht übel
Von dem Herrn Cantor?

Pro infamia, pro infamia,
Deines hundsgemeinen Saufens.
Pro infamia, pro infamia,
Deines hundsgemeinen Saufens!

Druckpapier und Löschpapier,
Löschpapier und Druckpapier,
Ei du lieber Junge
Ech— dir auf die Zunge
Pro infamia (die ganze Strophe in infinitum)

Hat's wohl gemacht, hat's wohl gemacht:
Tralyrum larum leier;
Drum wird er nicht mehr ausgelacht:
Hallelujah!

Die Saufmesse.

Ei guten Abend, guten Abend, meine Herr'n Confratres;

Chor: Ei guten Abend, mein Herr Confrater!
Ist den Herrn Confratribus nicht gefällig,
eine kleine Säufmesse mit mir anzustellen?
Chor? Ei warum denn das nicht?
So belieben die Herr'n Confratres nur zu bestimmen,
In wie viel Zügen es geschehen soll.
Chor: In den bekannten sieben Zügen.
So belieben die Herrn Confratres nur fein richtig nachzuzählen.
Chor: Eins, Zwei, Drei, Vier.
Ey der tausend, das ist ein vortrefflich Bier!
Chor: Fünf, Sechs und Sieben.
Ist auch nicht die Nagelprobe d'rein geblieben.
Chor: Solche Bursche müssen wir haben,
Die versaufen, was sie haben,
Strümpf' und Schuh', Strümpf' und Schuh',
Laufen dem Teufel baarfuß zu!

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below.

378.43 .L442
Das Leben auf Universitaten o
Stanford University Libraries
3 6105 042 811 765